Der Betriebskredit
des grösseren Grundbesitzes
in Deutschland

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

hohen staatswissenschaftlichen Fakultät der
Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

H. von Johnston

Stuttgart
Verlag von Ferdinand Enke
1910

Der Betriebskredit
des grösseren Grundbesitzes
in Deutschland

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

hohen staatswissenschaftlichen Fakultät der
Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

H. von Johnston

Stuttgart
Verlag von Ferdinand Enke
1910

Referent: **Professor Dr. Carl Johannes Fuchs**

Druck der Hoffmannschen Buchdruckerei in Stuttgart

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

I. Die Diskontierung landwirtschaftlicher Wechsel

1. durch die Notenbanken 9
2. durch die landschaftlichen und Privatbanken 23
Ergebnis 28

II. Die Verpfändung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

a) die Lombardierung 29
b) die Warrantierung 36
Ergebnis 48

III. Die Kreditnahme im Kontokorrentverkehr

1. mit Banken und Händlern 49
2. mit ländlichen Kreditgenossenschaften 51
3. mit landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsvereinen 68
Ergebnis 85

Schlusswort 86

Quellenverzeichnis 91

Anhang 94

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547023_0102

Einleitung.

Die wissenschaftliche Literatur, die das landwirtschaftliche Kreditwesen behandelt, weist eingehende Untersuchungen und Forschungen auf nahezu allen Gebieten des so vielgestaltigen Kreditverkehrs der modernen Landwirtschaft auf.

Die vorliegende Arbeit, die sich mit der Frage der Beschaffung des Betriebskredits für den grösseren Grundbesitz beschäftigen wird, darf darum nicht den Anspruch erheben, etwas ganz Neues zu bieten oder zur Eröffnung neuer Kreditquellen die Wege zu weisen. Ihre Aufgabe ist es vielmehr, in einer zusammenhängenden Darstellung die Möglichkeiten zu betrachten, die sich für den grösseren Grundbesitz zur Erlangung des Betriebskredits darbieten, und zu beurteilen, in welcher Weise von diesen verschiedenen Möglichkeiten bisher Gebrauch gemacht worden und für die Zukunft Gebrauch gemacht werden kann. Die Arbeit fand ihren Ursprung in der Beobachtung der Tatsache, dass die einschlägige Literatur ihr Augenmerk vorzugsweise auf die Beschaffung eines ausreichenden, billigen und hinreichend befristeten Betriebskredits für den kleinen und mittleren Grundbesitzer richtet, während sie die Frage, wie der grössere Grundbesitz diesen Kredit erlangen könne, als irrelevant betrachtet.

Als Motivierung für diese Auffassung diente wohl auch die Erklärung, dass dem Grossgrundbesitzer viel leichter als dem Bauer von Banken oder privaten Geldverleihern Betriebskredit gewährt werden könne[1]). Das mag für einzelne Fälle zutreffend sein, für die Allgemeinheit der Grossgrundbesitzer kann aber, abgesehen davon, dass der gewährte Kredit meist nicht billig ist und häufig wucherischen Bestrebungen Vorschub leistet, die Kreditnahme in der oben angedeuteten Weise keines-

[1]) Frhr. v. d. Goltz, Agrarwesen und Agrarpolitik, Jena 1904, S. 196.

wegs als geeignet zur Erlangung ausreichenden Betriebskredits angesehen werden.

Bevor die einzelnen dem grösseren Grundbesitzer zur Befriedigung seines Kreditbedarfs sich bietenden Wege untersucht werden, erscheint es angebracht, kurz das Wesen des Betriebskredits zu skizzieren.

Knies definiert: „Kredit ist derjenige Verkehr, in welchem eine Leistung des einen in die Gegenwart, die Gegenleistung des anderen in die Zukunft fällt.“ Es fragt sich nun, von welchen Umständen die Zeitdifferenz zwischen der Leistung, d. h. Geldhergabe des Gläubigers und der Gegenleistung, d. h. der Rückzahlung des Darlehens durch den Schuldner abhängig ist. Offenbar nur von der Verwendung des genommenen Kredits. Ein Kredit, der beispielsweise dem Ankauf eines Grundstückes, Hauses oder dem Erwerbe einer Fabrik dienen, also den Kaufpreis, den der Käufer mit seinem eigenen Vermögen nicht aufbringen kann, vervollständigen soll, kann selten und dann nur ganz langsam in Raten zurückgezahlt werden. Der Kreditgeber ist sich dessen bewusst und wird durch die Kredithergabe gewissermassen unverantwortlicher Mitbesitzer oder Mitunternehmer. Das von ihm hergeliehene Kapital stellt im Laufe der Jahre unveränderlich einen Teil des Geldwertes des Unternehmens dar und wird als Besitzkredit bezeichnet. Ganz anders verhält es sich mit dem Kapital, welches nicht zum Ankauf, sondern zum Betriebe eines Unternehmens hergeliehen wurde. Der Kreditgeber erwartet nach einer vereinbarten Frist Rückzahlung des Darlehens. Das in das Unternehmen eingezahlte Kapital soll nur im Verein mit den dem Fabrikanten oder Gutsbesitzer gehörigen Anlagen, Boden oder Inventar zur Erzeugung von Verbrauchswerten dienen. Nach Beendigung der Herstellung der Waren und Verkauf derselben wird das Betriebskapital wieder frei und kann der entliehene Teil desselben zurückgezahlt werden.

Wagner[1]) charakterisiert diesen Vorgang folgendermassen: „Das umlaufende Kapital geht seinem vollen Wert nach in den Wert des neuen Produktes über und wird nach Beendigung des Produktionsprozesses und Absatz der Ware wieder verfügbar.

[1]) Ad. Wagner, Der Kredit und das Bankwesen. (Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, Tübingen 1889/90, S. 382.)

Kredit zur Beschaffung derartigen Kapitals wird nur für die Zeit bis zum Absatz der Ware benötigt."

Nach dem Gesagten erscheint es deshalb zweckmässig, nach Buchenberger die Einteilung des landwirtschaftlichen Kredits in Boden- (Besitz- und Meliorationskredit) und Betriebskredit, der sowohl stehendes als umlaufendes Kapital ergänzen soll, als Grundlage der folgenden Erörterungen zu wählen, weil diese Einteilung den Verwendungszweck des entliehenen Kapitals klar erkennen lässt. Nach der Art des Verwendungszwecks richtet sich aber auch in der Mehrzahl der Fälle die Dauer der Kreditgewährung.

Die Dauer des Kredits speziell fasst die Einteilung in kurz- und langfristigen Kredit ins Auge, wobei zu ersterem der Betriebs-, zu letzterem der Besitzkredit zu rechnen ist.

Die Einteilung des Kredits in Real- und Personalkredit, die aus der Form der Sicherstellung des gewährten Darlehens die Definition der einzelnen Kreditarten herleitet, ist bei der heutigen wirtschaftlichen Entwicklung immer weniger zutreffend. Das persönliche Moment spielt infolge der Dezentralisation der modernen Kreditgewährung eine geringere Rolle und nur in einzelnen Fällen bildet es die ausschliessliche Sicherstellung des Gläubigers. Seltener als früher wird der Kreditnehmer dem Kreditgeber persönlich bekannt sein. Letzterer sieht mehr in den Vermögenswerten seines Schuldners, als in dessen Tüchtigkeit die Garantie für den Eingang seines Geldes. Damit soll nicht gesagt sein, dass die Einschätzung der geistigen und wirtschaftlichen Fähigkeiten, sowie die des Charakters des Kreditnehmers heutigen Tages gänzlich ausgeschaltet wird. Diese Einschätzung ist aber neben der der Vermögenswerte des Schuldners nur sekundärer Art.

Ohne Vermögenswerte ist kein Kredit zu erlangen. Das Vertrauen allein in die Tüchtigkeit des Darlehensuchers bietet einem Geldgeber, der nach kaufmännischen Grundsätzen handelt, keine genügende Sicherheit[1]). Akzessorisch ist dieses Vertrauen

[1]) Eugen Jaeger (Der ländliche Personalkredit, Berlin 1893, S. 21) hat die gleiche Auffassung, wenn er sagt: „Der Kredit streift das persönliche Moment mehr und mehr ab und hält sich an das sachliche. Er sieht mehr auf Deckung und der reine Personalkredit, der ausschliesslich der Person lieh, ist selten geworden."

aber noch heute von nicht zu unterschätzendem Werte für die Krediterlangung. Namentlich spielt hierbei die sichere Voraussicht seitens des Kreditgebers, dass derjenige, der den Kredit nimmt, von ihm auch einen einsichtsvollen Gebrauch machen werde, eine grosse Rolle. Denn es liegt auf der Hand, dass ein Kreditnehmer, der stets seinen Kreditgeber über die beabsichtigten geschäftlichen Operationen und die hierzu erforderliche Verwendung des erhaltenen Kredits im Unklaren lässt, seine Kreditwürdigkeit stark mindert.

Leider haben sich viele Landwirte in Deutschland der Möglichkeit der Erlangung ausreichenden Betriebskredits beraubt. Nicht nur ihre Gläubiger, sondern sie selbst auch waren sich häufig gar nicht klar darüber, ob die beabsichtigte Besserung oder Aenderung im Betriebe ein lang- oder kurzfristiges Darlehen bedingte. Sie wählten auch dort die durch die Gesetzgebung erleichterte hypothekarische Belastung ihres Grundbesitzes, wo eine nur vorübergehende Ergänzung ihres Betriebskapitals angebracht war, und dachten nach Beendigung des einmaligen landwirtschaftlichen Produktionsprozesses und dem Verkauf der aus ihm gewonnenen Erzeugnisse gar nicht daran, die nur für diesen Produktionsprozess aufgenommene Grundbuchschuld wieder löschen zu lassen. Die Folge ist im allgemeinen in Deutschland eine Ueberschuldung des Grund und Bodens, die die Befriedigung des Bedürfnisses nach Betriebskredit äusserst erschwert.

Man könnte nun einwerfen, dass, wenn in der modernen Kreditwirtschaft der reine Personalkredit so selten geworden ist, und fast jedes Darlehen seine Sicherheit in Vermögenswerten findet, dann jeder Kredit als Realkredit anzusehen sei. Das ist indes nicht zutreffend.

Der Realkredit hat seine Deckung in ganz speziellen Vermögensobjekten, bei dem Personalkredit unterbleibt aber eine Anweisung auf solche Objekte. Neben der Berücksichtigung der Geschäftskenntnis und Rechtschaffenheit des Schuldners fasst der Darlehensgeber das ganze Vermögen desselben, die Rentabilität des geplanten Unternehmens ins Auge[1]). Ihm

[1]) Schanz, Artikel „Kredit“ (Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft, Jena 1907, II, S. 315).

genügt diese allgemeine Einschätzung der Vermögenslage des Schuldners und er glaubt in ihr genügende Sicherheit zu haben [1]).

Eine Unterscheidung zwischen Personal- und Realkredit ist also durchaus berechtigt. Der Begriff „Personalkredit" hat nur den Mangel, dass er weder den Verwendungszweck noch die vom Schuldner gebotene Sicherheit des Kredits scharf präzisiert. Auf diese Präzisierung kommt es aber an, wenn es sich darum handelt, die verschiedenen Arten der zu bietenden Sicherheiten und die Arten der Kreditgewährung zueinander in Beziehung zu bringen.

Aus den angeführten Gründen wird darum in dem Nachfolgenden der Kredit, der zur zeitweiligen Ergänzung des Betriebskapitals ohne bestimmte sachliche Deckung gegeben wird, nicht als Personalkredit, sondern nach seinem Verwendungszweck als Betriebskredit bezeichnet werden.

Nach diesen allgemeinen Erörterungen begrifflicher Natur seien vor Behandlung der Frage, wann in dem landwirtschaftlichen Betriebe das Bedürfnis nach Betriebskredit sich geltend macht, noch einige Definitionen der landwirtschaftlichen Kreditarten von namhaften Autoren auf dem Gebiete der Agrarpolitik angeführt, um den Begriff des zu behandelnden landwirtschaftlichen Betriebskredits noch deutlicher und schärfer zu umgrenzen.

Buchenberger teilt den landwirtschaftlichen Kredit wie folgt ein:

1. nach dem Verwendungszweck in Bodenkredit und Betriebskredit;

2. nach der Sicherheit in Realkredit (diesen wieder in Immobiliar-Mobiliarkredit) und Personalkredit (diesen wieder in Wechselkredit, Bürgschaftskredit);

3. im Hinblick auf die zeitliche Bemessung des Kredits in kurzfristigen und langfristigen, kündbaren und unkündbaren Kredit [2]).

v. d. Goltz unterscheidet zwischen Personal- und Mobiliar-

[1]) Lexis, „Kreditwirtschaft" (Elsters Wörterbuch der Volkwirtschaft, Jena 1907, Bd. II, S. 322).

[2]) Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik in Wagners Politische Oekonomie. II, 2. Leipzig 1893, S. 4 ff.

kredit einerseits [1]), dem Immobiliarkredit andererseits [2]). Philippovich bezeichnet die betreffenden Kreditarten als Besitzkredit, Meliorationskredit und Betriebskredit [3]). Conrad schliesslich spricht von Grundkredit, Bau- und Meliorationskredit, sowie Personalkredit [4]).

Es fragt sich nun, welchen Zwecken soll der Betriebskredit dienen und wann ist seine Aufnahme in landwirtschaftliche Betriebe angebracht. Die Frage lässt sich etwa wie folgt beantworten.

Der Betriebskredit dient dem Landwirt zur vorübergehenden Ergänzung des Betriebskapitals, wenn die laufenden Einnahmen eines Jahres momentan nicht ausreichen, um die laufenden Ausgaben bis zum Absatz der Ernte zu decken. Er hat seine Sicherheit, wie schon oben dargelegt, nicht in speziellen Sachgütern allein, sondern in der Abschätzung des Gesamtvermögens sowie der Tüchtigkeit des Landwirts. Gewöhnlich handelt es sich beim Betriebskredit um kurze Fristen von wenigen Monaten, aber zu einem fest bestimmten Termin kann die Rückzahlung auch hier nicht mit voller Sicherheit in Aussicht gestellt werden. Die Berechnungen des Landwirts können sich durch grössere Missernten, Viehsterben, durch unvorhergesehene Naturereignisse leicht als irrig erweisen, und eine Verlängerung der Kreditfrist um $^1/_2$ Jahr und länger wird dann notwendigerweise eintreten müssen. Auch Ausgaben für grössere Baureparaturen, zum Ankauf von Maschinen, Vieh, zu Meliorationen usw. sucht der Landwirt oft aus den laufenden Einnahmen zu decken und hilft sich durch vorübergehende Inanspruchnahme von Betriebskredit.

Will der Bauer sowohl als der Grossgrundbesitzer heutigen Tages konkurrenzfähig bleiben, so gilt es, da der eine der Produktionsfaktoren im landwirtschaftlichen Betriebe — die Witterung — menschlicher Beeinflussung entzogen ist [5]), die beiden

---

[1]) Hier wäre also das oben erörterte Zusammenwirken des persönlichen und sachlichen Moments zum Ausdruck gebracht.

[2]) Goltz a. a. O. S. 193.

[3]) v. Philippovich, Grundriss der politischen Oekonomie. II. 1. Tübingen 1905. S. 269.

[4]) Conrad, Grundriss der politischen Oekonomie. II. Jena 1908, S. 98 ff.

[5]) Gustav Marchet, Der Kredit des Landwirts. Berlin 1878. S. 10.

anderen Faktoren — mit Fleiss verbundene Fachkenntnis und Kapitalskraft — nach Möglichkeit zum Nutzen des Betriebes zu stärken. An das Betriebskapital stellt die steigende Intensität der Landwirtschaft immer grössere Anforderungen. Anforderungen, die naturgemäss bei dem modernen landwirtschaftlichen Grossbetrieb die höchsten sind. Auch der Gutsbesitzer, der mit anscheinend ausreichendem Betriebskapital ein finanziell gesundes Unternehmen begann, kann jederzeit in die Lage kommen, gerade dann wirtschaftlich notwendige, unaufschiebbare Einkäufe machen zu müssen, wenn sein Betriebskapital im Betrieb arbeitet und nicht realisierbar ist. Von einem wirklichen Mangel an Betriebskapital kann im landwirtschaftlichen Grossbetrieb allerdings wohl dann erst die Rede sein, wenn es sich um grössere Summen (von etwa 20000 M. ab) handelt, da kleinere Summen jederzeit ohne Schaden aus einem nicht überschuldeten Grossbetrieb entnommen werden können.

Ist also das erforderliche Betriebskapital nicht vorhanden, so muss es der Landwirt durch Kreditnahme im Bedarfsfall vorübergehend ergänzen[1]). Diese Kreditnahme kann aber nur dann nutzbringend sein, wenn sie in ihrer Form der Tatsache der gewaltigen Schwankungen der Reinerträge der Landwirtschaft angepasst ist. Dem kleinen und mittleren ländlichen Grundbesitz wird durch geeignete Organisationen Gelegenheit geboten, sein Bedürfnis nach Betriebskredit zu befriedigen, nicht aber dem Grossgrundbesitz. Der Einwurf, dass der Grossgrundbesitzer in den meisten Fällen gerade in seiner Eigenschaft als Eigentümer einer grösseren Bodenfläche sich das erforderliche Betriebskapital leicht verschaffen könne, ist darum nicht berechtigt, weil diese Behauptung im allgemeinen nur auf solche Grossgrundbesitzer zutrifft, die neben einem anderen Hauptberuf — der Beteiligung an kapitalistischen Unternehmungen — zu gesellschaftlichen oder jagdlichen Zwecken ein Gut besitzen und entweder dem Absentismus huldigen oder nur auf dem Land ihren Wohnsitz haben. Mit dieser Besitzerkategorie beschäftigt sich

[1]) Ueber die Berechtigung der Kreditnahme durch den Landwirt vergl. auch: Frhr. v. d. Goltz, „Landwirtschaftliches Kreditwesen“ in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft. Jena 1907, II, S. 375. Ch. Godde, „Le crédit personnel de l'agriculteur.“ Paris 1897, S. 19. Wagner a. a. O. S. 403. Gustav Marchet a. a. O. S. 16.

aber die vorliegende Arbeit nicht. Unter grösseren oder Grossgrundbesitzern werden für die Folge nur solche Besitzer verstanden, die praktische Landwirte sind und, ohne sich an der körperlichen Arbeit in ihrem Betrieb zu beteiligen, die Bewirtschaftung ihres Besitzes persönlich leiten. Mit der Bezeichnung „Grossgrundbesitz“ oder „grösserer Grundbesitz“ soll weniger eine bestimmte Bodenfläche, als die Tatsache zum Ausdruck gebracht werden, dass der Inhaber und Leiter eines solchen Besitzes den gebildeten Klassen angehört und mit der Leitung seines Gutes vollauf beschäftigt ist. Berücksichtigt man schliesslich noch, dass der landwirtschaftliche Grossbetrieb ebenso wie kleinere Betriebe nur geringe oder doch schwankende Erträge abwirft, so muss man zugeben, dass auch für den grösseren Grundbesitz die Beschaffung billigen und angemessen befristeten Betriebskredits im Interesse einer rationellen Wirtschaftsführung äusserst wünschenswert ist.

Die im modernen Wirtschaftsleben üblichen Kreditformen für eine solche Kreditbeschaffung sollen in nachstehendem untersucht werden.

I. Kapitel

Die Diskontierung landwirtschaftlicher Wechsel

1. Diskontierung durch die Notenbanken.

Je mehr das Bedürfnis des Landwirts, namentlich des grösseren Grundbesitzers, nach vorübergehender Ergänzung oder Vergrösserung seines Betriebskapitals gestiegen war, um so häufiger wurde seitens der Agrarier der Wunsch geäussert, die Notenbanken möchten ihre Tätigkeit in weiterem Umfange, als bisher geschehen, in den Dienst der Landwirtschaft stellen.

Wenn auch nicht alle derartige Wünsche so weit gingen, wie die von Gamp[1]) geäusserten, so brachten sie doch zum grossen Teil zum Ausdruck, dass eine Bevorzugung von Handel und Industrie gegenüber der Landwirtschaft in der Kreditgewährung seitens der Notenbanken vorliege, die ungerechtfertigt sei und daher nicht bestehen bleiben dürfe.

Es liegt auf der Hand, dass die Landwirtschaft aus dem den Notenbanken verliehenen Recht der Notenausgabe ebenso Nutzen zu ziehen berechtigt ist, wie die übrigen Erwerbsstände. Leider ist das nicht in vollem Umfang möglich. Die Gründe für die beschränkte Kreditgewährung der Notenbanken an die Landwirtschaft sind, wie weiter unten nachgewiesen werden wird, sowohl in den Aufgaben der Notenbanken, als auch in der Eigenart des landwirtschaftlichen Betriebes zu suchen.

---

[1]) „Wie den Landschaften die Befriedigung des Realkredits zufällt, so sollte die Reichsbank in der Befriedigung des Personalkredits ihre Aufgabe erblicken. Hierauf hat der Grundbesitz wegen des der Reichsbank vom Staate verliehenen Privilegs der Ausgabe ungedeckter Note ein gewisses Anrecht.“ Gamp, „Der landwirtschaftliche Kredit und seine Befriedigung.“ Berlin 1883. S. 157.

Eine Notenbank verschafft sich das Kapital, mit dem sie arbeitet, in erster Linie durch die Ausgabe von Noten. Ihren geschichtlichen Ursprung findet die Banknote in den Depositenscheinen der alten Girobanken, die dem Einzahler als Quittung für das zur Aufbewahrung übergebene Geld ausgehändigt wurden[1]). Sie stellt sich dar als eine Anweisung, die von der Bank gegen das bei ihr hinterlegte Geld ausgegeben wird, und die jederzeit von dem Inhaber bei der Bank zur Einlösung in bar vorgezeigt werden kann. Allmählich trat die Banknote mehr und mehr an die Stelle des Metallgeldes bei der Vermittlung des Zahlungsverkehrs. Da die Note im Verkehr von Hand zu Hand ging, brauchte die Bank nicht mehr damit zu rechnen, dass ihr alle von ihr ausgegebenen Noten jederzeit zur Einlösung präsentiert würden, und sie konnte über den Betrag an barem Geld hinaus Banknoten ausgeben. Damit wurde die letztere zu einem Mittel der Kreditgewährung. Durch die Ausgabe von Noten erhält die Bank ein unverzinsliches Darlehn. Betriebskapital im eigentlichen Sinn sind also nur die nicht durch den Barvorrat gedeckten Noten[2]). Wieweit der an Noten ausgegebene Betrag durch bares Geld gedeckt werden muss, ist durch bankgesetzliche Bestimmungen festzusetzen[3]). Im übrigen muss die Bank eine sogenannte bankmässige Deckung für ihre Noten bereit halten. Als solche gelten in erster Reihe kurzfristige, längstens in 3 Monaten fällige Wechsel. Hierauf wird noch zurückzukommen sein. Wenn auch, wie oben erwähnt, nicht anzunehmen ist, dass sämtliche umlaufenden Banknoten zu gleicher Zeit zur Einlösung präsentiert werden, so kann man

---

[1]) Obst, Geld-, Bank- und Börsenwesen. Leipzig 1908. S. 115.

[2]) Nach dem Bankgesetz vom 14. März 1875 darf die Reichsbank nur einen bestimmten Betrag an ungedeckten Banknoten ausgeben. Für alle übrigen diesen Betrag übersteigenden Banknoten, die durch Barvorrat nicht gedeckt sind, ist eine Notensteuer von 5% pro Jahr zu zahlen. Das sogen. steuerfreie Notenkontingent der Reichsbank betrug anfangs 250 Mill. M., wurde durch Gesetz vom 7. Juni 1899 auf 450 Mill. M. erhöht und wird sich vom 1. Januar 1911 ab weiter auf 550 Mill. M., an den vier Quartalsersten mit Rücksicht auf den ausserordentlichen Bedarf an Zahlungsmitteln sogar auf 750 Mill. M. erhöhen.

[3]) Nach § 44 Ziff. 3 des Bankgesetzes müssen die im Umlauf befindlichen Noten der Reichsbank und der deutschen Privatnotenbanken mindestens zu einem Drittel durch Reichskassenscheine, Metallgeld oder Goldbarren gedeckt sein.

den durch die Notenausgabe von der Bank genommenen Kredit in Anbetracht des jederzeitigen Einlösungsrechts des jeweiligen Inhabers der Banknote doch nur als einen kurzfristigen ansehen.

Aehnlich verhält es sich mit den Kapitalien, die der Bank im Giroverkehr [1]) zufliessen. Diese Gelder können täglich zurückverlangt werden und sind somit auch nur ein den Notenbanken gegebenes kurzfristiges Darlehn.

Es folgt hieraus, dass die Kreditnahme der Notenbanken stets eine kurzfristige ist.

Der Hauptnotenbank in Deutschland, der Reichsbank, ist nun durch § 12 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 die Aufgabe zugewiesen, „den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen."

Sie könnte ihre Aufgabe nicht erfüllen, wenn der Kredit, den sie gewährt, nicht im Einklang stünde mit dem Kredit, den sie in Anspruch nimmt. Die Natur der Aktiva muss der Natur der Passiva entsprechen. Das ist der oberste Grundsatz einer vorsichtigen Bankleitung, dessen strikte Durchführung allein die stete Liquidität und Zahlungsbereitschaft garantiert.

Die Notenbanken müssen daher die aus den Noten und dem Giroverkehr stammenden Kapitalien so anlegen, dass ein beträchtlicher Teil dieser Anlage in den kürzesten Fristen realisiert werden kann. Deshalb besteht die Hauptanlage aller Notenbanken neben einem angemessenen Barschatz in kurzfristigen, längstens in 3 Monaten [2]) fälligen Wechseln, aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften [3]). Wollte eine Notenbank ihre Mittel in langfristigen Forderungen, z. B. in Wechseln mit halbjähriger, jähriger Laufzeit oder gar in Hypothekendarlehn festlegen, so wäre sie nicht in der Lage, die zu ihr zurückfliessenden

[1]) Nach der I. Reichsbankstatistik zur Bankenquete 1908, Tab. I, 23 betrug am Ende des Jahres 1907 die Zahl der Girokonten der privaten und öffentlichen Kassen bei der Reichsbank 23 965 (im Jahre 1896 dagegen nur 12 292), der Gesamtumsatz, d. h. die Summe der gesamten Einnahmen und Ausgaben im Giroverkehr, des Jahres 1907 war 260 656 851 081 M., und verblieben die vereinnahmten Beträge zur Verfügung der Bank durchschnittlich 1,60 Tage.

[2]) In Belgien 100 Tage.

[3]) Die Bank von Frankreich hält noch heute an der dritten Unterschrift fest.

Noten jederzeit gegen bares Geld einzulösen, was besonders in Krisen höchst gefährlich wäre. Sie würde nicht imstande sein, für den Geldumlauf im Lande zu sorgen und die bestehende Währung aufrecht zu erhalten.

Weil aber, wie dargelegt wurde, eine Notenbank nur kurzfristigen Kredit geben kann, darum kann sie nur ausnahmsweise landwirtschaftlichen Betriebskredit gewähren. Dem Landwirt, dem grösseren wie dem kleineren, ist mit Dreimonatskredit in der Regel nicht gedient. Er kann sich nicht verpflichten, nach 3 Monaten zurückzuzahlen. Die Gründe hierfür setzt Buchenberger in seinem Werk über Agrarwesen und Agrarpolitik[1]) wie folgt auseinander: „Der in den kaufmännischen und industriellen Kreisen übungsgemässe Dreimonatskredit ist für den landwirtschaftlichen Unternehmer meistens unbrauchbar und zwar nicht nur, weil in der Landwirtschaft das umlaufende Betriebskapital in der Regel der Fälle nur einmal im Jahre sich umsetzt und das stehende Betriebskapital sogar eine längere Reihe von Jahren zu seiner Amortisation bedarf, sondern auch weil die Abhängigkeit des landwirtschaftlichen Gewerbes von den Einflüssen der äusseren Natur Schwankungen der Jahreserträge mit sich führt, die dem Gewerbe fremd sind, so dass schon deshalb auf die Möglichkeit der Rückzahlung der kreditierenden Mittel selbst innerhalb der vorausgesetzten längeren Fristen nicht mit voller Sicherheit gerechnet werden kann . . . Nur ausnahmsweise wird der Dreimonatskredit auch für den landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer ausreichend sich erweisen, z. B. wenn es sich um Zahlungen für augenblickliche Betriebsbedürfnisse (Arbeitslöhne etc.) unmittelbar vor der Ernte oder wenn es sich um bestimmte Produktionsrichtungen mit raschem Kapitalumsatz (z. B. Viehmast) oder wo es sich um Kreditinanspruchnahme durch landwirtschaftliche und industrielle Betriebe (Branntwein-, Brennereien, Zuckerfabriken etc.) handelt."

Die Notenbanken müssen ihrer eigenen Sicherheit wegen, wie oben ausgeführt wurde, auf pünktliche Einhaltung der Zahlungstermine halten. Der Fabrikant kann den Zeitpunkt und das Ergebnis seines Fabrikationsprozesses klar voraussehen.

[1]) Buchenberger a. a. O. S. 186/187.

Der Fabrikant wird eine bestimmte Menge Waren in einem gewissen Zeitraum sicher erzeugt haben, während der Landwirt den in seinem Betriebe mitwirkenden Faktor der Witterung und damit die Grösse und den Zeitpunkt seiner Ernte nicht als feste Zahl in seine Berechnungen einsetzen kann [1]).

Wenn sich daher die Notenbanken weigern, dem Landwirt einen länger befristeten Kredit einzuräumen als denjenigen, den sie dem Kaufmann und Industriellen gewähren, so ist ihre Weigerung vollkommen berechtigt und begründet.

Die Fürsorge der Hauptnotenbank, der Reichsbank, für die Landwirtschaft als Entgelt für das ihr vom Staate verliehene Notenprivileg ist lediglich die Aufgabe der Bankverwaltung und darf nicht zur Erwägung der Frage führen, ob die für die Bank geltenden gesetzlichen Bestimmungen eines Erwerbsstandes wegen, dem ihre Erfüllung schwer fällt, abzuändern sind.

Diese Bestimmungen beruhen auf der richtigen Erkenntnis der wirtschaftlichen Funktion der Banknote. Ihre Abänderung würde nicht nur die Sicherheit unseres wichtigsten Kreditinstitutes erschüttern und seine Existenz bedrohen, sondern auch die Aufrechterhaltung des Geldumlaufes, den rationellen Ausgleich der Zahlungen in bedrohlicher Weise gefährden.

Im Rahmen dieser im Einklang mit den Verpflichtungen der Bank befindlichen gesetzlichen Bestimmungen gewährt die Reichsbank Kredit an alle, welche die gestellten Bedingungen erfüllen, ohne Unterschied des Standes. Ist der Landwirt also sich vor der Kreditnahme klar darüber, dass er das Geld nach 3 Monaten bestimmt wieder wird aus seinem Betriebe herausziehen können, so ist die Wechselkreditnahme bei den Notenbanken als vollständig gerechtfertigt anzusehen. Wie aus den weiter oben zitierten Ausführungen Buchenbergers hervorgeht, kann auch bei dem landwirtschaftlichen Betriebe der Fall eintreten, dass ein Teil des umlaufenden Betriebskapitals schon in wenigen Monaten umgesetzt wird. Diese Erscheinung wird für die Zukunft immer häufiger zu beobachten sein, je mehr neue landwirtschaftlich-industrielle Betriebe entstehen, die bestimmt sind, landwirtschaftliche Erzeugnisse zu verwerten

[1]) Marchet a. a. O. S. 15.

(Kartoffelflockenfabrik). Doch nur für diese Ausnahmefälle sei dem Dreimonatskredit für den mittleren und grösseren Grundbesitzer[1]) das Wort geredet. Für den rein landwirtschaftlichen Betrieb wird das Wechselkreditsystem durch die Hoffnung auf Prolongation des Wechsels nicht brauchbarer gemacht, denn, wie Marchet[2]) treffend sagt, „ein Kreditsystem, welches nur durch Vertröstungen auf Prolongation einer unnatürlich befristeten Kreditgewährung haltbar gemacht wird, ist kein organisches."

Nach diesen Erörterungen theoretischer Natur dürfte die behandelte Frage an Klarheit gewinnen, wenn an der Hand der Praxis untersucht wird, durch welche Verwaltungsmassnahmen die Hauptnotenbank Deutschlands der Landwirtschaft ihre Fürsorge bewiesen hat und in welchem Umfange die Landwirte, insbesondere die Grossgrundbesitzer, von dem Entgegenkommen der Reichsbank Gebrauch gemacht haben.

Wie die weiter unten angeführten statistischen Angaben erweisen werden, hat sich die Reichsbank stets bemüht, dem Kreditbedürfnis der Landwirtschaft nach Möglichkeit entgegenzukommen. Diese Fürsorge für die Landwirtschaft kommt zum Ausdruck in einer Verfügung des Direktoriums der preussischen Bank (der Vorgängerin der Reichsbank) vom 27. März 1856. Sie ist heute für die Kreditgewährung der Reichsbank an Grundbesitzer noch massgebend. „Die Bankanstalten sollen sich bemühen, die Verhältnisse der Grundbesitzer ihres Bezirkes auf Grund der Angaben der Kreditsuchenden sowohl als auf Grund der bei den zuständigen Verwaltungsbehörden eingezogenen Erkundigungen genau kennen zu lernen."

Diese Verfügung und der Umstand, dass sie noch heute in Kraft ist, beweisen doch zur Genüge, dass die Reichsbank, die wie oben nachgewiesen, wegen des Missverhältnisses zwischen der für die Bank nötigen Ausleihefrist und der für den rein landwirtschaftlichen Betrieb nötigen Anleihefrist mit der Landwirtschaft fast gar keine direkten Berührungspunkte hat, trotz

[1]) Der kleine Grundbesitzer kommt wegen Mangel an kaufmännischem Verständnis und Nichtbesitz landwirtschaftlich-industrieller Nebenbetriebe hierfür wohl kaum in Betracht.

[2]) Marchet a. a. O. S. 12.

aller Schwierigkeiten ihre Kräfte auch in den Dienst der Landwirtschaft stellt.

Diejenigen Wechsel, welche aus dem Betriebe ländlicher Gewerbe wie aus dem Ankauf von Getreide und Kartoffeln zur Brennerei, von Oelsaaten für Oelmühlen, aus dem Verkaufe von Holz, Getreide, Spiritus usw. hervorgegangen sind, dürfen auch ohne Zutritt eines kaufmännisch Verbundenen auf den Namen von Gutsbesitzern allein diskontiert werden. Ja die Bank ging noch weiter und genehmigte den Ankauf auch solcher landwirtschaftlicher Wechsel, die nicht aus dem landwirtschaftlichen Gewerbe hervorgegangen sind und dem Gutsbesitzer zur rationellen Fortführung seines Betriebes vorübergehend Geld verschaffen sollen[1]). Die Bankleitung war sich beim Erlass dieser Bestimmung wohl bewusst, dass die Diskontierung derartiger Wechsel mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist.

Was nun die Höhe des Betrages der aus der Landwirtschaft hervorgegangenen Wechsel anbelangt, so ergibt die I. Reichsbankstatistik für die Bankenquete 1908, dass dieser Betrag weit hinter den von Vertretern anderer Berufsarten zur Diskontierung eingereichten zurückbleibt. Der durchschnittliche Bestand an Inlandswechseln, die die Reichsbank direkt von Landwirten kaufte, war im Jahre 1905 = 11 854 000 M. = 1,35 % des Gesamtbestandes, im Jahre 1906 = 12 351 000 M. = 1,31 %, im Jahre 1907 = 11 130 000 M. = 1,05 %[2]). Diese Zahlen geben allerdings noch kein richtiges Bild von den tatsächlichen Verhältnissen. Denn es ist zu bedenken, dass diese Ziffern lediglich die Berufsklasse des Diskontanten nachweisen, ohne Rücksicht auf den Ursprung des Wechsels. Die Reichsbank kauft jedoch die Wechsel nicht ausschliesslich auf den Kredit des Diskontanten hin an. So wird beispielsweise durch die Diskontierung eines von einem Bankier eingereichten, aber von einem Landwirte ausgestellten oder akzeptierten Wechsels

[1]) Telschow-Letzel, Der gesamte Geschäftsverkehr mit der Reichsbank, Leipzig 1905, S. 20, 21.

[2]) Dieselben Zahlen waren für Handel, Transport und Versicherungen im Jahre 1907: 187 948 000 = 17,73 % des Gesamtbestandes, für Industrie und Gewerbe 284 376 000 = 26,83 %, für Geld- und Bankwesen 559 675 000 = 52,82 %. Vergl. 2. Nachtrag zur I. Reichsbankstatistik für die Bankenquete 1908 Tab. I, 43.

mittelbar auch diesem Kredit erteilt. In diesem Falle wird sich der Landwirt gar nicht klar darüber sein, dass es eigentlich die Reichsbank ist, die ihm Kredit gewährt; sein Bankier hätte ihm gar nicht den betreffenden Kredit gegeben, wenn er nicht gewusst hätte, dass die Reichsbank den Wechsel, der mit der Unterschrift des für zahlungsfähig gehaltenen Landwirts versehen war, abnehmen würde. Solche Wechsel werden meistens in der Stadt bei dem ersten Nehmer domiziliert und dort von diesem eingelöst; der Schuldner erfährt alsdann gar nicht, dass der Wechsel sich im Besitz der Reichsbank befunden hat.

Der oben für die Jahre 1905—1907 angeführte durchschnittliche Bestand an solchen Wechseln, die direkt von der Landwirtschaft eingereicht waren, gibt aber ein unklares Bild von der Tätigkeit der Reichsbank für die Landwirtschaft nicht nur, weil die genannten Wechsel ausschliesslich nach dem Beruf der Diskontanten kategorisiert wurden, sondern auch wegen der notwendigen Berücksichtigung des Umstandes, dass die Gutsbesitzer in den westlichen, südlichen und mitteldeutschen Landesteilen die Reichsbank fast gar nicht in Anspruch nehmen, da sie andere und billigere Hilfsquellen besitzen infolge der fortgeschrittenen Ausbildung des Genossenschaftswesens und nicht leicht in die Lage kommen, sich Geld durch Wechsel von der Reichsbank zu verschaffen.

Den Tatsachen näherkommende Resultate erzielt man, wenn man die Erhebungen über die im Wechselverkehr der Reichsbank Kreditberechtigten in ihrer Verteilung auf die einzelnen Berufsklassen in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten zum Gegenstand der Untersuchung macht.

Die Zahl der im Wechselverkehr der Reichsbank überhaupt zugelassenen Firmen und Personen belief sich am 1. September 1906 auf 70480. Hiervon entfielen auf Landwirte, landwirtwirtschaftliche Gewerbe und Fabrikbetriebe 9589 = 14% der Gesamtzahl[1]). Dieser Anteil ist, wie die Tabelle der Reichsbankstatistik I 33 und die Tabelle 32 in der Denkschrift „Die Reichsbank 1876—1900“ zeigen, bei den verschiedenen statistischen Erhebungen fast immer der gleiche gewesen. Im April 1896 stellte sich der Anteil auf 13%; er hat sich also seitdem etwas

[1]) Reichsbankstatistik a. a. O., Tab. I, 33.

erhöht. Das verdient um so mehr hervorgehoben zu werden, als gerade in diese Zeit die grosse Entwicklung von Handel und Industrie fällt. Da die räumliche Verteilung der verschiedenen Erwerbszweige auf das Reichsgebiet eine völlig ungleichmässige ist, so ist der Anteil, den die bei der Reichsbank kreditberechtigten Landwirte an den zum Wechselverkehr der Reichsbank überhaupt zugelassenen Firmen und Personen aller Erwerbsstände bilden, erheblichen Schwankungen unterworfen, je nach dem wirtschaftlichen Charakter der einzelnen Staaten, Provinzen und Verwaltungsbezirke.

Während in den vorwiegend Landwirtschaft treibenden preussischen Provinzen östlich der Elbe der Gebrauch, den die Landwirtschaft von Wechselkredit der Reichsbank macht, den für das Reich ermittelten Durchschnittsatz von 14 % erheblich übersteigt, wird im Süden und Westen Deutschlands diese Ziffer meist nicht erreicht.

Von den in der Provinz Ostpreussen kreditberechtigten 3273 Personen sind 1264 Landwirte = 39 % aller in dieser Provinz zum Wechselverkehr der Reichsbank zugelassenen Personen. Wenn man dagegen die Anteilnahme der Kaufleute und Handel treibenden Gesellschaften mit 1047 Personen = 32 % der Gesamtzahl einerseits sowie die Anteilnahme von Industriellen und Industriegesellschaften andererseits mit 331 Personen = 10 % der Gesamtzahl der Provinz betrachtet, so wird man zugeben müssen, dass in einem hauptsächlich Ackerbau treibenden Landesgebiet Deutschlands die Landwirtschaft bezüglich des von der Reichsbank gewährten Wechselkredits nicht zu kurz kommt. Aehnlich günstig sind dieselben Zahlen für die Landwirtschaft in den Provinzen Westpreussens mit 33 %, Pommern mit 27 %, Posen mit 36 %, Schleswig-Holstein (Viehgräserwechsel) mit 36 % und Hannover mit 20 % der Gesamtzahlen der einzelnen Provinzen[1]).

Fast gar nicht in Betracht kommen dagegen Westfalen mit 8 %, Rheinland mit 5 %, Königreich Sachsen mit 3 % und Württemberg mit 3 %. Sie sind es, die der anderweitigen Hilfsmittel wegen, welche die Landwirte sich dort geschaffen haben, die Beteiligung der Landwirtschaft an der Gesamtzahl

[1]) Vergl. Denkschrift Tab. 53.

aller im Wechselverkehr der Reichsbank überhaupt zugelassenen Firmen und Personen so gering erscheinen lassen.

Wichtiger noch als die Anzahl der in den einzelnen Gebietsteilen des Deutschen Reiches zum Diskontverkehr bei der Reichsbank überhaupt zugelassenen Landwirte ist für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung die Höhe der für die einzelnen Kreditnehmer festgesetzten Beträge[1]). Denn erst hieraus werden Schlüsse darüber möglich, wieweit der grössere Grundbesitz bei dem Wechselverkehr mit der Reichsbank in Frage kommt.

Die Prüfung der Verteilung aller normierten Kredite bei der Landwirtschaft auf die einzelnen Kreditstufen führt nun zu einem auffallenden Resultat hinsichtlich der direkten Inanspruchnahme von Wechselkredit bei der Reichsbank durch den grösseren Grundbesitz.

Betrachtet man die Verteilung der Kredite nach ihrer Grösse zunächst im ganzen, so entfallen von den 70480 am 1. September 1906 bei der Reichsbank kreditberechtigten Firmen und Personen überhaupt 27420, das sind 38,9 %, auf die unterste Kreditstufe, welche die Kredite von 1000—10000 M. umfasst, 15809 oder 22,4 % entfallen auf Beträge von 11000 bis 20000 M., weitere 10,6 % auf Beträge von 21000—30000 M. und 12,7 % auf Beträge von 31000—60000 M. Die Gruppe der kleinen Kredite von 1000—10000 M. zeigt also mit 38,9 % im ganzen den grössten Anteil an allen festgesetzten Wechselkrediten. Bei den einzelnen Berufsklassen ist das Verhältnis verschieden. Am stärksten tritt das Vorwiegen der untersten Kreditstufe gerade bei der Kategorie „Landwirtschaft, landwirtschaftliche Gewerbe und Fabrikbetriebe“ in die Erscheinung.

Von den 9589 zum Wechselverkehr der Reichsbank zugelassenen Landwirten sind 5249 = 54,7 %[2]), also über die Hälfte dieser Landwirte in der untersten Stufe (1000—10000 M.) kreditberechtigt und weitere 2211 = 23,1 % müssen sich in ihren Kreditansprüchen zwischen 11000—20000 M. bewegen. Es lässt sich nun aus diesen Zahlen mit ziemlicher Sicherheit vermuten, dass ca. 75,0 % aller kreditberechtigten Landwirte Be-

[1]) Reichsbankstatistik a. a. O., Tab. I, 34.

[2]) Am 1. August 1903 waren es sogar 55,8 % und am 1. August 1900 56,3 %.

sitzer kleiner und mittlerer Betriebe sind und der grössere Grundbesitz an der direkten Wechselkreditnahme bei der Reichsbank anscheinend nur sehr wenig beteiligt ist, denn die durchschnittlichen Kreditansprüche der grösseren Grundbesitzer beginnen, wie weiter oben dargelegt, erst mit 20000 M.

Um so auffallender ist die geringe Beteiligung des grösseren Grundbesitzes an dem Wechselverkehr der Reichsbank, als ja gerade die oben dargelegten Voraussetzungen für den Wechselkredit von dem Grossgrundbesitz wegen der häufigeren Angliederung landwirtschaftlich-industrieller Betriebe an den Ackerbau in weit höherem Masse als von dem kleinen und mittleren Grundbesitz erfüllt werden können.

Die Erhebungen, die zur Aufklärung dieser auffallenden Erscheinung bei Grossgrundbesitzern in den verschiedensten Gebietsteilen Deutschlands angestellt wurden, ergaben folgendes:

Die Gewohnheit veranlasst in erster Linie viele Grossgrundbesitzer, bei solchen Banken, die von ihrem Gute leicht erreichbar und mit denen sie seit vielen Jahren in geschäftlicher Verbindung stehen, ihre Kreditbedürfnisse zu befriedigen ohne Rücksicht darauf, ob dieser Kredit billig oder teuer ist. Von der Reichsbank wird von ihnen also nur indirekt Kredit in Anspruch genommen, je nachdem die Banken, welche ihnen Kredit einräumen, ihrerseits nun wieder die Reichsbank als Kreditquelle benutzen. Der kleinere Besitzer, dem wohl meist keine Kapitalvermögensverwaltung zu Geschäftsbeziehungen mit Privatbanken Veranlassung bietet, wendet sich weit eher mit seinen Kreditansprüchen direkt an die Reichsbank. Gegen die geschilderte Kreditnahme der Grossgrundbesitzer ist nichts einzuwenden, da gründliche gegenseitige geschäftliche Kenntnis das Vertrauen zwischen Bank und Grossgrundbesitzer fördern und zu einer Verbilligung des Kredites führen wird.

Ein anderer Umstand, der den grösseren Grundbesitz von der direkten Wechselkreditnahme bei der Reichsbank abhält, ist der allgemein verbreitete Geschäftsverkehr zwischen Händler und Gutsbesitzer.

Grosse, als solide geltende Getreide- und Produktengeschäfte unterhalten mit den Grundbesitzern der Umgegend, namentlich den grösseren, eine dauernde Geschäftsverbindung, die die Lieferung von Getreide und anderen landwirtschaftlichen

Erzeugnissen an den Händler und die Gegenlieferung von Kraftfutter, Saat und Düngemitteln an den Landwirt zum Zweck hat. In dem hieraus sich entwickelnden Kontokorrentverkehr gewährt die Firma an Kunden, die ihr als tüchtige Landwirte sowie pünktliche Zahler bekannt wurden, Blankokredit gegen nicht zu hohe Verzinsung, während sie von solchen Kunden, über deren Geschäftsgebarung sie sich noch kein Urteil bilden konnte, im Falle der Kreditgewährung im Kontokorrentverkehr in der Regel die Ueberlassung einer Lebensversicherungspolice in entsprechender Höhe als Sicherheit verlangt.

Derartige Geschäfte, die der Getreidefirma einen festen Kundenkreis sichern sollen, zielen nicht auf Bewucherung des Gutsbesitzers ab und sind als unbedenklich anzusehen, wenn auch nicht abzuleugnen ist, dass im Falle des Debetsaldos auf seiten des Gutsbesitzers der letztere durch die Kreditnahme gewisse Verpflichtungen hinsichtlich seiner künftigen Ein- und Verkäufe übernehmen muss.

Höchst gefährlich ist aber in den meisten Fällen die Kreditnahme der grösseren Grundbesitzer bei kleinen Getreide- und Futterhändlern gegen Wechselunterschrift. Um diese Wechselunterschrift, mit der sie den Landwirt fest in Händen haben, zu erlangen, sind die genannten Händler anfangs äusserst entgegenkommend, bieten Kredit gegen Verzinsung von nur 1 % über Reichsbankdiskont oder gar auch nur zu diesem an, kaufen dann aber — besonders bei kleinen Qualitätsmängeln — äusserst billig die Erzeugnisse ihres Kunden und verkaufen teuer. Darin liegt bei scheinbar sehr kulanter Kreditform ein Riesennutzen der Händler. Ist das Schuldenkonto des Landwirtes erst einmal hoch, so beanstandet dieser wohl kaum mehr nicht ganz prima Qualität bei Lieferungen des Händlers und unterschreibt willig einen ihm vorgelegten Wechsel. Das wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnis des Gutsbesitzers von dem Händler beginnt.

Wie leicht der Landwirt durch diese anscheinend höchst einfache Kreditnahme in die Hände von Wucherern fallen, und wie dabei die Uebernahme unabsehbarer Verpflichtungen unter Umständen zu seinem wirtschaftlichen Ruin führen kann, das hat die agrarpolitische Literatur schon zur Genüge dargestellt.

Aber nicht nur die häufigen Geschäftsverbindungen zwischen Händlern und Grossgrundbesitzern, sondern auch die geringe Zahl der Fälle, in denen die von grösseren Grundbesitzern eingereichten Wechsel von Notenbanken diskontiert werden können, sind die Veranlassung zu dem so wenig lebhaften Kreditverkehr zwischen Notenbanken und grösserem Grundbesitz.

Prüft man nämlich die aus der Landwirtschaft hervorgehenden Wechsel hinsichtlich ihrer Diskontierungsfähigkeit bei der Reichsbank unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bankgesetzes sowie des Umstandes der langsamen Rotation und schwankenden Erträge des landwirtschaftlichen Betriebes, so kommt man zu folgendem Resultat:

Unbedenklich diskontabel sind die Viehmastwechsel[1]) und Molkereiwechsel, da die ihnen zugrunde liegende Art des landwirtschaftlichen Betriebes, was Sicherheit und Zeitdauer anbelangt, vollkommen den Anforderungen der Bank entspricht. Ihnen an Güte gleich zu erachten sind die landwirtschaftlich-industriellen Betrieben entstammenden Wechsel. Die Schwarzviehwechsel sind mit Rücksicht auf die nicht unbedeutende Erkrankungsgefahr, denen das Schwarzvieh ausgesetzt ist, als den Viehmastwechseln nicht gleichwertig anzusprechen. Als gar nicht geeignet erweisen sich aber die Wechsel, welche die Pferdezucht zum Ursprung haben, da die mehrere Jahre in Anspruch nehmende Aufzucht der Pferde mit der kurzfristigen Wechselkreditgewährung der Banken nicht in Einklang zu bringen ist. Dasselbe lässt sich von den aus dem rein landwirtschaftlichen Betriebe stammenden Wechseln sowie den übrigen Arten landwirtschaftlicher Wechsel sagen.

Ist die Zahl dieser zur Diskontierung geeigneten Wechsel für die gesamte Landwirtschaft schon sehr klein, so wird sie noch gemindert, wenn man bedenkt, dass von diesen Wechseln für den grösseren Grundbesitz im allgemeinen nur diejenigen in Betracht kommen, die aus landwirtschaftlich-industriellen Betrieben stammen, denn die Einreicher der Viehmast- oder Molkereiwechsel sind erfahrungsgemäss vorzugsweise Genossenschaften, mittlere oder kleinere Landwirte.

[1]) Vergl. Buchenberger a. a. O. S. 187.

Da aber, wie bereits erwähnt, die Grossgrundbesitzer immer häufiger ihren landwirtschaftlichen Betrieben solche industrieller Art angliedern, so ist nicht einzusehen, warum nicht die genannten Besitzer in diesem Falle in grösserem Umfange als bisher geschehen, den ihnen von der Reichsbank gebotenen Kredit in Anspruch nehmen sollten.

Im Hinblick auf die nicht zahlreichen Fälle, in denen die Reichsbank dem Grossgrundbesitzer Wechselkredit gewähren kann, wäre es nach dem Gesagten aber verfehlt, der Reichsbankleitung den Vorwurf mangelnden Wohlwollens gegenüber der Landwirtschaft machen zu wollen. Sie hat alles getan, was in ihren Kräften steht, der Landwirtschaft ihren Kredit im Rahmen der ihren wirtschaftlichen Aufgaben angepassten bankgesetzlichen Bestimmungen nach Möglichkeit zugänglich zu machen.

Die Reichsbank steht übrigens mit ihren Grundsätzen für die Kreditgewährung an Landwirte nicht einzig da, denn auch die Bank von Frankreich ist bei Erwägung der behandelten Frage zu ähnlichen Resultaten gekommen, wie aus der auszugsweisen Uebersetzung des Berichtes[1]), der mit Prüfung der Privilegserneuerung der Bank von Frankreich beauftragten Kommission hervorgeht. Da heisst es nämlich: „Die Kommission hat sich die Frage vorgelegt, ob die Bank von Frankreich zur Befriedigung des ländlichen Kreditbedürfnisses berufen ist oder ob diese besser durch ein besonderes Kreditinstitut zu erfolgen hat. Trotz früherer ungünstiger Erfahrung hat sich die Kommission im Hinblick auf die gegen früher völlig geänderten Verhältnisse für das zweite System entschieden. Sie hat die erste Frage verneint, weil bei der Gewährung landwirtschaftlichen Kredits durch eine Notenbank der Ankauf von Wechseln mit längerer Laufzeit und mit nur zwei Unterschriften unumgänglich sein würde. Der Ankauf von Wechseln mit längerer Laufzeit und mit nur zwei Unterschriften bringt für die Bank manche Gefahren mit sich und es wäre ungerechtfertigt, gerade denjenigen leichter und für längere Zeit Kredit zu gewähren, die zwar nicht durch ihre eigene Schuld aber

[1]) Annexe au Rapport fait au nom de la commission chargée d'examiner le projet de loi portant prorogation du privilège de la Banque de France par Maurice Lebon. Paris 1897.

durch die Art ihres Betriebes am wenigsten Garantien bieten. Ruht doch in vielen Fällen ihre Kreditwürdigkeit nicht auf einem vollzogenen Geschäft, sondern nur auf Hoffnungen, die leicht durch ungünstige Naturereignisse zunichte werden können."

Die Massnahmen der französischen Regierung zur Organisation des landwirtschaftlichen Betriebskredits [1]) sollen an anderer Stelle erörtert werden.

2. Diskontierung durch die landschaftlichen und Privatbanken.

Trotzdem der Bankkredit, vom banktechnischen Standpunkt betrachtet, für den Landwirt, wie in dem vorhergehenden Kapitel ausgeführt, nur äusserst selten nutzbar gemacht werden dürfte, hat das steigende Bedürfnis nach landwirtschaftlichem Betriebskredit doch wieder einige Institute, deren ausschliessliche Aufgabe es ist, der Landwirtschaft zu dienen, veranlasst, durch Ankauf von von Landwirten eingereichten Wechseln den genannten Kredit zu gewähren.

Besonders war es die ostpreussische Landschaft, die in dieser Beziehung bahnbrechend vorging und zur Beschaffung des Betriebskredits für ostpreussische Landwirte sich die „Bank der ostpreussischen Landschaft" als Tochteranstalt angliederte. Um sich das zur Kreditgewährung nötige Kapital zu verschaffen, musste letztere bei den wachsenden Kreditansprüchen ihrer Kunden ihre Geschäftstätigkeit weit über diejenige ihrer Vorgängerin, der ostpreussischen landschaftlichen Darlehnskasse, ausdehnen und zur wiederholten Aenderung ihres Statuts vom 20. Mai 1869 schreiten.

Die Hauptänderung des Statuts ist in der Fassung des Generallandtags-Beschlusses vom 11. Februar 1904 niedergelegt. Einige spätere Nachträge aus dem Jahre 1908 vervollständigen die Grundsätze für die Geschäftsführung der genannten Bank. Von diesen Bestimmungen beleuchtet namentlich der § 5 III und V ihre heutige Tätigkeit.

[1]) Landwirtschaftliche Warrantgesetzgebung, Gründung der Berufssyndikate, staatliche Beihilfe für die caisses agricoles régionales.

Nach ihm ist sie befugt, „Einzahlungen in barem Gelde auch in laufender Rechnung sowie nach vom Verwaltungsrat festzusetzenden allgemeinen Bedingungen Spareinlagen anzunehmen und zu verzinsen, mit den Einzahlern einen Giro- und Scheckverkehr zu eröffnen und für deren Rechnung Steuerzahlungen zu leisten, Hypothekenzinsen einzuziehen und auszuzahlen und andere Aufträge auszuführen. Ferner kann sie verfügbare Kassenbestände unter den vom Kuratorium festzusetzenden Bedingungen nutzbar machen durch Diskontierung und Ankauf von Wechseln, durch Ankauf von Wertpapieren nach den Grundsätzen der Reichsbank, Hinterlegung bei behördlich organisierten Instituten und bei Bankanstalten, durch Erwerbung und Beleihung sicherer Hypotheken sowie durch Mitwirkung oder Beteiligung beim Vertrieb von Inhaberschuldverschreibungen, die vom Deutschen Reich oder preussischen Staat oder von einer preussischen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder unter deren Gewährleistung ausgegeben werden."

Diese Geschäftsgrundsätze machen es der Bank möglich, durch ihre zahlreichen über die ganze Provinz verstreuten Filialen Depositen an sich zu ziehen und Mittel zur Kreditgewährung zu schaffen. Für den kleineren Besitzer wurde ein besonderer Spareinlagenverkehr eingerichtet, dem Depositenverkehr vielfach die Form des Kontokorrentverkehrs gegeben, und durch Beschluss des Generallandtages 1908 das Grundkapital von 3 auf 4 Mill. M. verstärkt. Diese Verstärkung erfolgte aus dem Fonds der Landschaft.

Seit der vorhergehenden Erhöhung des Grundkapitals von 2 auf 3 Mill. M. im Jahre 1898 waren die Umsätze von rund 200 Mill. M. auf rund 320 Mill. M. ultimo März 1907 angewachsen. Die Geschäftsstellen in der Provinz hatten über Mangel an Zufluss von Depositen nicht zu klagen, immerhin war es nicht zu vermeiden, dass an den Quartalsersten und bei gespannter Geldlage der Kredit bei der Reichsbank und sonstiger fremder Kredit mehr in Anspruch genommen werden musste, als es wirtschaftlich ist[1]). Eine Erhöhung des Grundkapitals war darum nötig, um den Anforderungen der Liquidität und Sicherheit der Bank zu genügen.

[1]) Anträge des Verwaltungsrats der Bank der ostpreussischen Landschaft an den ausserordentlichen 48. Generallandtag der ostpreussischen Landschaft.

Nach dem Geschäftsbericht über das Geschäftsjahr 1908/09 ist die weitere Entwicklung der Bank in der starken Vermehrung der Konten und der Steigerung der Umsätze erkennbar. Unter Zurückstellung des Strebens nach Erwerb hat die Bankleitung den Wirkungskreis zahlreicher Geschäftsstellen in der Provinz durch Anschluss einer oder mehrerer Nebenstellen als Depositenkassen und Vermittlungsorgane erweitert. Sie sollen den gemeinnützigen Zweck verfolgen, dem ostpreussischen Grundbesitz in Erfüllung der statutarischen Bestimmungen ohne Beschränkung auf die in der Nähe von Königsberg gelegenen Kreise hinsichtlich der Verbesserung und Erhaltung des Kredits zu dienen.

Der Reingewinn der Bank beläuft sich am Abschluss des Geschäftsjahres 1908/09 auf 360666 M. gegen 273618 M. des Vorjahres und entspricht einer Verzinsung von rund 9 % von einem werbenden Kapital von 4 Mill. M. Der Bestand barer Einlagen in laufender Rechnung zur täglichen Verfügung war am 31. März 1909 7358716 M. gegen 5772350 M. am 31. März 1908 und 3325879 M. am 31. März 1907. Der Bestand des mit längeren Kündigungsfristen eingezahlten baren Geldes betrug an demselben Tage 4715100 M. und am 31. März 1908 4848870 M.

Diese Zahlen erbringen den Beweis, dass eine genügende Rentabilität der Bank gesichert ist. Die Erfolge sind nur dem hohen Ansehen und Vertrauen zu verdanken, welches die ostpreussische Landschaft in ihrer Provinz geniesst.

Es darf aber nicht übersehen werden, dass eine Verquickung von kurzfristigen Depositen mit langfristiger Kreditgewährung in Zeiten von Krisen immer misslich bleibt. Der Bestand barer Einlagen zur täglichen Verfügung übertraf die mit längeren Kündigungsfristen eingezahlten Gelder um nahezu 3 Mill. M. Wenn also auch nicht die vollständige Kreditnahme der Bank als kurzfristig anzusehen ist, so überwiegt doch diese Art der Kreditnahme, während der Landwirt fast nie kurzfristigen Kredit brauchen kann.

An Sicherheit würde diese von der ostpreussischen Landschaft geschaffene und von anderen Landschaften zum Teil nachgeahmte Organisation für die Beschaffung des Betriebskredits gewinnen, wenn die Banken dieser Landschaften eine

Zentralbank gründeten, die als Ausgleichsstelle dienen und Ansprüche auf langfristigen, dem landwirtschaftlichen Betrieb angepassten Betriebskredit erfüllen könnte. Die für die Kreditgewährung unbedingt nötige eingehende Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers könnte durch die Filialen der landschaftlichen Banken erworben werden.

Auch v. Altrock[1]) meint, dass die Landschaften durch Dezentralisation, um persönliche und sachliche Verhältnisse der Landwirte zur Geltung zu bringen, sich der Aufgabe der Schaffung einer Betriebskreditquelle widmen könnten. Er schlägt vor, das fünfte Sechstel der landwirtschaftlichen Taxe als Kontokorrentunterlage anzunehmen.

Um das Bild von der Wechselkreditgewährung der Banken an Landwirte zu vervollständigen, ist es notwendig, noch einen Blick auf die Tätigkeit der Privatbanken in dieser Beziehung zu werfen.

Der von den Privatbanken vorzugsweise angekaufte Handelswechsel muss ein Geschäft darstellen, das in einigen Wochen, zum mindestens in 3 Monaten beendet ist, und so dem Schuldner den für die Zahlung erforderlichen Betrag in die Hand gibt. Es genügt der Bank nicht, zu wissen, dass der Schuldner zahlungsfähig ist, dass seine Aktiva die Passiva überschreiten, und dass durch eine zwangsweise Eintreibung bei dem Schuldner die Deckung des Schuldbetrages hinlänglich gesichert ist. Der Bankier braucht nicht eine Forderung, auf die er mit der Zeit nichts verliert, sondern eine Forderung, die an einem bestimmten Tage, innerhalb einiger Monate bezahlt wird, wenn er sich nicht festlegen will.

Der Kaufmann wird stets verzweifelte Anstrengungen machen, um den Wechsel nicht verfallen zu lassen und seinen Kredit, der für sein Geschäft unumgänglich notwendig ist, nicht zu verlieren. Der Landwirt wird, wenn er kaufmännisch denken und fühlen gelernt hat, ebensolche Anstrengungen zur pünktlichen Abzahlung der Schuld machen, doch werden diese Bemühungen nicht immer von Erfolg begleitet sein, da er die Natur nicht meistern kann.

---

[1]) v. Altrock, „Der ländliche Personenkredit in der Provinz Brandenburg." Berlin 1900. S. 100.

Es wäre darum merkwürdig, wenn unter diesen Verhältnissen gute Banken sich dazu drängen sollten, landwirtschaftliche Wechsel zu diskontieren, denn „der Landwirtschaft Darlehn gewähren, heisst nicht bankmässigen Kredit geben, sondern Gelder festlegen“ [1]). Gern geben die Privatbanken dem Landwirt also nicht Kredit, und doch geschieht es des Erwerbes wegen. In welchem Umfang, lässt sich statistisch nicht erfassen. Die erste Bedingung für die Kreditnahme bei einer Privatbank ist aber die, dass der Landwirt der Bank rechtzeitig und rückhaltlos Einsicht in seine wirtschaftlichen Verhältnisse gewährt [2]).

Der Gutsbesitzer darf aber nicht billigen Kredit von einer Bank erwarten, denn sie gibt an Landwirte trotz der unsicheren Rückzahlung den geforderten Kredit doch nur des Verdienstes wegen.

Als Allheilmittel für die Beschaffung des Betriebskredits kann also aus den dargelegten Gründen die Kreditnahme der Landwirte bei den Privatbanken nicht angesehen werden. Immerhin treffen gerade für den grösseren Grundbesitzer die für eine solche Kreditnahme günstigen Voraussetzungen besonders häufig zu. Er muss diese Voraussetzungen nur zu erkennen und kaufmännisch auszunutzen wissen.

Wenn die Landwirtschaft — dabei viele Grossgrundbesitzer — von den Einrichtungen der Banken nicht in demselben Masse Gebrauch machen wie Handel und Industrie, so liegt dieses nicht nur an der Eigenart des landwirtschaftlichen Betriebes, sondern auch an dem teilweisen Mangel wirtschaftlicher Einsicht und kaufmännischer Geschäftsgebarung in den Kreisen der Gutsbesitzer. Unter den heutigen Verhältnissen kann der Landwirt kaufmännische Kenntnisse nicht entbehren.

---

[1]) Louis Durand, L'économiste français. 1908. No. 35.

[2]) Conrad a. a. O., S. 118, sagt: „Das Naheliegendste und Beste zur Befriedigung desselben (des Personalkredits) besteht darin, dass der Landwirt wie der Kaufmann mit einer sicheren Bank in einen dauernden Kontokorrentverkehr tritt, d. h. der Bank fortlaufend die überschüssigen Gelder zufliessen lässt und diese dafür die hauptsächlichsten laufenden Zahlungen für den Landwirt übernimmt. Nur auf diese Weise ist der Bankier in der Lage, die Kreditwürdigkeit des Landwirts zu übersehen, nicht nur die Wohlstandsverhältnisse desselben, sondern vor allem, worauf es ihm speziell ankommen muss, ob er ein solider Geldwirt und pünktlicher Zahler ist und nicht durch Säumigkeit Umstände oder gar Prozesse veranlasst.“

Ergebnis.

1. Eine vorübergehende Ergänzung des Betriebskapitals des grösseren Grundbesitzes ist durch Kreditnahme bei den Notenbanken nur in wenigen, oben bezeichneten Fällen möglich.

2. Die bisherige Tätigkeit der landschaftlichen Banken hat sich als nutzbringend für die Beschaffung des landwirtschaftlichen Betriebskredits erwiesen, doch hat sie das Missverhältnis zwischen dem Anspruch auf nicht zu kurzfristige Kreditnahme und der Unmöglichkeit entsprechender Wechselkreditgewährung noch nicht behoben.

3. Ob der grössere Grundbesitz seinen Betriebskredit bei den Privatbanken in vollem Umfang finden kann, lässt sich für die Allgemeinheit nicht sagen. Vorbedingung ist aber unter allen Umständen das Eingehen lebhafter Geschäftsverbindung mit der Bank, von der Kredit genommen werden soll.

II. Kapitel

Die Verpfändung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

a) Die Lombardierung.

Wenn in dem vorhergehenden Kapitel die Form des Wechselkredits sich für den landwirtschaftlichen Betrieb als nur in wenigen Fällen geeignet erwiesen hat, so soll in dem nachfolgenden die Kreditform des Lombards und Warrants hinsichtlich ihrer Verwendungsfähigkeit für den grösseren Grundbesitz untersucht werden. Zunächst der Lombardkredit, der gegen Verpfändung von Waren gewährt wird.

So manchem Gutsbesitzer, der seinen Grund und Boden bis zur äussersten Grenze durch Inanspruchnahme von Immobiliarkredit belastet hat, wird es schwer, in Zeiten des Bedarfs an Betriebskapital weiteren Kredit zu finden, obwohl er Korn oder andere landwirtschaftliche Produkte auf Lager hat [1]). Eine wirtschaftliche Schädigung würde es aber in diesem Fall bedeuten, wenn der kreditbedürftige Besitzer die vorhandenen Produkte zur augenblicklichen Geldbeschaffung um jeden Preis verkaufte. Andererseits wäre es auch unrichtig, notwendige Einkäufe an Futter, Düngemitteln und Maschinen aus Mangel an Betriebskapital zu unterlassen.

Der Gedanke an eine Realisierung der vorhandenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch Verpfändung ist darum naheliegend. Durch die Möglichkeit einer solchen Verpfändung würde nicht nur dem Besitzer, sondern auch dem Pächter, dem Immobiliarkredit nicht zur Verfügung steht, eine grosse Hilfe gewährt.

---

[1]) Vergl. E. Kurth, Beiträge zur Lehre vom Warenlombard. Berlin 1905. S. 30.

Leider erschweren die jetzt geltenden Bestimmungen des B.G.B.[1]) dem Grundbesitzer die Inanspruchnahme des Warenlombardkredits auf das äusserste. Nach den genannten Bestimmungen muss der Darlehnsnehmer, um eine Verpfändung beweglicher Sachen zu ermöglichen, diese Sachen dem Gläubiger übergeben oder ihm das Mitbesitzrecht an ihnen einräumen. Es erklärt sich daraus zur Genüge, warum das Warenlombardgeschäft gegenüber dem Effektenlombardgeschäft, das von allen Kreditinstituten eifrig gepflegt wird, eine so geringe Rolle spielt. Die Uebergabe und Aufbewahrung von Effekten ist eben einfacher und leichter als diejenige grosser Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Von allen deutschen Banken ist es unzweifelhaft die Reichsbank, die den Landwirten durch innere und technische Reformen im Lombardverkehr das grösste Entgegenkommen bewiesen hat. Die Bank erteilt Lombarddarlehn auf Getreide, Oelsaat, Flachs, Hanf, inländischen Tabak in Rollen und Blättern, Holz in Stämmen, Rüböl, Spiritus, Wein, Borsten, Mais, Rohzucker usw.[2]) Seit 1887 braucht der beliehene Spiritus nicht mehr in den körperlichen Gewahrsam der Bank übergeführt zu werden. Er kann auf den Gütern der Darlehnsnehmer, in den Brennereien der Gutsbesitzer oder auf anderen am Sitz der Reichsbankanstalten oder in deren unmittelbarer Nähe befindlichen Privatlagern liegen bleiben. Nachdem sich der preussische Finanzminister bereit erklärt hat, den Organen der Steuerverwaltung die erforderliche Mitwirkung bei der Uebertragung des Pfandbesitzes an die Reichsbank und bei dessen Erhaltung zu gestatten, kann die Beleihung des Spiritus bei den preussischen Bankanstalten stattfinden, ohne dass es einer Spezifikation, Uebernahme und Revision des Pfandes durch die Reichsbank bedarf. Sogar die an die Steuerbeamten zu zahlende Vergütung wird auf Bankfonds übernommen, so dass sie den Darlehnsnehmern nicht zur Last fällt[3]).

Auch die Beleihung des in Privatlagern unter steueramtlichem Verschluss lagernden Zuckers wurde im Jahre 1895 in ähnlicher Weise durchgeführt. Besonderen rechtlichen Schwie-

[1]) §§ 1205, 1206 B.G.B.

[2]) Vergl. Telschow-Letzel a. a. O. S. 106.

[3]) Telschow a. a. O. S. 113 ff.

rigkeiten begegnete das Bestreben der Bankleitung, die Beleihung solchen Getreides zu ermöglichen, welches auf dem Gute bezw. dem Pachtgute des Verpfänders lagert.

Es gelang indessen, diese Schwierigkeiten teilweise zu beseitigen, und im Juli 1896 konnten die Bankanstalten in Preussen, sowie diejenigen in Hamburg, Bremen, Gera und Metz angewiesen werden, bei derartigen Anträgen das grösstmögliche Entgegenkommen zu betätigen, soweit dies mit den im Interesse der Sicherung der Reichsbank erlassenen Vorschriften vereinbar ist.

Was die Beleihungsgrenze der lombardierten Waren und Produkte anlangt, so ist dieselbe für Getreide, Spiritus, Rüböl und Rohzucker von der Reichsbank auf den höchsten gesetzlich zulässigen Betrag von $^2/_3$ des nach mässigen Taxgrundsätzen zu ermittelnden Wertes festgesetzt worden, während alle anderen Waren in der Regel nur bis zur Hälfte ihres Wertes beliehen werden sollen. Speziell für Getreide ist die Erhöhung der Beleihungsgrenze am 17. August 1891 mit Rücksicht auf die damalige Lage des Getreidemarktes erfolgt.

Allerdings sind die durch die Gesetzgebung [1]) bedingten, von dem Darlehnsnehmer zu erfüllenden Formalitäten, welche zur Konstituierung einer wirksamen Verpfändung im Sinne des Bankgesetzes erforderlich sind, noch immer recht lästig und machen eine leichte, schnelle Abwicklung des Geschäftes unmöglich.

Abgesehen von der Bestellung eines Pfandhalters und absoluter Trennung der verpfändeten Produkte von den übrigen findet leicht eine Kollision [2]) zwischen den Anrechten des Realgläubigers und denen des Pfandgläubigers statt [3]).

Die Reichsbank verlangt darum mit Recht vor der Beleihung einen im Grundbuch einzutragenden Verzicht der Realgläubiger auf ihr Vorrecht, welches ihnen an den zu verpfändeten Produkten zusteht [4]). Für den Pächter, der nur der Zustimmung des Verpächters bedarf, stellt sich die Sache einfacher dar.

---

[1]) Vergl. Eigentumserwerbsgesetz vom 5. Mai 1872 § 30 G.-Bl. S. 438.

[2]) §§ 1120—1122 BGB.

[3]) Otto Fischer, Die wirtschaftliche Entwicklung des Warrantverkehrs in Europa und Amerika, Berlin 1908, S. 230.

[4]) Telschow a. a. O. S. 115, 116.

Wenn der Darlehnsnehmer auch nach diesen erleichternden Bestimmungen der Reichsbank die verpfändeten Erzeugnisse auf dem Gute belassen kann und den Transport der Pfandobjekte zum Warendepot erspart, so sind damit die Schwierigkeiten, die sich einer leichten Inanspruchnahme des Lombardkredits auf Waren bei der Reichsbank entgegenstellen, noch nicht aus dem Wege geräumt.

Zu diesen Schwierigkeiten zählt in erster Linie die Kurzfristigkeit des Darlehns. Die Darlehne sollen in der Regel auf nicht länger als drei Monate erteilt werden. Ein Dreimonatskredit wird aber, wie schon früher begründet, in den seltensten Fällen für den Landwirt ausreichen und muss notwendig wieder zu kostspieligen und mit Umständen verknüpften Prolongationen führen.

Auch die Kosten der Kreditnahme dürfen bei der Beurteilung der Brauchbarkeit der in Rede stehenden Kreditform für den Grossgrundbesitzer nicht ausser acht gelassen werden. Diese Kosten sind, wenn man den hohen Zinsfuss, die Versicherung der Pfandsachen, die Eintragung in das Grundbuch beim Vorhandensein zahlreicher Realgläubiger und schliesslich notwendig werdende Prolongationen berücksichtigt, nicht unbeträchtliche.

Alle diese noch vorhandenen Schwierigkeiten haben denn auch bewirkt, dass der Warenlombardverkehr des grösseren Grundbesitzes mit der Reichsbank fast ganz bedeutungslos geblieben ist. Die Bank kann bei den herrschenden Gesetzen dem Grossgrundbesitzer nicht weiter entgegenkommen, und dieser nimmt der Umständlichkeiten wegen bei der Reichsbank den Lombardkredit auf Waren immer weniger in Anspruch.

Im Jahre 1876 betrug der durchschnittliche Bestand an Lombardforderungen auf Waren 9 448 000 M. = 18,6 % vom Gesamtbestand der Lombardforderungen. Im Jahre 1900 waren diese Zahlen 4 226 000 M. = 5,3 %, im Jahre 1907 dagegen nur 3 883 000 M. = 4,0 %. Sie zeigen gegenüber denjenigen des Bestandes an Lombardforderungen auf Effekten die geringe Bedeutung des Warenlombards für die Reichsbank. Die Lombardforderungen auf Effekten betrugen nämlich 1876 40 896 000 M. = 80,2 % des Gesamtbestandes, 1900 69 420 000 M. = 86,7 % und 1907 72 919 000 M. = 74,3 %. Der Prozentsatz

von 1900—1907 ist gefallen, nicht infolge der Zunahme der Forderungen auf Waren, sondern infolge der Zunahme der Forderungen auf Wechsel von 8,0 % auf 21,7 % [1]).

Wie hoch die Landwirtschaft und der Grossgrundbesitz insbesondere an den Lombardforderungen der Reichsbank auf Waren beteiligt war, lässt sich nach der vorhandenen Statistik nicht ermitteln, wohl aber geben die nachfolgenden Zahlen ein Bild von der geringen Beteiligung der Landwirtschaft an den Lombarddarlehen überhaupt.

Von den in der Zeit vom 31. Dezember 1907 bis zum 7. April 1908 von der Reichsbank erteilten 28 813 Stück Lombarddarlehen im Betrage von 1 009 649 600 M. entfielen nur 270 Stück mit 1 185 150 M. auf die Landwirtschaft und deren Gewerbe, während Industrie und Gewerbe 4 105 Stück mit 50 566 100 M. und Handel 4 052 Stück mit 40 445 700 M. erhielten [2]).

Bei den Lombardgeschäften der Privatnotenbanken erstreckt sich die Beleihung fast ausschliesslich auf Effekten. Sie kommen für den grösseren Landwirt kaum in Betracht.

Die zum Zweck der Förderung des Kredits der landschaftlich assoziationsfähigen Besitzer begründete Bank der ostpreussischen Landschaft ist laut Statut [3]) befugt, Darlehen und Kredite auch in laufender Rechnung zu gewähren gegen Verpfändung von innerhalb des ostpreussischen Landschaftsbezirks lagernden, dazu geeigneten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, welche dem leichten Verderben nicht unterworfen sind, bis zur Hälfte und nur ausnahmsweise im Falle leichtester Verkäuflichkeit bis zu zwei Dritteln des Schätzungswertes derselben und gleichzeitige Wechselhinterlegung. Obgleich die genannte Bank, wie oben gesagt, den Kredit der ostpreussischen Landwirte fördern will, sind ihre Bedingungen [4]) für den Geschäftsverkehr mit ihr hinsichtlich der Lombardierung landwirtschaftlicher Erzeugnisse äusserst ungeeignet für eine schnelle Krediterlangung.

[1]) 1. Nachtrag zur I. Reichsbank-Statistik für die Bankenquete 1908, Tab. I, 38.

[2]) 2. Nachtrag zur I. Reichsbank-Statistik für die Bankenquete 1908, Tab. I, 44.

[3]) Statut der Bank der ostpreussischen Landschaft. Königsberg i. Pr., 1904, S. 3.

[4]) Bedingungen für den Geschäftsverkehr mit der Bank der ostpreussischen Landschaft. Königsberg i. Pr., 1899.

Nach den Geschäftsberichten des Verwaltungsrats der Bank der ostpreussischen Landschaft von den Jahren 1907, 1908, 1909 hatten im Lombardkonto die ausstehenden Lombarddarlehen ausschliesslich Hypotheken und Effekten zur Unterlage. Die Hypothekenlombards waren ausserdem durch Wechsel gedeckt. Die statutenmässigen Sicherheiten für Kredite in laufender Rechnung gegen Unterpfand waren im Geschäftsjahre 1908/09 vorwiegend Hypotheken und Effekten, und zwar Hypotheken im Betrage von 4 296 129 M. und Effekten im Betrage von 3 454 953 M.

Wenn man annimmt, dass die im Kontokorrentkonto ebenfalls angeführten Wechsel im Betrage von 1 344 723 M. unter gleichzeitiger Verpfändung landwirtschaftlicher Erzeugnisse hinterlegt wurden, so ergibt sich aus den genannten Zahlen die geringe Bedeutung der Krediterlangung durch Verpfändung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei einem Institut, welches doch hauptsächlich landwirtschaftlichen Zwecken dienen will.

Die preussische Zentralgenossenschaftskasse gewährt nach §§ 49, 51 und 52 ihrer Bestimmungen vom 6. September 1901 Lombardkredit gegen Verpfändung von Getreide, Zucker, Spiritus an Kornhausgenossenschaften, Zuckerfabriken und Brennereien. Für einzelne Grossgrundbesitzer wäre diese Kreditgewährung in ihrer Eigenschaft als Brenner oder Zuckerfabrikanten also geeignet. Der enge Kreis der in Betracht kommenden Schuldner aber, die geringe Zahl der zur Lombardierung geeigneten Pfandsachen, die Umständlichkeit des Verfahrens und schliesslich die Kosten der Sicherung des Pfandbesitzes weisen der Lombardkreditgewährung der preussischen Zentralgenossenschaftskasse eine nur untergeordnete Rolle zu.

Dasselbe lässt sich auch von der Lombardierung von Getreide bei den Kornhausgenossenschaften sagen. Eine solche Lombardierung ist wohl möglich, wie beispielsweise aus der Geschäftsordnuug des Anklamer Ein- und Verkaufsvereins hervorgeht. Der § 10 dieser Ordnung besagt nämlich: „Bei Einlieferung des Getreides zwecks Lagerung[1]) kann der Lieferant

[1]) Ueber die Einlagerung selbst bestimmt der § 3 der genannten Geschäftsordnung folgendes: „Der Verein darf, so lange und so weit Raum vorhanden ist, Getreide von Genossen auf deren Rechnung zur Lagerung annehmen; diese behalten die Verfügung über ihr Getreide, doch hat der Verkauf

75 % des Taxwertes des Getreides, sofern Bedenken dem nicht entgegenstehen, gegen den üblichen Lombardzinsfuss bar erhalten.“ Im allgemeinen wird aber, wie Oekonomierat Dr. Rabe bei den Verhandlungen des vierten deutschen Kornhaustages zu Erfurt am 26. Juni 1906 [1]) ausführte, von der Getreidelombardierung in der Provinz Sachsen wenig Gebrauch gemacht. Auch aus Pommern wird ähnliches berichtet. Eine Einlagerung von Getreide nach den Bestimmungen des oben zitierten Paragraphen kommt zwar sehr häufig vor, stets aber mit der Absicht des baldigen Verkaufes. Die Kornhäuser, deren Gedeihen von einem schnellen Umsatz abhängig ist, müssen naturgemäss für eingelagertes Getreide, welches lediglich als Faustpfand für einen auf längere Zeit gewährten Kredit dienen soll, verhältnismässig hohe Lagergebühren erheben.

So ist denn das Resultat der Untersuchung, ob das Lombarddarlehn auf Waren die geeignete Kreditform zur vorübergehenden Ergänzung des Betriebskapitals des grösseren Grundbesitzes ist, bedingungsweise als ein negatives anzusehen.

Wenn Frhr. v. d. Goltz [2]) den Mobiliarpfandkredit für die Landwirtschaft für unnötig und „vom Uebel“ hält, so haben andererseits A. Wagner [3]), Buchenberger [4]) und K. Thiess [5]) auf seine Berechtigung hingewiesen und dürfte zu erwägen sein, ob nicht eine Revision des jetzt geltenden deutschen Pfandrechtes dem Faustpfandkredit die Bedeutung verleihen könnte, die er in Holland, Frankreich, England und den Vereinigten Staaten hat.

---

desselben durch den Verein zu erfolgen. Die Gewichtsminderung, welche durch Lagerung entsteht, geht zu Lasten des Einlagerers. Der Verein ist berechtigt, nach eigenem Ermessen gleichartiges Getreide zusammenzuschütten.“

[1]) Stenographischer Bericht. Darmstadt 1906, S. 20.

[2]) In Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft, Artikel: Landwirtschaft und Kreditwesen. Jena 1906, S. 376.

[3]) A. Wagner, System der Zettelbankpolitik, Freiburg i. B. 1873, S. 311.

[4]) Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, II. Bd. Leipzig 1893, S. 185.

[5]) K. Thiess, Die Zukunft des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland in Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Heft 6 u. 7, 1906, S. 515.

b) Die Warrantierung.

Neben der Lombardierung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Erlangung des Betriebskredits verdient auch die Kreditform des Warrant eine kritische Würdigung, ob sie dem grösseren Grundbesitzer ermöglicht, sich unabhängig vom Händler- oder Bankkredit auf sein in den Gutsspeichern lagerndes Getreide oder auf das in den Gutsstallungen befindliche Vieh Geld zu verschaffen, um den geeigneten Zeitpunkt zum Verkauf seiner Erzeugnisse abwarten zu können.

Das jetzt geltende deutsche Recht über Lagerpfandscheine entspricht diesen Anforderungen in keiner Weise. Das B.G.B., das H.G.B. sowie die Praxis der Behörden haben bewirkt, dass eine nur sehr geringe Zahl von Landwirten, die in nächster Nähe der zur Ausstellung von Lagerpfandscheinen berechtigten Lagerhäuser wohnen, von den Annehmlichkeiten der Gesetzgebung Gebrauch machen kann. Dieselben Schwierigkeiten, welche, wie oben erörtert wurde, einer allgemeineren Inanspruchnahme des Lombardkredits auf Waren seitens der Landwirte entgegenwirken, zeigen sich auch hier. In erster Linie sind es die Transportkosten vom Erzeugungsort nach dem Lagerhaus und zurück, sowie die Nichteignung der zur Aufnahme von Kaufmannswaren bestimmten Lagerhausräume zur längeren Aufbewahrung und Konservierung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Anstatt nun aber auf die Beseitigung dieser Schwierigkeiten hinzuarbeiten, hat der deutsche Landwirtschaftsrat im Jahre 1896 ein neues Hemmnis geschaffen, indem er auf Vortrag des Herrn Traugott Mueller und des Herrn v. Mendel-Steinfels den Gedanken eines Warrantgesetzes nachdrücklich unter der Motivierung ablehnte, dass durch die Ausgabe übertragbarer Lagerscheine der Spekulation der Weg geebnet, das unlautere Termingeschäft gefördert und die ungesunde Art der Preisbildung erhöht werden würde.

Karl Adler äussert sich über diese Ablehnung des Gedankens eines Warrantgesetzes seitens der deutschen Landwirte folgendermassen[1]): „Die in Deutschland ungemein heftige agra-

[1]) Karl Adler, Warrants (Lagerscheine) und Lagerhäuser, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1901, S. 667.

rische Opposition ist nur aus der m. E. völlig berechtigten, aber nicht immer gut beratenen Furcht des deutschen Landwirtes vor den Umtrieben der Spekulation zu erklären. Wenn man auch die Gefährlichkeit des Blankoterminhandels gegen die noch vorherrschende Meinung der Volkswirte anerkennt, so ist doch nicht einzusehen, dass das Zweischeinsystem irgendwie die Gefahren des befürchteten künstlichen Preisdruckes vermehrt. Ein berechtigtes Verlangen der Landwirtschaft wie jeder Produktion ist es dagegen, dass die Einrichtungen des Warrantsystems so getroffen werden, dass sie in möglichst weitem Umfange dem Produzenten ohne Vermittlung des Händlers zugängig sind. Namentlich ist das Erfordernis kaufmännischer Unterschriften für die Bankfähigkeit des Warrants störend, aber solange notwendig, als nicht für entsprechende Organisation des landwirtschaftlichen Kredits gesorgt ist."

Die Auffassung Richters[1]), dass die Spekulation in der „Sichtbarkeit", welche durch die öffentlichen Lagerhäuser und durch die Veröffentlichung der bei ihnen lagernden Massen von Erzeugnissen hergestellt wird, einen „Gehilfen zur Preisregulierung habe, für den sie gar nichts auszugeben brauche", ist infolge des Fortschrittes des Transport- und Nachrichtenwesens, sowie der jetzt in allen Kulturländern veröffentlichten Saatenstandsberichte nicht mehr haltbar. Schon 1896 erkannte der Landwirtschaftsrat, dass die durch die Warrantierung des Getreides herbeigeführte Sichtbarkeit desselben von grossem Nutzen für die Erkenntnis der einzelnen Produktionsgebiete sowie für die Beurteilung von deren Produktionsfähigkeit sei.

Ein „Warrant" ist nach deutschem Begriff eine von einem Lagerhaus ausgestellte Urkunde, welche die in dem Lagerhaus niedergelegte, nach Art und Menge bezeichnete Ware vertritt.

Eine für alle Länder zutreffende Begriffsdefinition des Warrant nach der rechtlichen sowohl als wirtschaftlichen Seite ist kaum möglich, da die Voraussetzungen, die in den einzelnen Ländern zu der Beschäftigung mit der Warrantfrage geführt haben, ganz verschiedene sind.

Goldschmidt definiert, besonders die rechtlichen typi-

[1]) E. Richter, Oeffentliche Lagerhäuser und Warrantagiotage in ihrem Einfluss auf Produktion und Handel. Minden 1888, S. 6.

schen Merkmale ins Auge fassend, folgendermassen[1]): „Der Warrant, als Einschein oder als Doppelschein, ist juristisch ein, meist indossables, Wertpapier, welches niedergelegte Waren (im weitesten Sinne) verkörpert, einen Herausgabeanspruch gegen denjenigen, in dessen Gewahrsam sie sich befinden, verbrieft, und dessen Begebung bald Eigentums-, bald Pfandrecht an den Waren begründet."

In Deutschland, wo, abgesehen von Bremen und Elsass-Lothringen, das Einscheinsystem herrscht, geht durch die Indossierung und Uebergabe eines solchen Wertpapieres oder Lagerscheines (Warrant) das Eigentum an den niedergelegten Waren auf den Indossator über. Die Uebergabe des Papieres ersetzt also die Uebergabe der Waren. Ebenso, wie in dem vorhergehenden Kapitel festgestellt wurde, dass nach den jetzt herrschenden gesetzlichen Bestimmungen der Landwirt, wenn er eine Verpfändung beweglicher Sachen vornehmen wolle, stets den Besitz oder doch wenigstens den Alleinbesitz an diesen Sachen aufgeben müsse, und dass aus diesem Grunde trotz Entgegenkommens der Reichsbank, der preussischen Zentralgenossenschaftskasse und anderer Banken die Verpfändung landwirtschaftlicher Erzeugnisse so wenig zur Erlangung von Betriebskredit geeignet sei, so sei an dieser Stelle betont, dass die Einlagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gegen indossable Orderlagerscheine bei der augenblicklichen Lage der Dinge dem Grossgrundbesitzer den erwünschten Betriebskredit nicht verschaffen kann, weil nur wenige Lagerhäuser die staatliche Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen erhalten haben, und diese Orderlagerscheine bei der ihnen innewohnenden Fähigkeit der gleichzeitigen Eigentumsübertragung mit ihrer Uebergabe an den Indossator vorzugsweise dem Handel, nicht aber der landwirtschaftlichen Betriebskreditbefriedigung dienen können.

Der Landwirt will ja gerade das zur Krediterlangung eingelagerte Getreide nicht verkaufen, sondern den günstigen Augenblick zum Verkauf erst abwarten.

Viele Staaten, wie Frankreich, Russland, Oesterreich, Belgien, Italien und Portugal haben eine ausgebildete Warrantgesetz-

[1]) Goldschmidt, Warrantrecht und Landwirtschaft in Frankreich, Berlin 1907, S. 11.

gebung. Mit der Anpassung dieser Gesetzgebung an landwirtschaftliche Verhältnisse sind unzweifelhaft am weitesten vorgeschritten die Franzosen. Ihre Gesetze kennen nebeneinander den warrant commercial und den warrant agricole.

Bei dem ersteren bedient man sich des Zweischeinsystems und setzt die Ausstellung eines warrant commercial die Einlagerung der auf dem Warrant bezeichneten Ware in ein Lagerhaus voraus. Also auch hier, wie in anderen Ländern, das Prinzip: Ohne Lagerhaus kein Lagerschein. Der eigentliche Lagerschein wird „récépissé", der Lagerpfandschein „warrant" genannt.

Durch die Uebergabe des récépissé wird das Eigentum an den auf ihm bezeichneten Waren übertragen, während durch die Uebergabe des Warrant der neue Besitzer desselben die Waren nur als Pfand erhält.

Mit dieser Art von Warrant hat der warrant agricole eigentlich nur den Namen gemeinsam. Der warrant agricole ist nicht etwa die Uebertragung der kaufmännischen Gebräuche des Warrants auf die Landwirtschaft. Er stellt sich als eine ganz besondere, aus der Notlage der französischen Landwirtschaft geborene, gesetzliche Institution dar, die es entgegen dem gemeinen französischen Recht dem Landwirt ermöglicht, ihm gehörige bewegliche Sachen zu verpfänden und gleichzeitig im Besitz dieser Sachen zu bleiben[1]).

Für die Erwägung der Frage, die später erörtert werden soll, ob die französische gesetzliche Einrichtung des warrant agricole auch auf deutsche landwirtschaftliche Verhältnisse übertragen werden könne, sei schon hier bemerkt, dass das heute für den warrant agricole in Frankreich geltende Gesetz vom 30. April 1906 sich erst nach und nach aus den Gesetzgebungen von 1848, 1858 und 1898 entwickelt hat. Eine Gesetzentwicklung, die unsere Wirtschaftsgeschichte nicht aufweisen kann. Der Gedanke einer deutschen landwirtschaftlichen Sondergesetzgebung muss darum einstweilen abgelehnt werden, weil die historischen Voraussetzungen für diese fehlen.

Für die Güte des französischen Warrantrechts spricht aber

---

[1]) Vergl. Artikel „Der Warrant agricole" von Dr. Bernhard Brands in „Die Bank", 3. Heft 1909, S. 217.

die Tatsache, dass es sich trotz mancherlei Fehlgriffen weiter entwickelt und in der heutigen Form Geltung hat. Die Franzosen hätten eine Gesetzgebung, die sich als nicht geeignet erwies, sicherlich schon längst wieder aus der Reihe der für sie geltenden Gesetze gestrichen.

Das gemeine französische Recht (code civil) kennt ebensowenig wie das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch das Vertragspfand. Soll ein Pfandrecht bestellt werden, so kann das nur durch Faustpfand geschehen. Letzteres muss, wie in Deutschland, dem Darlehensgeber oder einem von beiden Parteien zu wählenden Pfandhalter übergeben werden. Alle im Kapitel des Lombarddarlehns dargelegten Schwierigkeiten machten auch dem französischen Landwirt die Krediterlangung durch Faustpfand zwar nicht rechtlich aber tatsächlich zur Unmöglichkeit.

Die grundlegende Idee des heutigen Gesetzes wurde zuerst im Jahre 1845 gelegentlich einer Versammlung französischer Landwirte vorgebracht. Diese Idee ist die Möglichkeit einer Verpfändung ohne Besitzaufgabe seitens des Verpfänders (gage à domicile, sans tradition, sans dessaisissement). Eine Fortentwicklung dieses Gedankens brachte das Jahr 1848.

Das in diesem Jahre von der Regierung geschaffene Gesetz [1]), welches die Einlagerung von Waren in unter staatlicher Aufsicht stehende Lagerhäuser (magasins généraux) zum Zweck der Verpfändung der Waren gestattete, erfreute sich keiner grossen Beliebtheit, weil nach Ansicht der Interessenten, die unter unzähligen Formalitäten durch das Gesetz ermöglichte Warrantierung von Waren die Kreditwürdigkeit des Darlehnsnehmers herabsetze.

Durch das Gesetz vom 28. Mai 1858 [2]) wurden die durch die Praxis festgestellten Mängel beseitigt und — was besonders zu beachten ist — das Zweischeinsystem eingeführt. Spätere Ausführungsbestimmungen im Verein mit dem Gesetz vom 31. August 1870 schufen dann eine zunächst zwar nur Handel und Industrie dienende einheitliche Warrantgesetzgebung, die aber das Fundament für eine agrarische Sondergesetzgebung wurde.

---

[1]) Damaschino, Traité des magasins généraux. Paris 1860, S. 197 ff.
[2]) Damaschino, a. a. O., S. 280 ff.

Dieses Fundament fehlt der deutschen Landwirtschaft, und muss ihr nächstes Ziel die Schaffung eines solchen sein, durch lebhafte Förderung und Propagierung einer allen Erwerbszweigen dienenden Warrantgesetzgebung.

Der oben erwähnte Gedanke (gage à domicile) eines französischen Landwirtes vom Jahre 1845 war während des Ausbaues des französischen Warrantrechtes immer wieder diskutiert und zurückgedrängt worden. Als dann in dem letzten Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts auf der französischen Landwirtschaft die Not infolge des Sinkens der Preise ihrer Erzeugnisse, der Abwanderung der von der Industrie angezogenen Landarbeiter und des damit verbundenen Rückganges der Erträge immer schwerer lastete, kam es endlich zu einer Verständigung über das gage à domicile, die das Gesetz vom 18. Juli 1898 zur Folge hatte.

Nach diesem Gesetz verbleibt das Pfand bei dem Schuldner. Die Produkte, die nach Artikel 1 des Gesetzes warrantiert werden können, sind[1]):

1. Roggen, Hafer, Weizen etc. in Garben oder gedroschen.
2. Trockenes Viehfutter und Arzneipflanzen: Heu, Klee etc.
3. Trockenes Gemüse und trockene Früchte; z. B. Bohnen.
4. Textilstoffe von Tieren oder von Pflanzen: Wolle, Leinwand, Hanf etc.
5. Oelige Körner, Raps, Rübsamen etc.
6. Wein, Apfelwein, Kornbranntwein und Alkohol verschiedener Art.
7. Trockene Seidengehäuse.
8. Holz, Harz und Baumrinde für Lohe.
9. Käse, Honig und Wachs.
10. Pflanzenöle.
11. Seesalz.

Trotz mehrfacher Vorschläge bei Beratung des Gesetzes konnte man sich in der französischen Kammer zur Einbeziehung von Vieh in die Reihe der obigen zur Warrantierung zugelassenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht entschliessen. Der Gedanke, dass das Gesetz nur dann populär werden würde, wenn es dem Warrantgläubiger hinsichtlich des Pfandes volle

[1]) Kurth, a. a. O., S. 43.

Sicherheit böte, hielt die Mehrheit der Kammer davon ab, leicht verderbliche landwirtschaftliche Erzeugnisse wie Obst, frisches Gemüse und auch Vieh, bei dem infolge Krankheit leicht Entwertung oder Verlust eintreten kann, zur Warrantierung zuzulassen.

Zunächst war der Erfolg der Gesetzgebung nicht der erwartete. In dem Zeitraum von 1901—1906, also 5 Jahre nach Einführung des Gesetzes, hatten 25 Departements von Warrantkredit für landwirtschaftliche Erzeugnisse überhaupt noch keinen Gebrauch gemacht. Im ganzen sind während dieser Zeit Darlehen im Werte von rund $15^1/_4$ Mill. Frs. zustande gekommen[1]). Mit zunehmendem Verständnis und Vertrautsein mit dem Gesetz stieg aber in dem Zeitraum vom 1. Januar 1903 bis 29. August 1905 der Wert der auf warrants agricoles entnommenen Darlehen auf rund $34^1/_2$ Mill. Frs. Das bedeutete zwar einen Fortschritt; aber die für die grosse Intensität der französischen Landwirtschaft verhältnismässig noch kleine Summe, die Tatsache, dass noch immer 24 Departements der neuen Einrichtung des Agrarwarrants fern geblieben waren, und schliesslich das Drängen der viehzüchtenden Bevölkerung führten zu dem Gesetz vom 30. April 1906[2]).

Dieses Gesetz, welches jetzt Geltung hat, zählt nicht mehr die warrantierungsfähigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf, sondern erklärt für warrantabel alle im Besitz des Landwirtes befindlichen Gegenstände, die nicht nach den Bestimmungen des code civil[3]) „immeubles par destination“ sind. Zu beachten hierbei ist die nunmehr zugelassene Viehwarrantierung.

Dass schwerlich sich jemand bereit finden wird, unversichertes Vieh, welches täglich verloren gehen oder entwertet werden kann, zu beleihen, liegt auf der Hand. Darum wird auf dem Warrant zur Verstärkung der Sicherheit des Pfandes die Tatsache der Versicherung sowie die Adresse der Versicherungsgesellschaft angegeben. Im Verlustfalle stehen die Versicherungsansprüche dem Warrantinhaber zu.

---

[1]) H. Watrin, Kommentar zum Gesetz von 1906 über die warrants agricoles. Paris 1907, S. 34.

[2]) Journal officiel, 4 mai 1906. Bulletin des Lois de la République Française. No. 2745.

[3]) Code civil Art. 524 und 525.

Dem deutschen Grossgrundbesitzer, dessen Viehstand infolge erhöhter Düngungsansprüche des an Intensität zunehmenden Betriebes immer grösser und wertvoller wird, kann diese Neuerung des französischen Agrarwarrants ein Fingerzeig sein, sich im Verein mit seinen Berufsgenossen der Frage der Schaffung einer praktischen und billigen Viehversicherungsorganisation als Vorbedingung für eine spätere Viehwarrantierung zuzuwenden[1]).

Die Aufbewahrung[2]) des Pfandes kann

a) bei dem Eigentümer,

b) bei einem Pfandhalter (Genossenschaft, Lagerhaus etc.) oder einem beauftragten Dritten erfolgen. Letztere Form kommt nicht der Verpfändung nach alter Art gleich, denn der Depositar gibt eine Bescheinigung, dass er die Produkte in Verwahrung erhalten habe, und diese Bescheinigung wird entweder auf dem Warrant vermerkt oder sie wird getrennt mitgegeben. Dadurch wird der Wert des zum Pfande bestellten Gegenstandes mobilisiert. Derselbe Gegenstand kann auch mehrmals warrantiert werden, so wie auf einem Grundbesitz mehrere Hypotheken eingetragen werden können. Ferner wird unterschieden, ob der Darlehnssucher

a) Besitzer,

b) Pächter

des von ihm bewirtschafteten Grundstücks ist.

Ist der Darlehnsnehmer Besitzer, so hat er nach vorheriger Einigung mit dem Darlehnsgeber bei dem zuständigen Friedensgericht folgende Angaben zu machen:

1. Art, Menge, Wert der zu verpfändenden Produkte.
2. Höhe der Pfandsumme.
3. Ob und bei wem versichert.

Das Friedensgericht ist dem Darlehnsgeber zu der Angabe verpflichtet, ob und wie viel Warrants, die noch nicht zur Einlösung gelangten, dem Darlehnsnehmer ausgestellt wurden. Alle Angaben werden auf dem Warrant vermerkt und unter gleicher Nummer in das Warrantregister eingetragen.

---

[1]) Zum Wesen einer solchen Versicherung würde die Tragung der Gefahr durch Interessengruppen gehören, die in gleichartiger Weise bedroht sind und sich zur Abwendung der Gefahr berufsgenossenschaftlich zusammenschliessen.

[2]) Vergl. Otto Fischer a. a. O. S. 114 ff.

Die Laufzeit des Warrant schreibt das Gesetz nicht vor, sondern sie ist Sache der Einigung der Parteien. Nach Zahlung der Schuld muss der quittierte Warrant zur Löschung im Register vorgelegt werden. Ist innerhalb 5 Jahren der quittierte Warrant nicht vorgelegt worden, so erfolgt die Löschung ex officio, und erlischt damit die Verpflichtung der Indossanten. Die Uebertragung des Warrant erfolgt durch Indossament. In erster Linie haftet die Pfandsache, dann die Indossanten solidarisch. Wer einen warrant agricole indossiert, muss dieses binnen 8 Tagen dem auf dem Warrant bezeichneten Friedensgericht mitteilen, damit der Darlehnsnehmer weiss, wem er, falls er vor Fälligkeit seine Schuld abtragen will, zahlen muss. Wird nach Fälligkeit die Schuld trotz voraufgegangener Warnung nicht bezahlt, so kann der Warrantinhaber bei dem Friedensgericht die Versteigerung beantragen. Ergibt die Versteigerung nicht die Pfandsumme, so haben die Indossanten zu gleichen Teilen für die Differenz aufzukommen.

Vor Fälligkeit und Zahlung der Schuld können die verpfändeten Erzeugnisse von dem Eigentümer verkauft, nicht aber übergeben werden. Soll eine Uebergabe vor Fälligkeit des Warrant doch stattfinden, so muss die Schuldsumme an den aus dem Register festzustellenden letzten Warrantinhaber sofort gezahlt werden. Verweigert dieser die Annahme, so muss von dem Warrantschuldner die Pfandsumme hinterlegt und mit dem Hinterlegungsschein bei dem Friedensgericht eine Urkunde darüber erwirkt werden, dass die hinterlegte Summe für das verkaufte und an den Käufer übergebene Pfand haftet.

Aus obigen Bestimmungen geht hervor, dass der Gesetzgeber der von ihm als geeignet erkannten Form des Vertragspfandes eine Sicherheit für den Gläubiger sowie die Erkennbarkeit als Pfand durch Eintragung in ein öffentliches Register gegeben hat, während der diese Eintragung beurkundende Warrant dem Pfandrecht die nötige Beweglichkeit verleiht. Da das den Warrant ausstellende Gericht nach dem Gesetz sich von der Wahrheit der gemachten Angaben nicht zu überzeugen braucht, so ist es auch nicht verantwortlich für diese Angabe, wohl aber treffen schwere Strafen des code pénal[1])

[1]) Code pénal art. 405, 406, 408.

denjenigen, der falsche Angaben macht, ihm nicht gehörige Gegenstände zur Warrantierung angibt, die warrantierten Sachen unterschlägt oder absichtlich zum Schaden des Gläubigers entwertet.

Soweit scheint das Gesetz die Rechte des Gläubigers sowohl als die des Schuldners in umfassendster Weise zu sichern, und es wäre nicht einzusehen, warum dieses vortreffliche System nicht auch auf deutsche Verhältnisse übertragen werden könnte, wenn — und das ist der springende Punkt — nicht die hohe Realverschuldung der deutschen Landwirte dem entgegenstände.

In Frankreich hat das landwirtschaftliche Pachtwesen eine grosse Ausdehnung gewonnen, eine Erscheinung, die, obgleich vom volkswirtschaftlichen Standpunkt zu beklagen, sich auch in Deutschland zeigen wird, wenn das Missverhältnis zwischen Ertragswert und Verkaufswert der Güter bestehen bleibt.

Diesem ausgedehnten Pachtwesen trägt das Gesetz Rechnung, indem es bestimmt, dass, wenn der Verpfänder Pächter ist, das Friedensgericht vor Ausstellung des Warrant dem Eigentümer von Art, Wert und Menge der zu verpfändenden Produkte Nachricht geben muss. Innerhalb 8 Tagen kann dann der Verpächter Einspruch erheben, wenn der ihm gebührende Pachtzins im Rückstand ist. Erfolgt später die öffentliche Versteigerung der Produkte, so werden zunächst die Forderungen des Verpächters befriedigt, wenn er vorher gegen die Warrantierung Einspruch erhoben hatte. Seine Zustimmung andererseits, die auf dem Warrant vermerkt wird, stellt den Pächter als pünktlichen Zinszahler dar und erhöht seine Kreditwürdigkeit. Der französische Gesetzgeber konnte so auch die Ansprüche des Eigentümers oder Verpächters sicherstellen.

Da in Deutschland das Pachtwesen weniger ausgebildet, ist es nicht so sehr der Verpächter, der bei einer beabsichtigten Agrarwarrantgesetzgebung Berücksichtigung seiner Ansprüche fordern würde, als vielmehr der Hypothekengläubiger, der leider in immer grösserer Anzahl und mit immer grösseren Forderungen auftritt. Die schon einmal zitierten §§ 1120—1122 des B.G.B. erstrecken die Haftung des Grundstückes auf die getrennten Bestandteile und das Zubehör, sowie auf die in den

§§ 1123—1130 bezeichneten Forderungen[1]), um im Interesse des Realkredits den wirtschaftlichen Zusammenhang zu erhalten, in welchem die mithaftenden Sachen und Rechte mit dem Grundstücke stehen. Da aber durch die Hypothek dem Eigentümer das Recht zur Benutzung und Verwaltung des Grundstückes nicht entzogen wird, so müssen die einzelnen Gegenstände insoweit von der hypothekarischen Haftung frei werden, als die ordnungsmässige Ausübung des Nutzungs- und Verwaltungsrechts zur Lösung jenes Zusammenhanges führt. Die Lösung wird aber nur dann zur Tatsache, wenn die Produkte veräussert und von dem Grundstück entfernt werden, bevor sie zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind[2]). Ein starker Schutz, den das Gesetz den Ansprüchen des Hypothekengläubigers gewährt!

Es soll hier nicht an der ausgezeichneten deutschen Gesetzgebung gemäkelt werden, sondern es sei nur darauf hingewiesen, dass von ihr infolge der grossen, dem Hypothekengläubiger gegebenen Sicherheit seit Jahren ein falscher Gebrauch gemacht wird. Diese Sicherheit hat manchen Kapitalisten veranlasst, Grundstücke zur Erlangung eines hohen Zinsfusses an vierter und fünfter Stelle zu beleihen, sie hat manchen Grossgrundbesitzer einen langfristigen Kredit nehmen lassen, der im Hinblick auf seine Verwendung unberechtigt war. Die Folge ist eine hohe Hypothekarverschuldung des grösseren Grundbesitzes, wie aus Anlage I[3]) zu ersehen ist.

Bleibt es bei dieser Verschuldung, so würde in Deutschland sich niemand bereit finden, auf einen Agrarwarrant Geld zu geben, da die Hypothekengläubiger ja stets bei der Befriedigung ihrer Forderungen den Vorzug haben und haben müssen. Sinkt dagegen die Hypothekarbelastung auf einen normalen Stand herab, so könnte leicht sinngemäss der deutsche Hypothekengläubiger an die Stelle des französischen Verpächters treten. Es wäre von seiner Zustimmung abhängig, ob er nach

---

[1]) Miet- und Pachtzinsforderungen, mit dem Eigentum an dem Grundstück verbundene Rechte, Forderungen aus Versicherungen.

[2]) § 1121 B.G.B.

[3]) Sering, Anlage zur Vorlesung „Agrarfrage der Gegenwart" vom 27. April 1909 in der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung. S. Seite 94.

vorheriger Orientierung durch das Gericht über Umfang und Wert der beabsichtigten Warrantierung von seinem Vorrecht gegenüber dem Warrantgläubiger Gebrauch machen will. Ist sein Schuldner ein pünktlicher Zinszahler, so wird er im Interesse einer rationellen Bewirtschaftung des von ihm beliehenen Grundstücks ohne Gefährdung seiner Forderung seine Zustimmung in das Warrantregister eintragen lassen können.

Der Einwand, dass mangelndes kaufmännisches Verständnis die ackerbautreibende Bevölkerung von der Ausnutzung des Warrantkredits abhalten werde, wird durch die Erfolge in Frankreich widerlegt. Auch in diesem Land hat das Verständnis für die neue Gesetzgebung in der landwirtschaftlichen Bevölkerung erst allmählich Platz gegriffen [1]).

Der kleine Grundbesitz findet augenblicklich seinen erforderlichen Betriebskredit in ausreichender Weise bei den Genossenschaften. Für ihn ist die behandelte Frage nicht so brennend, wie für den grösseren Grundbesitz. Letzterer wird von einer Warrantgesetzgebung zuerst Gebrauch machen und zunächst Vorteil haben. Da aber der Warrant nach Gewöhnung an ihn ein praktisches Kreditinstrument zum Verkehr zwischen Mitgliedern und Genossenschaft einerseits und Genossenschaft und Verband andererseits werden wird, so ist der Vorwurf, dass die erwünschte Warrantgesetzgebung nur dem Grossgrundbesitzer von Vorteil wäre, nicht berechtigt.

Auch die Franzosen haben Zweifler in ihren Reihen, wie der Aufsatz von Victor du Bled [2]) zeigt. Er bemängelt das durch das Gesetz gegebene Vorrecht des Verpächters vor dem des Warrantinhabers, betont die Schwierigkeit der Kontrolle für den entfernt wohnenden Verleiher und bezeichnet das Gesetz der für die Ausstellung eines warrant agricole erforderlichen Formalitäten und Kosten [3]) wegen als äusserst ungeeignet. Voraus-

[1]) Eine Statistik darüber, in welchem Umfang von dem Gesetz des Jahres 1906 seitens der französischen Landwirte Gebrauch gemacht wurde, liess sich nicht beschaffen, doch ergaben Erkundigungen bei dem französischen Ackerbauministerium, dass allein die Kassen des credit agricole im Jahre 1908 7668 Warrants agricoles ankauften, die einen Wert von 9 092 145 Frs. darstellten. Warrantiert wurden in 43 Departements: Wein, Spirituosen, Vieh, Getreide.

[2]) Le crédit agricole par Victor du Bled. Revue des deux mondes vom 1. X. 1906.

[3]) Journal officiel vom 13. VII. 06. Siehe Anlage II, S. 95.

ahnend sagt dagegen wohl mit Recht Karl Adler bereits 1901 von dem französischen Gesetz von 1898, dass er in ihm einen der wenigen wirklich glücklichen schöpferischen konstruktiven Eingriffe des Gesetzgebers in die Gestaltung des Lebens erblicke[1]).

Ergebnis.

I. Der Warenkredit, der als Sicherungsmittel für die Forderungen des Darlehnsgebers von grösster volkswirtschaftlicher Bedeutung ist, kann von der deutschen Landwirtschaft in ausreichender Weise nicht ausgenutzt werden, weil:

1. die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs im Verpfändungsfall eine Aufgabe des Besitzes oder Alleinbesitzes der Pfandsache erfordern und damit eine rationelle wirtschaftliche Verwertung dieser Pfandsache unmöglich machen;

2. die Formen der Pfandsicherung zu kostspielig und zu umständlich sind.

II. Eine Abhilfe dieses Uebelstandes kann nur erblickt werden in der Schaffung einer Warrantgesetzgebung, die es dem Landwirt, insbesondere dem grösseren Grundbesitzer, ermöglicht, seine Erzeugnisse zur Erlangung des nötigen Betriebskredits zu verpfänden und gleichzeitig im Besitz derselben zu bleiben. Durch eine solche Gesetzgebung würde der Warenkredit mobilisiert. Voraussetzung hierzu ist:

1. energische Förderung der begonnenen Entschuldungsaktion;

2. eine weitverbreitete Viehversicherungsorganisation.

---

[1]) Karl Adler (warrants agricoles), Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena 1901. „Das System des Gesetzes dürfte einen Siegeszug durch Europa antreten und vielleicht der Ausdehnung auf andere Rechtsgebiete fähig sein. In Italien wurde am 10. Dezember 1898 eine Uebersetzung des französischen Gesetzes als Initiativantrag des Deputierten Poli eingebracht. In Portugal soll sich das gleiche System bewährt haben. Auch die belgische Gesetzgebung befasst sich mit der Einführung des französischen Systems. Aehnliche Einrichtungen bestehen übrigens in Russland seit 1894, in den französischen Kolonien seit 11. Juni 1851."

III. Kapitel

Die Kreditnahme im Kontokorrentverkehr

1. Der Kontokorrentverkehr mit Banken und Händlern.

Schon bei Erörterung der Kreditform des Wechsels sowie des Lombards wurde darauf hingewiesen, dass Notenbanken, landschaftliche, Privatbanken und Händler weit eher geneigt seien, dem grösseren Grundbesitzer Kredit zu erteilen, wenn sie durch dauernde Geschäftsverbindung und namentlich durch den Kontokorrentverkehr mit dem Gutsbesitzer Gelegenheit hatten, dessen Vermögensverhältnisse, landwirtschaftlichen Ruf und sonstige persönliche Eigenschaften kennen zu lernen. Die Reichsbank lässt beispielsweise in der Regel solche Personen, denen nach den obigen Gesichtspunkten ein Personalkredit nicht eingeräumt werden kann, auch dann nicht zur Diskontierung von Wechseln zu, selbst wenn diese Personen für den Betrag der Wechsel Sicherheiten zu stellen bereit sind [1]). Aus dieser Massnahme der Hauptnotenbank ist erkennbar, welch bedeutungsvolle Rolle auch heute noch die geschäftliche Zuverlässigkeit des Darlehnsnehmers neben den für die Kreditgewährung verlangten Sicherheiten spielt. Diese Sicherheiten mögen durch Wechselunterschrift, Verpfändung, Haftsumme oder Bürgschaft beigebracht werden, stets wird aber in jedem Fall die Kenntnis der persönlichen Verhältnisse des Kreditnehmers dem Kreditgeber den Entschluss zur Kreditgewährung wesentlich erleichtern. Ja, diese vielleicht jahrelange Kenntnis kann Privatbanken oder Händler sogar veranlassen, entweder ihren Kunden in einem gewissen Rahmen Blankokredit einzuräumen oder doch eine weit geringere Verzinsung zu fordern. Die Kreditnahme der

[1]) Telschow a. a. O. S. 16.

grösseren Grundbesitzer im Kontokorrentverkehr mit Banken oder Händlern lässt sich als Kreditform nicht verallgemeinern. Je nach den Geschäftsgrundsätzen der Bank oder des Händlers wird bei der Kreditgewährung entweder das persönliche oder das sachliche Moment mehr oder weniger betont. Dass aber die Kreditgewährung im Kontokorrentverkehr als eine besondere Kreditform anzusprechen ist, erhellt daraus, dass Kredite in laufender Rechnung ohne alle Sicherheiten gar nicht so selten gewährt werden. Namentlich die grösseren Händlerfirmen finden sich im Kontokorrentverkehr mit Gutsbesitzern, wie oben dargelegt wurde, sehr häufig bereit, Produktionskredit ohne jede Unterlage zu gewähren.

Was die von Privatbanken meist für die Kreditgewährung an Landwirte im Kontokorrentverkehr gestellten Bedingungen anbelangt, so sind dieselben nach den Aussagen verschiedener grösserer Grundbesitzer etwa folgende:

Als Zinsen für den gewährten Kredit werden in der Regel 1 % über Bankdiskont und mindestens $^1/_8$ pro mille Provision, doch nicht unter 5 % gefordert. Beträgt also der Bankdiskont 3 oder $3^1/_2$ %, so ist der Kredit teuer. Wenn kein hoher Kredit erforderlich und ein nennenswerter Amortisationsfonds vorhanden, so ist durch die Verpfändung desselben bei den Banken der billigste Kredit zu erlangen. Bei höheren Krediten verlangen nahezu alle Banken neben einem Avalwechsel als Sicherheit ein Depot guter Wertobjekte, zu denen auch eine Lebensversicherungspolize zu rechnen ist. Je schlechter die Unterlage, um so höher natürlich die Zinsen. Zeitlich ist solcher Kredit meist nicht begrenzt, doch wünschen die Banken der Provision halber einen möglichst hohen Umsatz auf dem Konto des Landwirts. Durch lebhafte Bewegung im Kontokorrentverkehr wird nämlich erst die Hauptbedingung für die Kreditnahme von Landwirten bei Privatbanken erfüllt.

Die Organisation der ländlichen Genossenschaften hat das persönliche Moment bei der Kreditgewährung von jeher in den Vordergrund gestellt und soll darum bei der Untersuchung über die Kreditgewährung an grössere Grundbesitzer im Kontokorrentverkehr nachstehend besonders behandelt werden.

2. Der Kontokorrentverkehr mit ländlichen Kreditgenossenschaften.

Die gewaltige deutsche landwirtschaftliche Kreditorganisation der Jetztzeit, die in der Aufforderung von Raiffeisen und Schulze-Delitzsch zum genossenschaftlichen Zusammenschluss ihren Ursprung hat, verdient wohl ihrer grossen volkswirtschaftlichen Bedeutung wegen, einer kritischen Würdigung hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit zur Beschaffung des Betriebskredits des grösseren Grundbesitzes unterzogen zu werden.

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen entstand um die Mitte des vorigen Jahrhunderts aus der wirtschaftlichen Notlage der kleineren und mittleren Grundbesitzer. Diese Besitzkategorien schlossen sich zur gemeinsamen Förderung ihrer Interessen zusammen. Natürlich dienten darum die neugegründeten Genossenschaften vorzugsweise dem Kreditbedürfnis des kleinen Mannes. Diesen Zweck auch verfolgte der von Raiffeisen im Jahr 1849 gegründete „Flammersfelder Hilfsverein zur Unterstützung unbemittelter Landwirte". Wenn Raiffeisen mit seinen genialen Genossenschaftsgedanken die deutsche Landwirtschaft zunächst da unterstützte, wo es am dringendsten Not tat, so wollte er mit seiner bei dem Betriebe des kleinbäuerlichen Besitzers einsetzenden Hilfe darum seinen ländlichen Genossenschaften doch nicht das Wesen einer Organisation des kleinen Mannes verleihen. Der Aufbau der Organisation sollte von unten nach oben durchgeführt und die systematische wirtschaftliche Gliederung der deutschen Landwirtschaft erstrebt werden. Die ländliche Genossenschaftsbewegung ist die Folge der ausländischen Konkurrenz, der zunehmenden Intensität der Landwirtschaft, der höheren fachlichen Bildung und besonders ein Mittel, um dem unerträglichen Geld- und Warenwucher auf dem Lande zu begegnen. Es kann nicht die Aufgabe dieser Abhandlung sein, ein Bild von der Entwicklung des heutigen ländlichen Genossenschaftswesens in seinem Zusammenhange mit der allgemeinen Genossenschaftsbewegung zu geben, doch möge das heute im ländlichen Genossenschaftswesen Geschaffene kurz vor Augen geführt werden.

Nach mancherlei Misserfolgen und Streitigkeiten um das für den Landwirt geeignete Genossenschaftssystem übernahmen der Allgemeine Verband der landwirtschaftlichen Genossen-

schaften in Deutschland mit seinem Sitz in Offenbach a. M. und der Verband ländlicher Genossenschaften in Neuwied die Führung in der deutschen ländlichen Genossenschaftsbewegung. Welche gewaltige Ausdehnung ihre Organisationen, gefestigt durch das für das ganze Deutsche Reich gültige Gesetz vom 1. Mai 1889 betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, gewonnen haben, zeigen am besten folgende Zahlen:

Am 1. Juli 1908 gab es in Deutschland 22 024[1]) landwirtschaftliche, dem Genossenschaftsgesetz unterstellte Genossenschaften. Ihre Bestandziffer betrug

	1883	1 050
	1889	2 600
	1892	4 374[2])
1. Juli	1895	7 170
„	1896	8 986
„	1897	10 669
„	1898	11 839
„	1899	12 736
„	1900	13 636[3])
„	1901	15 034
„	1902	16 097
„	1903	17 162
„	1904	18 309[4])
„	1905	19 323
„	1906	20 128
„	1907	20 973

Von den 22 024 landwirtschaftlichen Genossenschaften im Jahr 1908 waren:

Kreditgenossenschaften	14 709
Bezugs- und Absatzgenossenschaften .	2 141
Molkereigenossenschaften	3 146
Sonstige Genossenschaften	2 028

[1]) Jahrbuch des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1908. Darmstadt 1909, S. 13.

[2]) Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften. Darmstadt 1908, S. 27.

[3]) a. a. O. S. 36.

[4]) a. a. O. S. 44.

[4]) a. a. O. S. 51.

Schon im Hinblick auf dieses Bild einer steten machtvollen genossenschaftlichen Entwicklung innerhalb der deutschen Landwirtschaft ist der Gedanke ganz ausgeschlossen, dass ein Teil der deutschen Landwirte — der grössere Grundbesitz — an dieser Entwicklung unbeteiligt gewesen und für die Zukunft unbeteiligt sein sollte. Eine umfassende Statistik darüber, in welcher Ausdehnung der grössere Grundbesitzer in Deutschland zurzeit an den genossenschaftlichen Organisationen teilnimmt, war nicht beizubringen, da die einzelnen Genossenschaften auf Aufforderung des Reichsverbandes in Darmstadt wohl über Mitgliederanzahl, Art der Haftung, Höhe der Gesamthaftsumme des Vereins und ähnliches den ganzen Verein betreffendes berichteten, die wirtschaftliche Lage der einzelnen Mitglieder aber, sowie deren Beteiligung an der Gesamthaftsumme des Vereins aus Gründen der Diskretion nicht angaben. Einige der nachfolgenden Zahlen[1]), welche ihrer Unvollständigkeit wegen die Beteiligung des grösseren Grundbesitzes an den ländlichen Genossenschaften nicht erweisen können, sind auf Grund eigener Informationen bei einer grossen Anzahl von Provinzial- und Landesverbänden gesammelt und sollen nur zur Erkenntnis des Weges beitragen, den der grössere Grundbesitz hinsichtlich seiner Beteiligung an dem heutigen ländlichen Genossenschaftswesen beschreiten könnte.

Der Handel, die Industrie haben sich für ihr steigendes Kreditbedürfnis Kreditorganisationen in den Banken geschaffen. Sollte der Grundbesitz, der jährlich gewaltige Summen auf den Geldmarkt bringt, und dem die Banken, wie oben nachgewiesen wurde, nur unter gewissen Voraussetzungen Kredit geben können, sich seine dem Geldmarkt zugeführten Wirtschaftsüberschüsse als ungern gesehener Kunde von den Banken zurückerbetteln?[2])

---

[1]) Ihr Ursprung wird für die Folge als „Eigene Ermittlungen" bezeichnet werden.

[2]) Carl Heiligenstadt, „Die preussische Zentralgenossenschaftskasse". Jena 1897, S. 35.

Rodbertus weist in seinem Buch „Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes" (2. Ausg. Jena 1876, S. 42) schon auf diesen Umstand hin, indem er sagt: „Immerfort, bei jeder Erbteilung, jedem Verkauf löst sich . . . Grundwert als Kapital vom Grundbesitz ab und geht

Das konnte und wollte die deutsche Landwirtschaft nicht und so schuf sie sich eine der Eigenart ihres Betriebes entsprechende Kreditorganisation in den ländlichen Spar- und Darlehnskassen. Der erste bescheidene Anfang dieser Kassen kam natürlich seines grösseren Kreditbedürfnisses wegen für den Grossgrundbesitz zunächst nicht in Betracht. Im Laufe der Jahre ist aber, begonnen von genialen Männern, gefördert von organisatorischen, dem Gemeinwohl dienenden Talenten und unterstützt vom Staate eine landwirtschaftliche Kreditorganisation entstanden, die auch dem grösseren Grundbesitzer den direkten Zugang zum Geldmarkte erschliesst. Ueberall in Deutschland beteiligt sich darum jetzt der Grossgrundbesitz mehr oder wenig lebhaft an den ländlichen Genossenschaften. Der hervorragende Kenner landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens Grabein sagt hierzu: „Die Teilnahme der Grossgrundbesitzer an der ländlichen Genossenschaftsbewegung wird nun vielfach gerade aus Genossenschaftskreisen als nicht lebhaft genug bezeichnet. Namentlich beklagt man ihr Abseitsstehen von den Spar- und Darlehnskassen und örtlichen Bezugsgenossenschaften. Gewiss hat genossenschaftliche Propaganda Anlass, die noch vielfach vorhandene Zurückhaltung des Grossgrundbesitzes zu beklagen und zum Anschluss zu werben. Der blosse Berichterstatter darf indes mit Befriedigung feststellen, dass schon heute in weitem Umfange der Grossgrundbesitz an den genossenschaftlichen Bestrebungen tätigen Anteil nimmt. Das ist namentlich in Pommern und in der Provinz Sachsen der Fall. Als Grund wird hier die Wahl der beschränkten Haftpflicht bei den Spar- und Darlehnskassen, in Pommern überdies noch die Bildung von Ein- und Verkaufsvereinen für die Kreise bezeichnet“ [1]). Diese tätige Anteilnahme des Grossgrundbesitzes an der geschaffenen ländlichen Kreditorganisation ist von grösster Bedeutung für die ganze Volkswirtschaft. Durch

---

dann entweder seinen eigenen Erwerbungen nach oder tritt — bestenfalls — dem Grundbesitz mit der anspruchsvollen Miene gegenüber, ihm helfen zu können und zu wollen.“

[1]) Max Grabein, Die soziale Bedeutung der deutschen ländlichen Genossenschaften (aus der Festgabe für Friedrich Julius Neumann). Tübingen 1905, S. 88.

rege Teilnahme der gesamten Landwirte fliessen immer grössere Kapitalien der genannten Organisation zu und können von ihr auf dem Geldmarkt zum zeitlichen Ausgleich zwischen dem Kapitalmangel anderer Berufsstände sowie dem Kapitalüberschuss der Landwirtschaft und umgekehrt verwendet werden[1]). Die Kontroverse, ob das System Raiffeisen oder das von Schulze-Delitzsch für die ländliche Krediterlangung zu bevorzugen sei, soll hier nicht berührt werden. Sie wurde gemildert durch das bereits erwähnte Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889, durch die Eröffnung der Tätigkeit der preussischen Zentralgenossenschaftskasse am 1. Oktober 1895, sowie durch den im Jahre 1905 erfolgten Anschluss der Neuwieder Raiffeisenorganisation an den Reichsverband, der seinerseits aus der nach dem Muster von Schulze-Delitzsch gegründeten Vereinigung deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften hervorging. Wichtig aber für die Frage des Anschlusses der grösseren Grundbesitzer an die ländlichen Kreditgenossenschaften ist der Umstand, ob für letztere die unbeschränkte oder die beschränkte Haftpflicht Geltung haben soll.

Die ursprüngliche Rechtsgrundlage für die ländlichen Genossenschaften war in Deutschland die unbeschränkte Solidarhaft. Abgesehen davon, dass der Rechtszustand vor der Genossenschaftsgesetzgebung eine andere Form der Haftpflicht nicht erlaubte, und dass die Gründer der ersten Genossenschaften den Gläubigern der Genossenschaft eine denkbar weitgehende Sicherheit für die gewährten Darlehn geben wollten, „so war es bei Raiffeisen überdies die ethische Bedeutung der Solidaritätsgemeinschaft, welche in der Haftung für jeden und jedes für alle mit dem ganzen Vermögen gelegen ist“[2]), die ihn für seine Genossenschaften die unbeschränkte Haftpflicht wählen liess[3]). Die grossen Erfolge, welche das System der unbeschränkten Haftpflicht aufzuweisen hat, beweisen zur Evidenz seine wirtschaftliche Güte und Brauchbarkeit. Von den

---

[1]) Vergl. hierzu: Carl Heiligenstadt, a. a. O. S. 35 u. 36.

[2]) Ertl und Licht, Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland. Wien 1899, I S. 22.

[3]) Siehe auch: Raiffeisen, Bibliothek. 11. Band. Neuwied 1805, S. 3 ff.

am 1. Juli 1908 bestehenden 14 709 landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften hatten 13 591 = 92,40 % aller Kreditgenossenschaften die unbeschränkte Haftpflicht in ihre Statuten aufgenommen [1]). Die geschäftliche Entwicklung der Mehrzahl dieser Genossenschaften zeigt, dass unter ihren Leitern volles Verständnis für die Ziele und Zwecke der ländlichen Spar- und Darlehnskassen herrscht, und dass sie ihr endgültiges Ziel, nämlich Dorfbanken zu werden, namentlich im Westen Deutschlands zum Teil schon erreicht haben oder in nicht zu ferner Zeit erreichen werden. Sie können der Konkurrenz der Grossbanken, die in jüngster Zeit, um auch das überschüssige Kapital vom platten Lande an sich zu ziehen, die Wirksamkeit ihrer Filialen und Unterfilialen bis in die entferntesten Dörfer zu erstrecken bemüht sind, mit Erfolg begegnen, da ihre Kenntnis von der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Genossen, sowie die sich ihnen bietende Möglichkeit der Beaufsichtigung der Verwendung des gewährten Darlehns stets diejenige der Banken übertreffen wird. Die in der heutigen Kreditwirtschaft immer notwendiger werdende Bedingung der Dezentralisation des Kredits wird in vollkommenster Weise von den ländlichen Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftung erfüllt, da diese am weitesten verbreitet sind; auch muss betont werden, dass viele Spar- und Darlehnskassen auf dem Lande, der für die Kenntnis der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Genossen notwendigen kleinen, räumlichen Abgrenzung ihrer Vereinsbezirke wegen, die Sicherheit für den von der Kasse zu nehmenden Kredit nur in der Rechtsform der unbeschränkten Haftpflicht zu bieten vermögen.

Für die Beantwortung der Frage aber, ob für die Beteiligung der grösseren Grundbesitzer an den ländlichen Spar- und Darlehnskassen solche mit unbeschränkter Haftpflicht oder diejenigen mit beschränkter Haftpflicht die geeigneteren sind, kann der oben dargelegte Erfolg, sowie die numerische Ueberlegenheit der Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht allein nicht ausschlaggebend sein. Es muss vielmehr untersucht werden, in welcher Weise die praktische Betätigung der unbeschränkten Haftpflicht sich abspielt, und in welcher

[1]) Jahrbuch des Reichsverbandes a. a. O., S. 14.

Höhe die in derselben Kreditgenossenschaft vereinigten Besitzgrössen schliesslich mit ihrem Vermögen zur Deckung der Verpflichtungen der Genossenschaft herangezogen werden können.

Das Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 § 2, Ziffer 1, bestimmt folgendes: „Die Genossenschaften können errichtet werden dergestalt, dass die einzelnen Mitglieder (Genossen) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser, sowie unmittelbar den Gläubigern derselben mit ihrem ganzen Vermögen haften (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht)." Nach dieser Gesetzesfassung erscheint zunächst die Mischung wohlhabender und wenig vermögender Genossen in einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht ausgeschlossen, weil die Gläubiger der Genossenschaft jederzeit ihre Forderungen nicht gegen die Genossenschaft in erster Linie, sondern gegen den wohlhabendsten Genossen geltend machen könnten. Der oben angeführte § 2, Ziffer 1 des Genossenschaftsgesetzes gewinnt aber ein anderes Aussehen, wenn man den § 120 desselben Gesetzes beachtet. Er lautet: „Die Beitrittserklärungen (§ 15) müssen die ausdrückliche Bemerkung enthalten, dass die einzelnen Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser, sowie unmittelbar den Gläubigern derselben nach Massgabe des Gesetzes mit ihrem ganzen Vermögen haften." Der Ausdruck „nach Massgabe des Gesetzes" bedeutet eine grosse Einschränkung der unmittelbaren Haftung der Genossen den Gläubigern gegenüber. Der Umfang dieser Einschränkung erhellt aus dem § 122, Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes, der folgendes besagt: „Im Falle des Konkursverfahrens sind neben der Genossenschaft die einzelnen Genossen solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen den Konkursgläubigern für den Ausfall verhaftet, den diese an ihren, bei der Schlussverteilung (Konkursordnung § 161) berücksichtigten Forderungen bei derselben erleiden."

Der Einzelangriff eines Gläubigers gegenüber einem oder mehreren Genossen ist also nur dann statthaft, wenn das Konkursverfahren gegen die Genossenschaft eingeleitet war, und der betreffende Gläubiger bei der Schlussverteilung nicht volle Berücksichtigung seiner Forderungen finden konnte. Das Argument der Gegner der Rechtsform der unbeschränkten Haftpflicht, dass die wohlhabendsten Genossen in erster Linie im Konkursverfahren

mit ihrem Vermögen gewissermassen als Wellenbrecher den hereinflutenden Forderungen der Gläubiger standhalten müssten, ist damit hinfällig. Es mag ja zugegeben werden, dass die Form der unbeschränkten Haftpflicht für ein wohlhabendes Mitglied im Verein mit mehreren kleinbäuerlichen Mitgliedern einer Genossenschaft insofern nicht ganz günstig ist, als im Hinblick auf den etwaigen Ausfall einer grösseren Anzahl der ärmeren Genossen gegenüber den Forderungen der Gläubiger die Grenze der übernommenen Verpflichtungen nicht klar erkennbar ist. Der Fall aber, dass die Mehrzahl der Genossen den übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen könnten, dürfte selten und dann nicht in solcher Form eintreten, dass ein einziges wohlhabendes Mitglied der alleinige Leidtragende ist, da der Ausfall auf sämtliche noch zahlungsfähige Mitglieder ohne Unterschied der Vermögenslage verteilt wird. Ueberdies tritt nach § 124 des Genossenschaftsgesetzes ein jeder Genosse, der einen Konkursgläubiger infolge eines von diesem gegen ihn gerichteten Einzelangriffs befriedigt hat, in die Rechte des Konkursgläubigers gegenüber der Genossenschaft ein. Rechtlicher Natur sind nach dem Gesagten die Gründe darum nicht, die gegen eine Beteiligung des grösseren Grundbesitzes an den ländlichen Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht sprechen könnten. Die praktische Brauchbarkeit der genannten Genossenschaften für die Befriedigung des Kreditbedürfnisses der Grossgrundbesitzer ist damit aber noch nicht erwiesen.

Nach dem Stande vom 1. Juli 1908 gab es in Preussen 6859 landwirtschaftliche Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht[1]). Die übrigen deutschen Bundesstaaten sollen, weil in ihnen der Grossgrundbesitz im allgemeinen nicht der Ausdehnung und Bedeutung desjenigen in den östlichen preussischen Provinzen gleichkommt, nicht in den Kreis dieser Betrachtungen gezogen werden.

Unter den preussischen Provinzen steht Schlesien mit 1472 landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht an erster Stelle. Es folgen dann von den Provinzen, die für den Grossgrundbesitz in Betracht kommen, Brandenburg mit 699, Posen mit 469, Ostpreussen mit 369, Schleswig-Hol-

[1]) Jahrbuch des Reichsverbandes, a. a. O., S. 13.

stein mit 295 und Westpreussen mit 264 derartigen Genossenschaften[1]). Es lag daher nahe, vorzugsweise in den oben genannten Provinzen Ermittelungen betreffend die Beteiligung des Grossgrundbesitzes an den ländlichen Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht anzustellen.

Legt man sich nun die Frage vor, ob diese Genossenschaften dem grösseren Grundbesitzer billigen Betriebskredit mit einer angemessenen Frist zu gewähren vermögen, so lässt sich diese Frage ohne jede Einschränkung bejahen. Als Beweis möge ein Beispiel dienen, welches an vielen Orten durch ähnliche Ergebnisse bestätigt wurde. Bekanntlich stand das Jahr 1907 unter dem Zeichen einer schweren Geldkrisis, der Reichsbankdiskont erreichte im November zum erstenmal die Höhe von $7\,^1/_2\,\%$, der Lombardzinsfuss eine solche von $8\,^1/_2\,\%$. Trotz der Geldteuerung in diesem Krisenjahr waren die von 447 Spar- und Darlehnskassen mit unbeschränkter Haftpflicht in der Provinz Schlesien geforderten Zinssätze folgende[2]):

65	Vereine	forderten	für	Darlehen	$4\,\%$,
39	„	„	„	„	$4\,^1/_4\,\%$,
189	„	„	„	„	$4\,^1/_2\,\%$,
37	„	„	„	„	$4\,^3/_4\,\%$,
87	„	„	„	„	$5\,\%$,
5	„	„	„	„	$5\,^1/_4\,\%$,
21	„	„	„	„	$5\,^1/_2\,\%$,
3	„	„	„	„	$5\,^3/_4\,\%$,
1	„	„	„	„	$6\,\%$.

Nicht so günstig stellt sich aber die Beantwortung der Frage, ob die genannten Genossenschaften dem Grossgrundbesitzer auch ausreichenden Kredit gewähren können. Nachstehende Untersuchung wird ergeben, dass sie das leider in vielen Fällen nicht können. 51 schlesische landwirtschaftliche Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht[3]), die aus den verschiedensten Bezirken der Provinz Schlesien ausgewählt sind, zählten zu ihren Mitgliedern 77 Grossgrundbesitzer und

[1]) Jahrbuch des Reichsverbandes, a. a. O., S. 13.

[2]) Jahresbericht 1908 des Verbandes ländl. Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation für Schlesien, S. 9.

[3]) Eigene Ermittelungen.

zwar derartig, dass in einem Verein 5 (59) Grossgrundbesitzer[1]) waren, in 2 Vereinen 4 (54, 182), in 2 Vereinen 3 (49, 55), in 12 Vereinen 2 (26, 121, 73, 38, 138, 493, 136, 40, 63, 35, 60, 29) und in den übrigen 34 Vereinen je ein Grossgrundbesitzer Mitglied war. Von diesen 77 grösseren Grundbesitzern nahmen im Laufe des Jahres 1908 nur 27 Besitzer Darlehne in der Höhe von insgesamt 521664 M. bei ihren Spar- und Darlehnskassen in Anspruch. Es käme also auf den einzelnen Grossgrundbesitzer ein Darlehn von noch nicht 20000 M. Tatsächlich wird diese Summe aber bei weitem nicht erreicht, wenn man berücksichtigt, dass von den 27 kreditnehmenden Grossgrundbesitzern 15 mit der Höhe ihrer Darlehne unter 10000 M. und 18 unter 20000 M. blieben. Grosse Kredite hatten von den genannten Gutsbesitzern nur 3 entnommen, und zwar einer einen solchen von 95000 M., einer 76000 M. und einer 59000 M.

Die Möglichkeit der Kreditnahme der grösseren Grundbesitzer bei Spar- und Darlehnskassen mit unbeschränkter Haftpflicht, die sich lediglich mit der Annahme von Spareinlagen und Gewährung von Krediten befassen, muss deshalb nach den obigen Ausführungen als nicht ausreichend bezeichnet werden. Denn, wenn in einer Provinz, in der Gross-, Mittel- und Kleingrundbesitz die normalste Mischung aufweisen, von 77 Grossgrundbesitzern mit der ganzen Kraft und dem Rückhalt ihrer Vermögen, die für die in Rede stehenden Kreditvereine haften, nur etwa 6 Darlehne erhalten können, die ihren Wirtschaftszwecken entsprechen, so ist das der beste Beweis, dass die reinen Spar- und Darlehnskassen mit unbeschränkter Haftpflicht für die behandelte Frage im allgemeinen nicht in Betracht kommen können.

Diese Auffassung wird noch unterstützt durch die Tatsache, dass von den oben erwähnten 3 grösseren Krediten 2 nur in dieser Höhe gewährt wurden, weil die betreffenden Grossgrundbesitzer bei ihren Vereinen Waren im Werte von 46762 M. bezw. 28369 M. bezogen hatten, und ihr Umsatz (Einnahme und Ausgabe) aus dem Verkehr in laufender Rechnung sich auf 235837 M. bezw. 308390 M. belief. Diese starke Warenentnahme bei den Vereinen, sowie die lebhafte Bewegung

[1]) Die eingeklammerten Ziffern geben die Gesamtmitgliederschaft der Genossenschaft an.

im Kontokorrentverkehr weisen auf eine Erscheinung in der Entwicklung der ländlichen Spar- und Darlehnskassen hin, die ein Fingerzeig für die Art der Beteiligung der Grossgrundbesitzer an den landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften sein könnte. In der Festschrift des Reichsverbandes [1]) wird hierüber folgendes ausgeführt: „Ausser dem Geldgeschäft wird von einer grossen Anzahl Spar- und Darlehnskassen, ja man kann sagen, von der überwiegenden Mehrzahl der Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel betrieben. Die grossen geschäftlichen Bezugsorganisationen der deutschen Landwirtschaft erleichtern das lokale Vermittlungsgeschäft und machen vielfach eigene Berufsgenossenschaften entbehrlich. Andererseits bildet der gemeinschaftliche Bezug durch die Spar- und Darlehnskassen sehr häufig die Vorstufe für die Errichtung besonderer, dem gemeinschaftlichen Bezuge dienender Genossenschaften, teils insofern, als mancher durch die Kasse aus persönlicher Abhängigkeit von seinen bisherigen Lieferanten befreit wird, teils dass durch die auf genossenschaftlichem Wege vermittelten gemeinschaftlichen Bezüge einzelner Einsichtiger und Aufgeklärter auch die Misstrauischen oder aus anderen Gründen abseits Stehenden von den Vorteilen genossenschaftlicher Bezüge überzeugt werden."

Die vorhergehenden Untersuchungen ergeben, dass der Anschluss an Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, die vorwiegend kleine Besitzer zu ihren Mitgliedern zählen und die sich ausschliesslich mit Geldgeschäften befassen, dem Grossgrundbesitzer im allgemeinen einen ausreichenden Betriebskredit nicht verschaffen kann, sondern dass dieses nur die grösstmögliche Beteiligung am Warenbezuge, sowie ein möglichst lebhafter Kontokorrentverkehr mit einer Genossenschaft vermag.

Es liegt auf der Hand, dass das angeführte Beispiel aus der Provinz Schlesien nicht auf alle Fälle der Beteiligung grösserer Grundbesitzer an Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und vorwiegend kleinbäuerlichen Mitgliedern passt, doch kann es nach den angestellten Erhebungen immerhin als typisch angesehen werden. Eine Erklärung für die mangelhafte Kreditgewährung der oben bezeichneten Genossenschaften dürfte man in der Tatsache erblicken, dass Darlehen in weit grösserer

[1]) Festschrift des Reichsverbandes, a. a. O., S. 113.

Höhe von einer Genossenschaft gewährt werden können, in deren Mitgliederzahl der Grossgrundbesitz vorherrscht. So hatte beispielsweise eine Spar- und Darlehnskasse mit unbeschränkter Haftpflicht in der Provinz Posen [1]) 16 Mitglieder, von denen 10 Rittergutsbesitzer, bezw. Domänenpächter, 3 bäuerliche Besitzer und die 3 letzten Mitglieder ein Kaufmann, ein Direktor und ein Geschäftsführer waren. Die Genossenschaft, die im August 1906 gerichtlich eingetragen wurde, hatte bereits im Jahre 1908 im Kontokorrentverkehr mit

a) der landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse für Deutschland eine Einnahme von 189586 M. und eine Ausgabe von 86539 M.,

b) den Mitgliedern eine Einnahme von 406969 M. und eine Ausgabe von 522543 M.

Der Jahresumsatz von 1908 betrug 1275133 M. Nach der Bilanz am 31. Dezember 1908 betrug die Summe der Aktiven 346688 M., die der Passiven 345540 M. Das Beispiel lehrt, dass nur ein grosser Jahresumsatz, ein lebhafter Geldverkehr die für einen modernen landwirtschaftlichen Grossbetrieb erforderlichen Summen aufbringen kann. Die Spargroschen und das geringe Kreditbedürfnis des kleinen Mannes können einen Jahresumsatz wie den oben angeführten nicht erzielen.

Aber ein derartiges Vorherrschen der Grossgrundbesitzer in der Mitgliederzahl der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, wie es das Beispiel aus der Provinz Posen zeigt, ist zur ausreichenden Betriebskrediterlangung nicht einmal nötig. Beobachtungen in Ostpreussen und Schleswig-Holstein ergaben, dass eine gleichmässige Mischung von Kleinbesitzern, Bauern und grösseren Besitzern in der Genossenschaft Kredite bis zur Höhe von 50000 M. ermöglichte [2]). Die Gründung einer landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaft, die den Kreditansprüchen auch grössrer Grundbesitzer nachkommen kann, ist demnach eine Frage, bei der in erster Linie örtliche Verhältnisse mitsprechen, da sie einerseits eine räumliche Abgrenzung des Vereinsbezirks zur Ueberwachung der wirtschaftlichen Betätigung der Mitglieder und andererseits das Vorhandensein

[1]) Eigene Ermittlungen.
[2]) Eigene Ermittlungen.

und die Teilnahme sämtlicher Besitzgrössen in möglichst gleichmässiger Mischung in dem Vereinsbezirk bedingt.

Der Einwurf, dass doch in vielen Fällen ein einzelner Grossgrundbesitzer an der Kreditgenossenschaft kleiner Bauern teilnimmt, kann diese Erkenntnis nicht trüben. Wenn, um auf das Beispiel aus Schlesien zurückzukommen, von 77 Grossgrundbesitzern, die Spar- und Darlehnskassen angehören, 50 überhaupt keinen Kredit nehmen, sind für ihren Beitritt wohl mehr gemeinnützige Motive massgebend gewesen. Sie wurden lediglich Mitglied der Kreditgenossenschaft, um die Kreditfähigkeit derselben zu erhöhen [1]). Aber in vielen Fällen, in denen die örtlichen Verhältnisse den oben geschilderten Anforderungen entsprechen, tritt ein anderer Umstand der Teilnahme und Mitarbeit des Grossgrundbesitzes an den ländlichen Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht hindernd entgegen. Das sind persönliche Verhältnisse. Das enge Beieinanderwohnen von Kleinbesitz und Grossbesitz auf dem Lande hat häufig die sozialen Unterschiede nicht gemildert, sondern eher noch verschärft. Die Besorgnis, von den kleinen Besitzern majorisiert und kontrolliert zu werden, hält manchen Grossgrundbesitzer davon ab, mit seinem gesamten Vermögen die Haftung zum wirtschaftlichen Nutzen Minderbegüterter zu übernehmen, während der kleine Besitzer sich nicht selten durch den Eintritt des ihm an Bildung und wirtschaftlicher Bedeutung überlegenen Grossgrundbesitzers in den Verein in dem Verfolg seiner kleineren Interessen beengt fühlt. Zuweilen scheitert wohl auch der gute Wille des grösseren Grundbesitzers, durch Einzahlung der gesamten eigenen Wirtschaftsüberschüsse das Betriebskapital der Genossenschaft zu erhöhen, an entgegenstehenden Entschlüssen der Generalversammlung, die die Höhe, bis zu der das Betriebskapital aufgenommen werden darf, festzusetzen hat und dem Geschäftsbetriebe der Genossenschaft eine nicht zu grosse, unübersichtliche Ausdehnung geben will.

Wenn trotzdem in den verschiedensten Teilen des Reiches eine zunehmende Teilnahme des Grossgrundbesitzes an den ländlichen Kreditgenossenschaften zu beobachten ist, so ist es neben dem wachsenden Gemeinsinn ganz besonders der heute von fast

[1]) Vergl. hierzu Grabein a. a. O. S. 92, 96 und 97.

allen Kreditgenossenschaften betriebene Warenbezug, der die Parteien einigte. Für den Grossgrundbesitzer wächst mit dem Umfang der genossenschaftlichen Warenbestellungen die Sicherheit, gute Ware zu beziehen, da der Lieferant für die Zukunft durch Lieferung minderwertiger Ware die grossen Aufträge verlieren würde, der kleine Bezieher andererseits kann trotz nur zentnerweisem Bedarfe zum en gros Preise einkaufen.

In Pommern hat man dieses Moment der wirtschaftlichen Bindung von Gross- und Kleingrundbesitz frühzeitig erkannt und ist ihm durch Gründung von Kreiseinkaufs- und Verkaufsvereinen mit beschränkter Haftpflicht, an die die grossen Besitzer direkt, die kleinen und mittleren durch das Bindeglied der örtlichen Spar- und Darlehnskassen angeschlossen sind, gerecht geworden. Um aber das Zusammenarbeiten sämtlicher ländlichen Besitzgrössen, wo es die örtlichen Verhältnisse gestatten, auch in landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften zu ermöglichen, wurde in das Statut der Mehrzahl der letzteren in Pommern sowohl als in der Provinz Sachsen die beschränkte Haftpflicht aufgenommen.

Nach § 14 Ziffer 4 und 6 der Mustersatzung des Verbandes pommerscher landwirtschaftlicher Genossenschaften für eine ländliche Spar- und Darlehnskasse hat jedes Mitglied der Genossenschaft die Pflicht, „nach Bestimmung des § 37 Geschäftsanteile zu erwerben“ sowie „für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft sowohl dieser, wie unmittelbar den Gläubigern derselben gegenüber bis zum Betrage von je 250 M. (Haftsumme) für jeden erworbenen Geschäftsanteil nach Massgabe des Genossenschaftsgesetzes zu haften (beschränkte Haftpflicht)[1]). Der § 37 derselben Satzung besagt hinsichtlich der Erwerbung der Geschäftsanteile folgendes: „Der Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Mitglieder mit Einlagen beteiligen müssen, der Geschäftsanteil, wird auf 6 M. festgesetzt. . . . Für jede angefangenen 4 M. veranlagten Staatseinkommensteuer ist mindestens ein Geschäftsanteil zu erwerben. . . . Massgebend ist die Steuer des Betriebsjahres. . . . Die höchste Zahl der Geschäftsanteile, auf welche ein Mitglied sich beteiligen kann,

[1]) Vergl. auch § 2 Ziff. 3, § 7, Ziff. 1, § 23 Abs. 1, §§ 105, 131, 135, 141 des Genossenschaftsgesetzes.

beträgt 25.“ [1]) Die höchste Haftsumme beträgt mithin 6250 M. Die Mehrzahl der grösseren Grundbesitzer ist sicherlich leichter zum Beitritt zu der örtlichen Spar- uud Darlehnskasse zu bewegen, wenn das Ende der von ihnen zu übernehmenden Verpflichtungen absehbar ist. Als ein Allheilmittel darf diese Form der Haftpflicht für die Beschaffung ausreichenden Betriebskredits der grösseren Grundbesitzer aber nicht angesehen werden. Da sind Schwierigkeiten mancherlei Art (Beschaffung der Bürgschaft bei Kreditentnahme, allgemeine Einzahlung der Wirtschaftsüberschüsse, Bezug aller benötigten Waren bei der Genossenschaft auch ohne Ausschliesslichkeitserklärung usw.) zu überwinden, bis die Kasse den Kreditanforderungen aller Mitglieder gerecht werden kann. Immerhin ist der eingeschlagene Weg der richtige. Das beweist die Antwort eines Führers der Genossenschaftsbewegung in Pommern auf eine an ihn gerichtete Frage[2]): „Während man in den 90er Jahren noch vielfach der Meinung war, dass die ländlichen Spar- und Darlehnskassen sich nur für den Kleingrundbesitz eigneten, und für den Grossgrundbesitz besondere Institute zu schaffen seien, wie z. B. die Spar- und Darlehnsbank in Anklam, haben die Erfahrungen in den letzten 10 Jahren bewiesen, dass die genannten Kassen vollauf in der Lage sind, auch den Personalkredit der Grossgrundbesitzer zu befriedigen. Soweit in den einzelnen Bezirken grössere Besitzer oder Pächter vorhanden sind, arbeiten diese mit dem Kleingrundbesitz Hand in Hand. Es liessen sich zahlreiche Beispiele anführen, wo einzelne ländliche Spar- und Darlehnskassen an Grossgrundbesitzer Kredite bis zu 20000 M., 50000, ja sogar 180000 M. gegeben haben, trotzdem hat die Gesamtheit der Spar- und Darlehnskassen seit 1901 dauernd ein Guthaben bei der pommerschen Landesgenossenschaftskasse gehabt. Dasselbe beträgt zur Zeit ca. 2 Mill. M.“ Der Anschluss einer ganzen Anzahl grösserer Besitzer an verschiedene Spar-

[1]) Nach dem Statut der ländlichen Spar- und Darlehnskasse m. b. H. in Cöthen beträgt die Haftsumme 200 M. für jeden Geschäftsanteil; letzterer ist auf 5 M. festgesetzt. Für je 100 M. Einkommen ist jeder Genosse *berechtigt*, einen Geschäftsanteil zu erwerben. Die höchste Zahl der Geschäftsanteile, auf welche sich ein Genosse beteiligen kann, beträgt 500, die höchste Haftsumme also 100000 M.

[2]) Eigene Ermittlungen.

und Darlehnskassen in der Provinz Sachsen liess sich nach Ansicht der Verbandsleitung in Halle a. S. nur deshalb gut durchführen, weil die Genossenschaften nicht auf Grund der unbeschränkten, sondern auf Grund der beschränkten Haftpflicht begründet worden sind. Auch in dieser Provinz lässt sich beobachten, dass die grösseren Grundbesitzer, wenn alle ländlichen Besitzgrössen unter den Mitgliedern vertreten sind, bei ihrer Spar- und Darlehnskasse — umsichtige Geschäftsführung und grösseren Umsatz vorausgesetzt — ausreichenden Kredit erhalten können.

So hatte eine grössere Spar- und Darlehnskasse mit beschränkter Haftpflicht in der genannten Provinz [1]) im Jahre 1895 21 und 1909 201 Mitglieder mit 2700 Geschäftsanteilen, denen eine Haftsumme von 540000 M. entspricht. Unter den Mitgliedern sind 10 Grossgrundbesitzer, die im Lauf des Geschäftsjahres 1908/09 Kredite in Höhe von 20000 M., 70000 M., 7000 M., 18000 M., 13000 M., 24000 M., 5000 M., 79000 M., 39000 M., 24700 M. in Anspruch genommen haben, sowie eine Zuckerfabrik, die auf der einen Seite des Hauptbuches einen Umsatz von 570000 M. erreicht hat. Der Gesamtumsatz der Kasse betrug in dem genannten Geschäftsjahre 6228006 M., und hat sie während ihres Bestehens die Kreditbedürfnisse der Grossgrundbesitzer sowie der Zuckerfabrik stets aus eigenen Mitteln befriedigen können, ohne ihren Kredit bei der Genossenschaftsbank in Halle a. S. in Anspruch nehmen zu müssen. Die Spareinlagen, auch die von Nichtmitgliedern, wurden 1908/09 im allgemeinen mit $3^3/_4\,\%$ verzinst und erreichten die Höhe von 671009 M.

Diese Beispiele beweisen, dass schon heute viele Grossgrundbesitzer in den Provinzen Pommern und Sachsen als Mitglieder von ländlichen Kreditgenossenschaften mit beschränkter Haftung ausreichenden Betriebskredit finden können. Es gab am 1. Juli 1908 in Pommern 129 ländliche Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und 330 derartige Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht. In der Provinz Sachsen waren dieselben Zahlen 125 und 514. Ueberhaupt lässt sich in der ländlichen genossenschaftlichen Bewegung seit

[1]) Eigene Ermittlungen.

1897 ein Fallen der Form der unbeschränkten Haftpflicht und ein fortwährendes Steigen der Form der beschränkten Haftpflicht aus folgenden Zahlen erkennen [1]):

Sämtliche landw. Genossenschaften	mit unbeschränkter Haftpflicht		mit beschränkter Haftpflicht	
	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent
1908	17 494	79,43	4425	20,09
1907	16 748	79,85	4121	19,65
1906	16 183	80,40	3853	19,10
1905	15 660	81,00	3563	18,50
1904	14 936	81,60	3274	17,90
1903	14 115	82,20	2949	17,20
1902	—	83,20	—	16,20
1901	—	84,40	—	15,00
1900	—	86,90	—	12,50
1899	—	87,60	—	11,80
1898	—	87,90	—	11,40
1897	—	89,30	—	11,00

Noch weit mehr ländliche Kreditgenossenschaften als bisher würden aber in den Provinzen Pommern und Sachsen ihren sämtlichen Mitgliedern, also auch den Grossgrundbesitzern, ausreichenden, langfristigen und billigen Kredit gewähren können, wenn alle Genossen für die Zukunft durch ihre Handlungen in erhöhtem Masse ihren genossenschaftlichen Sinn bewiesen. Der Präsident der preussischen Zentralgenossenschaftskasse führte in seiner Rede [2]) auf dem Genossenschaftstag von 1909 aus, dass die Kapitalien und Gelder dort, wo sie produziert werden, auch zunächst wieder Verwendung finden sollten. Diesen volkswirtschaftlichen Grundsatz haben, wie der Redner weiter darlegte, leider eine grosse Anzahl deutscher Landwirte und selbst einige Genossenschaften in Zeiten der Geldteuerung ausser acht gelassen. Nach einer privaten Statistik des Vortragenden wächst nämlich die Summe der Spareinlagen in den wirtschaftlichen Genossenschaften von Jahr zu Jahr in steigendem Masse. Dieses Anwachsen wird höchstens durch Missjahre in der Landwirt-

[1]) Jahrbuch des Reichsverbandes a. a. O. S. 14.

[2]) Stenogramm der Rede von Dr. Heiligenstadt, gehalten auf dem Genossenschaftstag in Swinemünde am 1. Juli 1909.

schaft, wie es beispielsweise die Futtermissjahre 1900 und 1901 waren, unterbrochen. Trotz der nun aber für die Landwirtschaft sehr erfolgreichen Jahre 1905 und 1906 trat, entgegen der obigen Erfahrung, in der Zunahme der Spareinlagen der landwirtschaftlichen Bevölkerung ein starker Rückschlag ein. Ihre Erklärung findet diese auffallende Erscheinung in der Tatsache, dass in den geldknappen Jahren Grossbanken und andere Kreditinstitute Handel und Industrie den Landwirten erheblich höhere Zinsen boten, als eine ordnungsmässig und gut verwaltete Genossenschaft geben konnte. Leider folgten viele Landwirte den Verlockungen des höheren Zinssatzes, und die Folge war die, dass in den letzten Jahren einige hundert Millionen Mark aus der Landwirtschaft herausgeflossen sind. Soll, so führte Dr. Heiligenstadt weiter aus, das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen aber in Zukunft auf eigenen Füssen stehen, so dürfen ihm derartige Kapitalien, die doch von der Landwirtschaft produziert wurden, nicht entzogen werden.

3. Der Kontokorrentverkehr mit landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsvereinen (Kornhausgenossenschaften).

Die oben erwähnte Vermehrung der in der Form der Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht begründeten Gesellschaften ist vorzugsweise auf die starke Zunahme der landwirtschaftlichen Absatz-, Molkerei- und sonstigen Betriebsgenossenschaften zurückzuführen, die nahezu ausschliesslich die Form der beschränkten Haftpflicht in ihre Satzungen aufnahmen [1]). Wenn ausgeführt wurde, dass im Laufe der letzten Jahre die ländlichen Spar- und Darlehnskassen besonders in Pommern und der Provinz Sachsen gerade der beschränkten Haftpflicht wegen einen wesentlich grösseren Verkehr mit Grossgrundbesitzern eingeleitet haben, so lässt sich das in erhöhtem Masse von dem Verkehr zwischen Grossgrundbesitzern und Absatzgenossenschaften sagen. Die Tatsache, dass die Verwaltung der Bezugs- und Absatzgenossenschaften eine mehr kaufmännische

[1]) Nach dem Jahrbuch des Reichverbandes a. a. O., S. 12, war von 1890 bis 1908 die Zahl der Bezugsgenossenschaften von 537 auf 2141, die der Molkereigenossenschaften von 639 auf 3146, die der sonstigen (nicht Kredit-) Genossenschaften von 101 auf 2028 gestiegen.

und grosszügigere ist, während bei den Kassen häufig der Lehrer oder der Geistliche im Nebenamt die Geschäfte besorgen, veranlasst vielleicht den Grossgrundbesitz, sich mehr der Ein- und Verkaufsvereine zu bedienen. Während die Kredithergabe an die Grossgrundbesitzer bei den ländlichen Spar- und Darlehnskassen auf Grund der bei diesen Genossenschaften übernommenen Haftsumme zum Teil als Blankokredit oder über diesen hinaus gegen Sicherheiten (Hinterlegung von Wertpapieren, Hypotheken, Bürgschaften etc.) erfolgt, wird die Kreditgewährung durch die landwirtschaftlichen Einkauf- und Verkaufsvereine entweder in Form eines Kredits für die entnommenen Waren oder aber in Form einer Bevorschussung des an die Genossenschaft zu liefernden Getreides oder anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse bewirkt. Die Kredite werden je nach der wirtschaftlichen Lage des Geldnehmers mit oder ohne besondere Sicherheit gewährt. Von ganz besonderem Vorteil war es, dass man in Pommern die Ausdehnung des Geschäftsbezirks dieser Ein- und Verkaufsvereine der Ausdehnung der politischen Kreise anpasste.

Grabein weist darauf hin, indem er sagt[1]: „Die Bildung solcher Ein- und Verkaufsgenossenschaften für die Kreise schafft weit leistungsfähigere, auch dem Grossbetrieb Nutzen bringende Bezugsorganisationen, als kleine örtliche Genossenschaften es sind; sie trägt auch dem gesellschaftlichen Zusammenhang der Grossgrundbesitzer eines Kreises Rechnung.“ Man verbindet so die praktische Erfahrung, die man bisher mit den örtlichen Bezugsgenossenschaften machte und denen die kleineren Besitzer zur besseren Beurteilung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit nach wie vor angeschlossen bleiben, mit der vorteilhaften Neuerung, dass die Grossgrundbesitzer mit den Kreisvereinen unmittelbar geschäftlich verkehren. Die Kontrolle über ihre wirtschaftliche Tätigkeit üben nunmehr die übrigen demselben Verein angeschlossenen Grossgrundbesitzer des Kreises aus. Erfahrungsgemäss sind diese meist sehr gut über den Fleiss, die fachliche Bildung, die wirtschaftliche Lage der ihnen in demselben Kreis an Grundbesitz Gleichgestellten unterrichtet. Man hat beobachtet, dass bei den intensiven Wirtschaften in Vorpommern der Grossbetriebsleiter, falls er Eigentümer ist,

[1]) Grabein a. a. O. S. 88.

durchschnittlich einen Betriebskredit von 30000 M. in Anspruch nehmen muss. Dort sind die Ein- und Verkaufsvereine dringend nötig, da einen solchen Kredit ein einzelner Geschäftsmann oder eine kleine Spar- und Darlehnskasse oft nicht gewähren kann. Eine Anfrage [1]) bei einer grossen Bezugs- und Absatzgenossenschaft Pommerns betreffend die Kreditgewährung an Grossgrundbesitzer wurde dahin beantwortet, dass von den 615 Mitgliedern der Genossenschaft 110 Grossgrundbesitzer, 380 Kleingrundbesitzer und der Rest Kaufleute und Privatpersonen sind; die Genossenschaft hat im vergangenen Jahr an ihre gesamten Mitglieder rund 3 Millionen Mark ausgeliehen, wovon auf den Grossgrundbesitz $2^1/_4$ Millionen, auf den Kleingrundbesitz $^3/_4$ Millionen entfallen. Diese Zahlen lassen erkennen, dass die Kreditgewährung einer derartigen, nach kaufmännischen Grundsätzen geleiteten Vereinigung an die Grossgrundbesitzer als vollständig ausreichend anzusehen ist. Selbst wenn jeder der an dem Verein beteiligten 110 Grossgrundbesitzer in dem in Rede stehenden Geschäftsjahr, was nicht anzunehmen ist, ein Darlehn erhalten hätte, so hätte der einzelne Gutsbesitzer über 20000 M. bekommen.

Zur weiteren Illustration für die starke Lebensfähigkeit der pommerschen Ein- und Verkaufsvereine, die, wie oben dargelegt wurde, den Grossgrundbesitzern zum grössten Teil ausreichenden Betriebskredit gewähren können, mögen einige Angaben über den Stolper landwirtschaftlichen Konsumverein dienen [2]). Der Verein wurde als E. Genossenschaft m. b. H. im Jahr 1892 gegründet. Am Schluss des ersten Geschäftsjahrs betrug die Mitgliederzahl 113, am 30. Juni 1908 3064 mit einer Haftsumme von 3622000 M. Am 1. Oktober 1907 fand eine Verschmelzung des Vereins mit der im Jahre 1898 gegründeten Stolper Kornverkaufsgenossenschaft statt. Die Getreideeinlieferungen der letzteren waren seit ihrem Bestehen folgende:

1898—99	3112 t	1903—04	6511 t
1899—1900	3518 „	1904—05	12195 „
1900—01	3974 „	1905—06	12266 „
1901—02	4456 „	1906—07	11831 „
1902—03	4573 „	1907—08	16127 „

[1]) Eigene Ermittlungen.

[2]) Pommersches Genossenschaftsblatt vom 1. Juli 1909, Nr. 13, S. 145.

Die Entwicklung des Konsumvereins geht aus folgender Tabelle hervor:

Geschäftsjahr	Zahl d. Genossen	Geschäftsguthaben ℳ	Haftsumme ℳ	Gesamtumsatz i. Getreide und Waren ℳ	Geschäftsgewinn nach Abschreibg. ℳ	Reserven ℳ
1892	133	1 917	392 400	44 000	1 420	—
1897/98	816	10 722	1 520 800	670 000	9 7/0	13 212
1902/03	1 851	17 187	2 277 000	1 767 000	11 045	77 256
1907/08	3 064	18 112	3 622 000	6 080 050	15 546	228 215

Nach der Ansicht des Berichterstatters sind die Erfolge des Vereins zum grossen Teil der ausgeprägt genossenschaftlichen Gesinnung des Stolper und der Nachbarkreise und dem einmütigen Zusammenwirken von Gross- und Kleingrundbesitz zuzuschreiben. Zur Vervollständigung des Bildes von der Wirksamkeit der Genossenschaft sei noch bemerkt, dass der Verein seinen Mitgliedern ein 9 Monate langes Ziel, und zwar 3 Monate zinsfrei, weitere 6 Monate mit Verzinsung gewährt. Die Genossen können ihr Getreide jederzeit zu Tagespreisen bei der Genossenschaft absetzen und sofortige volle Bezahlung erhalten. Von den Mitgliedern waren am 30. Juni 1908 etwa 500 grosse sowie mittlere Grundbesitzer und 2560 Kleingrundbesitzer; letztere durch ihre örtlichen Spar- und Darlehnskassen angeschlossen.

Nach dem Geschäftsbericht 1908/09 einer Kornhausgenossenschaft in der Provinz Sachsen[1]) betrug der Jahresgewinn nach allen Abschreibungen 35561 M. Von den 358 Mitgliedern bewirtschafteten 62 weniger als 2 ha, 49 2—5 ha, 105 5—20 ha, 119 20—100 ha, 39 mehr als 100 ha. Für je 10 Morgen bewirtschaftete Fläche muss nach den Statuten der in Rede stehenden Genossenschaft ein Geschäftsanteil erworben werden, für den die Haftsumme 100 M. beträgt. Im allgemeinen wurden Kredite in Höhe der halben Haftsumme ohne besondere Unterlage gewährt, für höhere Kredite wurde die Hinterlegung genügender Sicherheiten gefordert. Das Kreditbedürfnis auch der Grossgrundbesitzer konnte ausreichend befriedigt werden,

[1]) Eigene Ermittlungen.

da die einzelnen Kredite vorübergehend 20 000—30 000 M. erreichten. Dagegen hatten auch wieder Mitglieder Guthaben in gleicher Höhe, so dass die Genossenschaft ihren Bankkredit nur selten in vollem Umfang auszunutzen brauchte.

Sehr gute Resultate hat auch der Anklamer Ein- und Verkaufsverein (eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht) zu verzeichnen.

Von der Entwicklung des Vereins geben nachstehende Angaben[1]) ein Bild:

Geschäftsjahr	Zahl d. Genossen	Geschäftsguthaben ℳ	Haftsumme ℳ	Gesamtumsatz in Getreide, Futtermittel, Düngemittel, Sämereien, Kohlen etc. ℳ	Geschäftsgewinn nach guten Abschreibungen ℳ	Reserven ℳ
1895	61	4 926	328 400	102 379	2 541	—
1898/99	138	13 350	890 000	4 087 215	16 933	41 253
1903/04	411	20 523	1 368 200	4 330 723	30 996	163 156
1907/08	603	31 563	2 104 200	8 942 141	42 172	233 696

Im Geschäftsjahr 1907/08 (endigend am 30. Juni 1908) betrug der Umsatz (Warenausgang):

In der	Warenabteilung	708 968 Ztr.	mit	3 011 297,33 M.
„ „	Getreideabteilung	491 926 „	„	4 579 756,85 „
„ „	Kartoffelabteilung	105 389 „	„	261 507,42 „
„ „	Viehabteilung (Gross- und Kleinvieh)	8 381 Stück	„	1 089 580,26 „
		Zusammen		8 942 141,86 M.

Die Geschäftsguthaben im Betrag von 31 563 M. sind dann noch später durch Erhöhung des Anteils auf 105 000 M. angewachsen. Zu beachten ist, dass nach Aussage eines dem Verein als Mitglied angehörenden Grossgrundbesitzers die Genossenschaft den Reingewinn des Jahres 1908 bei 1,46 % Unkosten des Warenumsatzes sowie nach reichlichen Abschreibungen erzielte. Nach demselben Gewährsmann betrugen in den letzten beiden Jahren die Zinssätze des Vereins im all-

[1]) Pommersches Genossenschaftsblatt vom 1. Juli 1909, Nr. 13, S. 144.

gemeinen für Guthaben bei täglicher Kündigung 4 %, für Schulden innerhalb der Kreditgrenze 5 % und für Schulden ausserhalb der Kreditgrenze 5½ %. Der in Rede stehende Gutsbesitzer liess darum beispielsweise ein Guthaben von 70000 M. der guten Verzinsung wegen über ¾ Jahre bei dem Verein stehen.

Die genossenschaftliche Vereinigung mit dem mittleren und Kleingrundbesitz zu Ein- und Verkaufsvereinen oder Lager- bezw. Kornhausgenossenschaften also ist der für den Grossgrundbesitz gangbare Weg, um sich einen ausreichenden Betriebskredit zu sichern. Der Kredit kann, wie oben erwiesen wurde, billig und seine Frist der Eigenart des landwirtschaftlichen Betriebes angepasst sein. Vorbedingung ist natürlich, dass der Grossgrundbesitzer in Zeiten, in denen er des Betriebskredits nicht bedarf, seine Kreditwürdigkeit durch fleissigen Ein- und Verkauf bei seinem Verein tunlichst zu heben trachtet. Ein hypothekarisch stark verschuldeter Grossgrundbesitzer, der niemals zum Aufschwung des Vereins beigetragen hat, der stets an den Händler verkaufte oder von ihm kaufte, wenn der Preis des letzteren nur um wenig günstiger als der der Genossenschaft war, darf von dem Ein- und Verkaufsverein oder dem Lagerhaus, zu dessen Mitgliedern er sich rechnet, kein besonderes Entgegenkommen erwarten.

Es soll auf die viel diskutierte Kornhausfrage hier nicht eingegangen werden, doch sei hervorgehoben, dass der genossenschaftliche Kornhausbetrieb den auf ihn gesetzten Erwartungen im wesentlichen entsprochen hat. Das geht hervor aus einer im Mai 1906 dem Herrenhause von dem Landwirtschaftsminister vorgelegten Denkschrift[1]), in der es, wie folgt, heisst: „Die durch die vervollkommneten Einrichtungen der Kornhäuser ermöglichte Mischung und Lagerung von Getreide verbessert die Qualität durch Gleichmässigkeit und Marktfähigkeit der Ware und wirkt indirekt auf die Erzielung einer besseren und gleichmässigen Qualität beim Anbau hin. Die wichtigste Aufgabe der Getreidelagerhäuser ist aber nicht in dieser Erscheinung, sondern darin zu suchen, durch Beleihung oder durch Barbezahlung des angelieferten Getreides dem Geldbedürfnisse der Mitglieder zu

[1]) Deutsche Tageszeitung Nr. 253 vom 1. Juni 1906.

entsprechen und sie dadurch dem Zwange zu entziehen, entweder trotz ungünstiger Preise sofort zu verkaufen oder durch Schuldenmachen sich in ein ihre wirtschaftliche Entwicklung hinderndes Abhängigkeitsverhältnis zu begeben. Es muss zugegeben werden, dass vielfach die Genossenschaftsleitung ihrer Aufgabe nicht gewachsen war und verlustbringende Fehler gemacht hat, dagegen ist die gewinnbringende, d. h. die günstige Konjunktur abwartende Verwertung des von den Genossen erzeugten Getreides und die Verringerung des Preisunterschiedes zwischen den Preisen der grösseren und der kleineren Marktorte zugunsten der letzteren zweifellos festzustellen."

Von 36 am Ende des Jahres 1907 berichtenden Getreideverkaufsgenossenschaften hatten 25 Gewinne und 11 Verluste wie Anlage III [1]) ergibt.

Als Argument für das grosse Risiko in dem Geschäftsbetriebe der genossenschaftlichen Kornhäuser oder Ein- und Verkaufsvereine werden mit Vorliebe die Verluste angeführt, die eines der ersten derartigen Kornhäuser, die Kornhausgenossenschaft zu Halle a. S., erlitten hat. Nach den Darlegungen des Verbandsdirektors für die Provinz Sachsen waren diese Verluste kurz auf folgende Fehler zurückzuführen [2]).

Zunächst hatte die äusserst leistungsfähige Landwirtschaft in der Umgebung Halles Veranlassung gegeben, ein selbst für dortige Verhältnisse viel zu grosses Unternehmen zu gründen, dessen Betrieb durch Zinsen und Amortisation über die Gebühr belastet wurde. Dann war der Bau des Lagerhauses einer Maschinenfabrik übertragen worden, die neben durchaus unnötigen Maschinen die notwendigen derart unpraktisch in der Aufstellung anordnete, dass für die Bearbeitung eines nur geringen Getreidepostens alle Maschinen in Gang gesetzt werden mussten. Ferner hatte man als Geschäftsbezirk des Kornhauses den ganzen Regierungsbezirk Merseburg genommen und den Handel mit Futter und Düngemitteln anfangs unterlassen. Auch waren die Geschäftsanteile zu niedrig normiert und damit zu wenig Betriebskapital vorhanden. Schliesslich hat auch die

[1]) Aus dem Jahrbuch des Reichsverbandes a. a. O. S. 507. S. S. 96/97.

[2]) Rede des Verbandsdirektors Oekomierat Dr. Rabe auf dem vierten deutschen Kornhaustag am 26. Juni 1906 zu Erfurt. Stenographischer Bericht, Darmstadt 1906.

Geschäftsleitung in der ersten Zeit aus mangelnder Erfahrung, namentlich mit zu reichlichen Einlagen, Fehler gemacht. So ergab sich denn nach 7jährigem Bestehen des Kornhauses eine Unterbilanz von ungefähr 200 000 M. Trotz dieses Verlustes und trotz der in der Presse zum Ausdruck kommenden Schadenfreude der Getreidehändler erklärte sich aber ein Teil der Mitglieder in der Erkenntnis, dass das Kornhaus eine Steigerung der Getreidepreise erzielt hatte, bereit, zur Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft beizutragen. Es wurden sofort die Geschäftsanteile erhöht, ein beschränkter Lieferungs- und Abnahmezwang eingeführt und statt des vom Staate für 20 000 M. gemieteten Lagerhauses ein Speicher für 4 000 M. gemietet. Trotz des Rückganges der Anzahl der Mitglieder blieb der Umsatz derselbe und betrugen die Ueberschüsse in dem ersten Jahr nach den erwähnten Organisationsänderungen 16 000, im zweiten Jahr 20 000 M. Ein später von der Kornhausgenossenschaft mit der Zentralgenossenschaft abgeschlossener Vertrag machte die Beamten der Kornhausgenossenschaft unnötig, verbilligte dadurch die Betriebskosten und garantierte den Mitgliedern eine Verzinsung ihrer Geschäftsanteile mit $4^1/_2\,\%$, von denen $1\,\%$ eingehalten wurde, um das Anteilkonto, das durch die früheren Verluste in Angriff genommen war, aufzufüllen. Nach den „genossenschaftlichen Nachrichten“ [1]) sind diese Verluste mit Abschluss des Jahres 1909 völlig ausgeglichen worden, so dass die Geschäftsanteile der Mitglieder wieder pari stehen.

Wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, hat mangelnde Erfahrung in Halle die Verluste herbeigeführt, die für die Zukunft mit Bestimmtheit vermieden werden können. Zunehmende Umsicht der Geschäftsleitung und wachsendes Vertrauen der Mitglieder in die Leitung werden zu einer vorteilhaften Weiterentwicklung der Organisation beitragen. Die Mitglieder müssten für die Zukunft, wie das z. B. in Nordhausen bereits der Fall ist, ohne nach dem Preis zu fragen, ihr Getreide einliefern, um dann nach Verkauf durch die Genossenschaft den besten Preis zu erhalten, der nach Lage der Verhältnisse möglich war.

[1]) Sonderabdruck aus Nr. 24 der „Genossenschaftlichen Nachrichten“ des Jahrganges 1909. Halle a. S., S. 2 Anm. 2.

Immerhin veranlasst die verhältnismässig hohe Zahl der Verlustfälle eine Kritik darüber, ob die ländlichen Ein- und Verkaufsvereine oder Kornhausgenossenschaften trotz ihrer überwiegenden und geradezu glänzenden Erfolge vom volkswirtschaftlichen Standpunkt als eine für alle Landwirte geeignete Kreditorganisation oder ein rein kapitalistisches Unternehmen anzusehen sind. Wäre letzteres der Fall und der schnelle Verdienst der Genossenschaften lediglich die Konsequenz eines hohen Risikos, so wäre nicht einzusehen, warum der Getreide- oder Produktenhändler, der fast nur durch Risiko verdient, den Genossenschaften Platz machen sollte.

Es fragt sich zunächst, woher stammen die Betriebsmittel der in Rede stehenden Genossenschaften, und wie sind diese Betriebsmittel sicher gestellt? In erster Linie sind da die Geschäftsguthaben oder Anteile der Mitglieder zu nennen. Die Summe dieser Anteile ist zwar meist verschwindend klein gegenüber dem Umsatz und den von der Genossenschaft gewährten Krediten, von diesen Geschäftsanteilen ist aber die Höhe der Haftsumme abhängig, welch letztere sich als das finanzielle Rückgrat des Vereins darstellt. Gegner der Organisation haben behauptet, dass es höchst zweifelhaft wäre, ob die Haftsumme auch immer vertretbar sei. Demgegenüber sei bemerkt, dass heute fast alle derartigen Genossenschaften von aufzunehmenden Mitgliedern, deren Vermögenslage nicht ganz einwandfrei festgestellt werden konnte, neben der Haftsumme die Gestellung noch anderer Sicherheiten wie Kautionshypothek, Bürgschaft oder Hinterlegung von Wertpapieren fordern, um bei einem eventuellen Konkurse dieser Mitglieder gedeckt zu sein. Im übrigen macht sich jetzt das Bestreben geltend, die Geschäftsanteile bei gleichbleibender bisheriger Haftsumme wesentlich zu erhöhen. In Pommern wird das Verhältnis von Anteil zur Haftsumme mit 1 : 10 angestrebt[1]). Was nun die Kündbarkeit der Geschäftsanteile anbelangt, so muss zugegeben werden, dass die Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht hinsichtlich dieses Punktes besser dastehen. So haben aus diesem Grunde viele Raiffeisen-Organisationen nach der Aufgabe des Warengeschäftes durch die Zentrale in Neuwied in den Provinzial-

[1]) Eigene Ermittlungen.

hauptstädten nicht Genossenschaften, sondern Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht als Ersatz der bisherigen Filialen von Neuwied gegründet. Wie beispielsweise der Vertrag einer derartigen Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht[1]) besagt, „ist die Veräusserung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils an Nichtgesellschafter nur mit Genehmigung des Aufsichtsrates der Gesellschaft zulässig". Diese Gesellschaften, deren genossenschaftlicher Ursprung aus der Firma „Raiffeisenscher Organisation" erkennbar ist, lehnen es aber energisch ab, als rein kapitalistische Unternehmungen angesehen zu werden. Genossenschaftlicher Sinn leitet ihre Geschäfte, und Genossenschaften sind vorzugsweise ihre Mitglieder. In den Provinzen Sachsen und Pommern ist man des genossenschaftlichen Gedankens wegen bei der Form der Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht geblieben, doch ist im Hinblick auf die finanzielle Beständigkeit des Unternehmens der Austritt der Mitglieder aus der Genossenschaft nicht so leicht vollzogen, als es den Anschein hat. Nach § 6 des Statuts des Anklamer landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsvereins hat „jedes Mitglied das Recht, mittels Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären. Die Aufkündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens 12 Monate vorher schriftlich erfolgen". Wenn man bedenkt, dass die Genossenschaft sich also 1 Jahr auf die Auszahlung des Geschäftsanteils des ausscheidenden Mitgliedes einrichten kann, sowie, dass nach dem Genossenschaftsgesetz das ausgeschiedene Mitglied noch zwei Jahre nach seinem Austritt mit der bisherigen Haftsumme haftet, wird man in der Möglichkeit des Ausscheidens der Mitglieder keine wesentliche Gefahr für die Sicherheit des Vereinsvermögens erblicken können.

Als weiterer Betriebsfonds und finanzielle Stütze der Genossenschaft ist der Kredit anzusehen, den sie bei der Landesgenossenschaftskasse ihrer Provinz, bezw. der preussischen Zentralgenossenschaftskasse auf Grund folgender Erklärung[2]) hat:

[1]) Siehe Gesellschaftsvertrag der schlesischen An- und Verkaufsgesellschaft Raiffeisenscher Organisation, S. 2.

[2]) Muster K. (§ 8, Ziffer 2 der Bestimmungen der preussischen Zentralgenossenschaftskasse).

„Wir verpflichten uns hierdurch ausdrücklich alle uns von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zugehenden Geldmittel, soweit solche gemäss Statut und Geschäftsordnung in ordnungsmässigem Geschäftsverkehr mit unseren eigenen in das Genossenschaftsregister eingetragenen Mitgliedern keine Verwendung finden, nur unserer Verbandskasse oder der preussischen Zentralgenossenschaftskasse zuzuführen.“ Diese Verpflichtung erstreckt sich noch ferner darauf, dass die Genossenschaft mit keiner anderen Stelle Bankverbindungen unterhalten, Wechsel diskontieren, noch von Sparkassen oder anderen Geldgebern Darlehen, bezw. Gelder usw. unter irgend einem Rechtstitel als Personalkredit entnehmen darf. Welche Kapitalkraft diese Verpflichtung aller einer Hauptgenossenschaft angehörenden landwirtschaftlichen Genossenschaften bewirken kann, geht aus der nachfolgenden Uebersicht über die Entwicklung der pommerschen landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaften hervor[1]):

1897—1898

	Anzahl der Mitglieder	Umsatz ℳ	Reingewinn ℳ	Eigenes Kapital: Geschäftsguthaben bezw. Aktienkapital ℳ	Eigenes Kapital: Reserve ℳ	Eigenes Kapital: Kapitalsumme des eigenen Kapitals ℳ
Pommersche landwirtschaftl. Hauptgenossenschaft (gegründet 1895) . .	28	3 739 937	27 645	25 350	32 719	58 069
Pommersche Landesgenossenschaftskasse (gegr. 1895)	158	38 555 319	11 708	128 100	11 530	139 630

1907—1908

Pommersche landwirtschaftl. Hauptgenossenschaft (gegründet 1895) . .	38	33 802 381	228 275	64 050	796 743	860 793
Pommersche Landesgenossenschaftskasse (gegr. 1895)	463	400 423 666	97 340	1 551 900	227 980	1 779 880

[1]) Pommersches Genossenschaftsblatt vom 1. Juli 1909, S. 143.

Kann ein kapitalistisches Unternehmen schon niemals auf einer so sicheren Kreditbasis aufgebaut werden, wie sie die oben zitierte Ausschliesslichkeitserklärung zwischen Genossenschaft, Hauptgenossenschaft und preussischer Zentralgenossenschaftskasse schafft, so kommen bei einem reinen Erwerbsunternehmen die Guthaben der Kunden im Kontokorrentverkehr nicht in demselben Masse als Betriebsmittel in Betracht, wie das bei den Genossenschaften der Fall ist. Obgleich letztere von ihren Mitgliedern nicht die Ausschliesslichkeitserklärung verlangen, war es dem grössten Teil von ihnen doch möglich, infolge Vertrauen erweckender Geschäftsführung und daraus folgendem grossem Umsatz eine den Mitgliedern äusserst zusagende Zinspolitik zu treiben. Dass die Guthaben der Mitglieder in laufender Rechnung, die täglich zurückgefordert werden können, nicht als Grundkapital der Genossenschaft, wie die Geschäftsanteile, die Haftsumme, die Reserven und die Betriebsrücklage angesehen werden können, ist selbstverständlich. Die Höhe dieser Guthaben bedingt aber wesentlich die Billigkeit des an die Genossen zu gewährenden Kredits.

Wodurch verdient nun der Verein? Zunächst durch die Zinsspannung im Geldverkehr, die nach eingezogenen Erkundigungen im Rahmen des Kredits der Mitglieder gewöhnlich $^1/_2\,\%$ beträgt[1]). Die Kreditgewährung der Genossenschaft findet, abgesehen von der Haftsumme, ihre Sicherheit in den engen Grenzen des eingeräumten Kredits, die alljährlich auf Vorschlag des Vorstandes durch den Aufsichtsrat neu bestimmt werden[2]). In der Regel dürfen diese Kreditgrenzen, bis zu welchen die Mitglieder bei der Genossenschaft in Schuld stehen dürfen, auf höchstens $^3/_4$ der Haftsumme des einzelnen festgesetzt werden[3]).

Weiteren Gewinn erzielt der Verein durch den Waren-Ein- und Verkauf. Vor dem Einkauf wird der Bedarf durch Rundfrage[4]) festgestellt, und ist jedes Mitglied verpflichtet, bestellte

---

[1]) Eigene Ermittlungen.

[2]) Eigene Ermittlungen.

[3]) Vergl. Geschäftsordnung des Anklamer landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsvereins, Anklam 1909, S. 4.

[4]) Siehe Anlage IV, S. 98/99.

Waren abzunehmen [1]). Geschieht dieses nicht, so sind dieselben nach Androhung auf des Bestellers Kosten zu verkaufen. Das Risiko des Händlers, eingekaufte Waren auf Lager zu behalten, hat der Verein also nicht. Es bleibt ihm nur das Risiko des Verderbens der Waren, dem er durch geringen Preisaufschlag bei allen Verkäufen, auch solchen unverderblicher Waren, zu begegnen sucht. Dass trotz dieses Preisaufschlages die Ware in den meisten Fällen billiger als bei dem Händler ist, dürfte wohl nicht bezweifelt werden. Bei dem nicht gemeinschaftlichen Einkauf d. h. bei dem Ankauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Mitglieder und bei dem Weiterverkauf dieser Erzeugnisse lässt sich das Risiko in nicht ganz gleichem Masse ausschalten. Zunächst hat der Verein aber bei dem Getreidegeschäft einen sicheren Gewinn in der Provision [2]) für die bei weitem vorherrschenden Kommissionsverkäufe seiner Mitglieder.

Was die An- und Verkäufe auf Gefahr des Vereins anbelangt, so hat die Mehrzahl der in Rede stehenden Genossenschaften, gewarnt durch die weiter oben erwähnten Verluste einer Anzahl von Kornhausgenossenschaften, ihre Statuten dahin abgeändert, dass eine Wiederholung solcher Verluste, die vorzugsweise auf Spekulationen der Geschäftsführer zurückzuführen waren, wenn die Beteiligten ihre Pflicht tun, ausgeschlossen sind. Nahezu alle Statuten verbieten Manipulationen, die zu Verlusten führen können. Da die Mitglieder sich nicht verpflichtet haben, ihre sämtlichen Erzeugnisse an den Verein zu liefern, so ist der Verein auch nicht zum Ankauf aller ihm von den Mitgliedern angebotenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse verpflichtet. Der Ankauf darf durch den Geschäftsführer nur stattfinden, wenn Verkauf und Preis sichergestellt sind. Der beste Beweis für die grosse Vorsicht, mit der Genossenschaften kaufen, ist in der Tatsache zu erblicken, dass zum Nachteil der genossenschaftlichen Sache noch immer zahlreiche Landwirte, obwohl sie Mitglieder eines Ein- und Verkaufsvereins sind, nicht an diesen, sondern an den mehr riskierenden und darum besser zahlenden Händler verkaufen.

Es soll natürlich nicht abgeleugnet werden, dass in der Praxis auch Ankäufe kleinerer Getreideposten ohne vorherige

[1]) Geschäftsordnung Anklam, a. a. O., S. 3.

[2]) Gewöhnlich 1 Mark pro t.

Verkaufssicherstellung erfolgen, die Genossenschaft wird aber in jedem Falle nur den Preis zahlen, den sie am gleichen Tage an der Börse erhalten kann. Das Abwarten der günstigen Konjunktur übernimmt der Verein nicht, sondern sucht das Risiko vor Abschluss des Geschäftes nach Möglichkeit auf andere zu übertragen. Wenn man das berücksichtigt, dann kann man gegen die landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsvereine auch nicht den Vorwurf erheben, dass sie Zeitgeschäfte machen. Wohl kommt es vor, dass ein Gutsbesitzer, beispielsweise im Juni, an seine Genossenschaft zum festen Preise Roggen lieferbar Oktober, November und Dezember, verkauft. Die Genossenschaft wird auf dieses Geschäft aber nie eingehen, wenn sie nicht vorher mit einem Abnehmer, z. B. einer Dampfmühle, die sich rechtzeitig eindecken muss, abschloss. Das Zeitgeschäft macht in diesem Falle nicht die Genossenschaft, sondern der Gutsbesitzer und die Dampfmühle. Wird also der An- und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Mitglieder unter Beobachtung ganz bestimmter, die Sicherheit des Vereins gewährleistender Normen durch den Geschäftsführer vorgenommen, so wächst diese Sicherheit noch mit der Beaufsichtigung des Geschäftsführers durch die statutarisch wöchentlich abzuhaltenden Vorstandssitzungen. Nach dem Gesagten bleiben für den Verein nur noch folgende Gefahrsmomente:

1. Geringer Preisrückgang an der Börse für das am Vormittag desselben Tages käuflich gegen sofortige Barzahlung ohne Verkaufssicherheit übernommene Getreide.

2. Verderben oder Entwertung der Ware, wie Gewichtsminderung des Getreides oder Faulen der Kartoffeln.

Zu 1) sei nochmals betont, dass in genossenschaftlichem Sinne geleitete Vereine sich nach Angeboten ihrer Mitglieder zunächst vor Ankauf grösserer Posten um die Verkaufssicherstellung bemühen werden. Das in den Kornhäusern lagernde Getreide ist zum geringsten Teil Eigentum der Genossenschaft zum Verkauf auf eigene Rechnung, sondern wurde von den Mitgliedern zum kommissionsweisen oder genossenschaftlichen Verkauf, Lombardierung, Trocknung, Umschrotung oder Lagerung dort eingeliefert.

Gegen Entwertung der Ware schützt sich der Verein durch

sorgfältige Prüfung [1]) bei der Einlieferung und Betriebsrücklagen. Aus dem Gesagten geht hervor, dass eine Ein- und Verkaufsgenossenschaft, wenn ihr Geschäftsführer sowie ihr Vorstand sich streng an die Statuten halten, nicht so viel riskiert, aber auch nicht soviel verdient, wie die Händler. Die Stärke der Genossenschaft gegenüber dem Händler liegt in dem festen, weiten Kundenkreis, den sie in ihren Mitgliedern hat. Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, alle ihre Ein- und Verkäufe bei der Genossenschaft zu machen, können aber aus letzterer ausgeschlossen [2]) werden, wenn sie mindestens ein Jahr lang weder Bezüge noch Verkäufe durch den Verein gemacht haben. Der Händler muss Kredit gewähren, um sich seine Kundschaft zu sichern und verquickt durch diese Massnahme Geldgeschäfte mit dem Risiko der Preisbewegung am offenen Markte. Die Genossenschaft scheint auf den ersten Blick dasselbe zu tun, verfolgt aber tatsächlich, wie oben dargelegt wurde, ganz andere Tendenzen. Sie will durch Ein- und Verkauf in grossem Umfange ihren Mitgliedern günstige Preise im Bedarfs- sowie Verkaufsfalle sichern, sucht aber das Risiko der Preisbewegung möglichst auf Konsumenten und Produzenten abzuwälzen. Wenn sie auch keinen wesentlichen Einfluss durch Massenangebot auf die Getreidepreise im Weltverkehr haben dürfte, so vermittelt sie doch günstige Verkäufe an Konsumenten, denen der Geschäftsverkehr mit den einzelnen Produzenten zu zeitraubend und kostspielig sein würde. Neben dieser Ein- und Verkaufstätigkeit bemüht sich die Genossenschaft — ebenso wie die reinen ländlichen Kreditgenossenschaften —, überschüssige Gelder aus landwirtschaftlichen Betrieben im Warenverkehr an sich zu ziehen und ebenso wieder auszuleihen. Diese Kreditgewährung ist dem Ein- und Verkaufsgeschäft an Bedeutung koordiniert und durch die Organisation ermöglicht, während sie bei dem Geschäftsverkehr mit dem Händler doch immer nur ein notwendiges Uebel bleibt.

Man könnte nun den Einwand erheben, dass Statuten und

[1]) Geschäftsordnung Anklam, a. a. O., S. 9, § 9. „Getreide, welches in feuchtem oder verdorbenem Zustand eingeliefert wird, ist zurückzuweisen oder vorläufig nur zur Trocknung und Bearbeitung aufzunehmen."

[2]) Vergl. Statut des Anklamer landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsvereins, Anklam 1906, S. 4, § 7, Ziff. 4.

Bestimmungen schwache Säulen für eine Organisation sind, deren geschäftliche Tätigkeit doch trotz aller Vorsichtsmassregeln eines gewissen Risikos nicht entbehrt, und als Beweis die bisherigen Verluste einiger Kornhausgenossenschaften anführen. Es ist darum noch die Frage zu erörtern, welche Vorkehrungen derartige Genossenschaften treffen, um einem Konkurse vorzubeugen. Zunächst ist nach dem Genossenschaftsgesetz § 7, Ziff. 4 ein Reservefonds anzusammeln, der von der Mehrzahl der pommerschen Ein- und Verkaufsvereine aus den Eintrittsgeldern, Strafgeldern und mindestens 10% des jährlichen Reingewinnes gebildet wird. Der Reservefonds soll auf $^1/_5$ der Gesamthöhe der Haftsummen gebracht und auf diesem Stand erhalten werden.

Neben diesem Reservefonds bildet beispielsweise der Anklamer Ein- und Verkaufsverein eine Betriebsrücklage [1]), die in erster Reihe zur Deckung von mit dem Geschäftsbetrieb verbundenen Ausfällen nach Beschlussfassung des Aufsichtsrates auf Vorschlag des Vorstandes dienen soll. Jährlich fliessen der Betriebsrücklage mindestens 20% des Reingewinnes zu, bis sie auf $^1/_4$ der Gesamthöhe der Haftsumme gebracht ist [2]). Selbst wenn dann beide Fonds die vorgeschriebene Höhe erreicht haben, ist der verbleibende Rest des Ueberschusses ebenfalls der Betriebsrücklage zu überweisen, solange nicht das eigene Vermögen der Genossenschaft (Geschäftsguthaben, Reservefonds, Betriebsrücklage) 50% der Gesamtsumme erreicht [3]). Zum Schlusse sei noch bemerkt, dass das Ansammeln des Reservefonds und der Betriebsrücklage den Vereinen durch Steuerfreiheit erleichtert wird. Der Umstand, dass die Mitglieder in der Generalversammlung auf die Geschäftstätigkeit des Vorstandes einwirken können, ist zwar nicht von allzugrosser Bedeutung, trägt aber auch zur Sicherheit der Genossenschaft bei.

[1]) Dieselbe betrug laut Bilanz am 1. Juli 1909 178694 M.

[2]) Vergl. Statut Anklam a. a. O., S. 95: „Scheidet ein Genosse durch Aufgabe seiner Wirtschaft resp. seines Geschäftes oder durch Tod aus, so steht ihm bezw. seinen Erben, auch wenn die oben normierte Höhe noch nicht erreicht ist, ein Anteil an der jeweiligen Höhe der Betriebsrücklage zu. Dieser Anteil wird berechnet für jeden Genossen pro rata seines Warenumsatzes (exkl. Getreide) in den einzelnen Jahren."

[3]) Statut Anklam, a. a. O., S. 29.

Fasst man nun die obigen Untersuchungen über die Kreditlangung der grösseren Grundbesitzer im Kontokorrentverkehr mit Genossenschaften zusammen, so kommt man zu dem Resultat, dass nach dem jetzigen Stande der Entwicklung der landwirtschaftlichen Genossenschaften die Ein- und Verkaufs- oder Bezugs- und Absatzgenossenschaften zurzeit die geeignetsten sind, dem grösseren Grundbesitzer billigen und ausreichenden Betriebskredit im Kontokorrentverkehr zu gewähren. Das Vorgehen der Provinzen Pommern und Sachsen beweist diese Auffassung zur Genüge. Was für Pommern passt, passt natürlich nicht für ganz Deutschland, aber doch haben die beiden Provinzen ein Beispiel gegeben, wie Gross-, Mittel- und Kleingrundbesitz für die Zukunft in einer Organisation vereinigt werden könnte. Je nach dem fachlichen Spezialwissen der leitenden Männer sowie den örtlichen landwirtschaftlichen Verhältnissen wäre zur Erzielung des für eine ausreichende Kreditgewährung so wichtigen Umsatzes der Getreide- oder Viehhandel oder der Handel mit anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu bevorzugen.

Schliesslich sollten die bisher von einigen Genossenschaften der Provinzen Pommern und Sachsen in der Geschäftsführung gemachten Fehler nicht nur immer als Argumente gegen die Lebensfähigkeit derartiger Genossenschaften — denen die Praxis widerspricht —, sondern auch zur Besserung der Organisation dienen. Auch in den anderen Gebietsteilen Deutschlands wäre der grössere Grundbesitz zweifellos zu den Erfolgen der genannten Provinzen im landwirtschaftlichen Kreditwesen gelangt, wenn der Aufbau des deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens ähnlich dem viel jüngeren französischen erfolgt wäre. In Frankreich wurden die nunmehr sehr verbreiteten caisses agricoles régionales und locales erst gegründet[1]), nachdem die durch das Gesetz vom 21. März 1884 geschaffenen Syndikate eine grosse Zahl im ganzen Lande verbreiteter, kapitalkräftiger, ländlicher Betriebsgenossenschaften in das Leben gerufen hatten, an denen sämtliche landwirtschaft-

[1]) Durch die Gesetze vom 5. November 1894 und 31. März 1899. Ihre Entwicklung ist aus beigefügter Tabelle, die einem Aufsatz „Le crédit agricole mutuel“ in dem Petit Parisien vom 14. Oktober 1909 entnommen ist, ersichtlich. S. Anlage V, S. 100.

liche Besitzgrössen beteiligt waren. In Deutschland ist diese Entwicklung umgekehrt erfolgt, wie die Zahlen am Anfang dieses Kapitels über die ständige Zunahme der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebsgenossenschaften beweisen. Die Vorbedingungen für einen weiteren Ausbau der letzteren sind vorhanden; es bedarf nur der tatkräftigen Mitwirkung organisatorisch veranlagter und auf das Gemeinwohl bedachter Männer aus den Reihen der grösseren Grundbesitzer, um die zur Beschaffung des Betriebskredits des grösseren Grundbesitzes als geeignet erkannten landwirtschaftlichen Kreditorganisationen der Eigenart ihrer Heimat, sowie den Wünschen ihrer Berufsgenossen entsprechend zu gründen und zu fördern.

Ergebnis.

1. Ob die Kreditnahme des grösseren Grundbesitzers im Kontokorrentverkehr mit Banken und Händlern als für den Gutsbesitzer geeignet anzusehen ist, lässt sich nur von Fall zu Fall beurteilen.

2. Die ländlichen, örtlichen Spar- und Darlehnskassen mit der Rechtsform der unbeschränkten Haftpflicht können dem grösseren Grundbesitz im allgemeinen einen ausreichenden Betriebskredit nicht gewähren.

3. Die Rechtsform der beschränkten Haftpflicht als solche mindert zwar die Kreditwürdigkeit der Genossenschaft, kann aber infolge der steigenden Möglichkeit des Beitritts sämtlicher ländlichen Besitzgrössen erhöhten Geld- und Warenumsatz mit hieraus folgender ausreichender Betriebskreditgewährung auch an grössere Grundbesitzer bewirken.

4. Der Anschluss an eine Bezugs- und Absatzgenossenschaft, deren Geschäftsbezirk ein nicht zu eng begrenzter ist, erscheint zur Zeit das geeignetste Mittel zur vorübergehenden Ergänzung des Betriebskapitals des grössen Grundbesitzes zu sein.

Schlusswort.

Die vorstehenden Ausführungen, insbesondere diejenigen im letzten Teil, in dem das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen erörtert wurde, haben dargetan, wie die Praxis die Behandlung der Frage der Beschaffung des Betriebskredits auch für den grösseren Grundbesitz bereits in Angriff genommen hat. Es wurde oben darauf hingewiesen, welche Bedeutung die Lösung dieser Frage für den Grossgrundbesitz hat. Um darzutun, dass sie auch für die ganze Volkswirtschaft von Interesse ist, mögen hier einige Worte über die Stellung und die Aufgaben des Grossgrundbesitzes im Rahmen des heutigen Wirtschaftslebens gestattet sein.

Die besonderen Aufgaben des Grossgrundbesitzes innerhalb der gesamten Landwirtschaft mögen gegen die früheren Zeiten andere geworden sein, seine volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung lässt sich aber auch für die Jetztzeit nicht ableugnen.

Die Landwirtschaft verdankt ihre Fortschritte der Erkenntnis der Lebensbedingungen von Pflanzen und Tieren. Die Grossbetriebe aber waren und sind zum Teil noch heute die Träger des landwirtschaftlichen Fortschrittes, denn der Leiter eines Grossbetriebes wird sich die Ergebnisse der wissenschaftlichen Erkenntnis leichter zunutze machen als der Bauer.

Das beweisen Namen wie Lochow-Pettkus, Borries-Eckendorf, Steiger-Leutewitz u. a., deren Träger auf dem Wege der sachgemässen Saatzucht bahnbrechend vorgegangen sind. Der Pettkuser Roggen, die Eckendorfer Futterrübe, der Leutewitzer Gelbhafer sowie Square head Weizen sind weltbekannt und werden von den Bauern sowohl als mittleren und grösseren Grundbesitzern in Deutschland vorzugsweise angebaut.

Die grosse Fachkenntnis, peinliche Sorgfalt sowie der kaufmännische Blick, die zur Gewinnung hervorragenden Saatgutes, wie das oben genannte, erforderlich waren, wurden nicht nur den erfindenden Grossgrundbesitzern, sondern auch der Allgemeinheit zum wirtschaftlichen Segen. Eine Konkurrenz zwischen Gross- und Kleinbetrieb besteht nicht, sie ergänzen sich vielmehr.

Ist dem Grossgrundbesitzer vermöge seiner höheren Intelligenz die schnellere Ausnutzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung möglich, so kommt dem Kleinbesitzer der Vorzug der familienhaften Arbeitsverfassung sowie die daraus entspringende Möglichkeit grösserer Sorgfalt in der Viehzucht und der nahezu gärtnerisch zu betreibenden Feldbestellung zugute.

Der Grossgrundbesitzer ist aber nicht nur berufen, auf dem Gebiete der fachlichen Bildung den übrigen Landwirten voranzugehen, sondern soll auch die ehrenamtlichen Stellen der Selbstverwaltung versehen. Von Nutzen für das Gemeinwohl kann die letztere Tätigkeit naturgemäss nur sein, wenn der sie Ausübende allein das Wohl der gesamten ländlichen Bevölkerung im Auge behält und den Verfolg von Klasseninteressen unter allen Umständen vermeidet.

Zur Lösung der Hauptaufgabe des Grossgrundbesitzes, im Verein mit der Wissenschaft immer neue Ertragsmöglichkeiten im landwirtschaftlichen Berufe zu finden, gehört aber neben Intelligenz in hohem Masse Kapital. Wird die Organisation des Betriebskredits des grösseren Grundbesitzes ausser acht gelassen, so unterbindet man damit zum grossen Teile die Möglichkeit der schnellen fachlichen Weiterentwicklung der heimischen Landwirtschaft.

Wie dieser Kredit für den Grossgrundbesitz organisiert werden könnte, wurde darzulegen versucht. Die Methode, die für die Art der Darstellung gewählt wurde, kommt am besten zum Ausdruck durch den Ausspruch des Agrarpolitikers Frhr. v. d. Goltz[1]): „Was dem landwirtschaftlichen Kreditwesen in der Gegenwart fehlt, ist nicht die Erfindung und Einführung ganz neueuer Einrichtungen, sondern die allgemeine Verbrei-

[1]) Frhr. v. d. Goltz: Agrarwesen und Agrarpolitik, Jena 1904, S. 205.

tung und Benutzung von bereits vorhandenen und bewährten Institutionen."

Ausgehend von dieser Auffassung wurden die bereits bestehenden Krediteinrichtungen auf ihre Fähigkeit untersucht, dem grösseren Grundbesitz Betriebskredit zu gewähren, der seinen Anforderungen in jeder Weise entspricht.

Die bei dieser Untersuchung erzielten Ergebnisse stehen, soweit sie positive Brauchbarkeit für den gedachten Zweck erweisen, vollständig gleichwertig nebeneinander da und schliessen sich nicht aus. Vergleicht man allerdings diese Ergebnisse unter dem Gesichtspunkt der sofortigen bedingungslosen praktischen Anwendbarkeit, so gebührt der Krediterlangung auf genossenschaftlichem Wege bei weitem der Vorrang.

Die deutschen Grossgrundbesitzer haben alle Ursache, sich durch Zusammenschluss in ihren Provinzen oder Kreisen eine geeignete Organisation ihres Betriebskredits zu schaffen. Das Bedürfnis nach Kapitalzufluss ist in der Landwirtschaft und besonders im Grossbetriebe in demselben Masse wie in der Industrie vorhanden, wenn die Intensität der Bewirtschaftung bis auf den notwendigen Punkt gesteigert werden soll. Man kann statt dessen aber überall Abfluss von Kapital beobachten in der Form zunehmender hypothekarischer Belastung zur Abfindung der Miterben[1]). Ein Zufluss von Kapital findet nicht statt.

In der Erkenntnis dieser Erscheinung und in dem eifrigen Bestreben, ihr möglichst entgegenzuwirken, kann man aber allein die Faktoren für die Erhaltung der Lebensfähigkeit zahlreicher landwirtschaftlicher Grossbetriebe erblicken. Denn ein Grundbesitzer, dem es dauernd an ausreichendem Betriebskapital mangelt und der wegen hoher Hypothekenschulden auch nicht daran denken kann, dieses Kapital durch Kreditnahme vorübergehend zu ergänzen, ist nicht konkurrenzfähig.

Die Wechselkreditnahme bei den Banken hat sich für den Grossgrundbesitz einstweilen als nur wenig brauchbar erwiesen, kann aber im Hinblick auf die zu erwartende starke Zunahme der Zahl der landwirtschaftlich-industriellen Betriebe eine nicht

[1]) Vergl. C. J. Fuchs: „Die Grundprobleme der deutschen Agrarpolitik in der Gegenwart." Dresden 1902, S. 17 und 19.

zu unterschätzende Kreditquelle für die grösseren Besitzer werden. Wenn das wachsende kaufmännische Verständnis den Landwirt vor der Kreditnahme erkennen lassen wird, ob eine pünktliche Rückzahlung in wenigen Monaten möglich oder nicht, dann werden auch die Fälle unabsehbarer Wechselprolongationen und Nichtzahlungen am Verfallstage der Wechsel immer seltener und dadurch eine ausgedehntere Geschäftsverbindung zwischen Banken und Grossgrundbesitzern herbeigeführt werden.

Was die Lombardierung oder Warrantierung landwirtschaftlicher Erzeugnisse anbelangt, so bedarf es für die allgemein praktische Anwendbarkeit dieser Kreditform, wie die Untersuchung ergab, noch der Erfüllung mancher Vorbedingungen. In erster Linie ist da eine Viehversicherungsorganisation zu nennen. Die Schaffung einer solchen Organisation nach dem Muster der bereits von Landwirten der Provinz Pommern gegründeten Feuer- und Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit[1]) ist schon darum geboten, um die Fleischproduktion in Deutschland zu heben. Viele Grossgrundbesitzer halten jetzt nur gerade so viel Vieh, als zur Düngererzeugung in ihrem Betriebe erforderlich ist, scheuen sich aber, das Risiko der Aufzucht einer grösseren Jungviehherde zu übernehmen. So kommt es denn, dass zahlreiche Betriebe, die ihren Bodenverhältnissen nach wohl Viehzucht treiben könnten, im Vereine mit den viehlosen Gründungswirtschaften die inländische Fleischproduktion ungünstig beeinflussen. Eine Verteilung des Risikos auf die Allgemeinheit durch Versicherung auf Gegenseitigkeit könnte hier fördernd wirken. Die notwendige Abnahme der Besitzverschuldung als Vorbedingung für die Nutzbarmachung der in Rede stehenden Kreditform wurde bereits an anderer Stelle erörtert.

So ist es denn zurzeit allein der Anschluss an Genossenschaften, die sich mit Warengeschäften befassen, der den grösseren Grundbesitzern ohne Aenderung gesetzlicher Bestimmungen und ohne vorherige Schaffung notwendiger Voraussetzungen den erforderlichen Betriebskredit gewähren kann.

[1]) Vergl. Satzung der Hagel- und Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Greifswald vom 2. März 1903, Greifswald 1908.

Es mag zugegeben werden, dass für einige Grundbesitzer der erwünschte Anschluss an derartige Genossenschaften aus lokalen oder persönlichen Gründen unmöglich sein wird, für die Mehrzahl ist aber bei einmütigem Handeln das Ziel zu erreichen, wenn vielleicht auch nicht sofort, so doch allmählich aus kleinen Anfängen heraus.

Der Unterschied zwischen Gross- und Kleingrundbesitz ist wirtschaftlich mehr und mehr ausgeglichen, und der mittlere und Kleingrundbesitz hat hervorragenden Anteil an der Genossenschaftsbewegung. Will der Grossgrundbesitz sich nicht die Führung in dieser Bewegung entreissen lassen, so darf er mit seiner allgemeinen Beteiligung nicht länger zögern. Er könnte sonst leicht isoliert dastehen.

Der feste Wille, der Glaube an den Erfolg, die persönliche Unterordnung unter die Allgemeinheit und die Erkenntnis der dringenden Notwendigkeit der Schaffung einer allen Ansprüchen genügenden Kreditorganisation müssen hierzu die treibenden Kräfte sein. Neben diesen auf Selbsthilfe gerichteten Bestrebungen müsste dann auf gesetzlichem und organisatorischem Wege von dazu befähigten Grossgrundbesitzern der weitere Ausbau der übrigen zum praktischen Gebrauch nur teilweise geeigneten Kreditformen betrieben werden.

Quellenverzeichnis.

1. v. Altrock, „Der ländliche Personalkredit in der Provinz Brandenburg.“ Berlin 1900.

2. Anträge des Verwaltungsrats der Bank der ostpreussischen Landschaft an dem ausserordentlichen 48. Generallandtag der ostpreussischen Landschaft.

3. Adler, Karl, „Warrants und Lagerhäuser.“ Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena 1901.

4. Buchenberger, „Agrarwesen und Agrarpolitik“ in Wagners politische Oekonomie. Leipzig 1893.

5. Bürgerliches Gesetzbuch. Berlin 1901.

6. Bedingungen für den Geschäftsverkehr mit der Bank der ostpreussischen Landschaft. Königsberg 1899.

7. Bled, Victor du, „Le crédit agricole.“ Revue des deux mondes. 1. X. 1906.

8. Brands, Dr. Bernhard, „Der Warrant agricole“ in „Die Bank“, 3. Heft 1909.

9. Conrad, „Grundriss der politischen Oekonomie.“ Jena 1908.

10. Code civile.

11. Code pénal.

12. „Le crédit agricole mutuel.“ Petit Parisien 14. Oktober 1909.

13. Denkschrift: „Die Reichsbank 1876—1900.“ Berlin 1900.

14. Durand, Louis, „L'économiste français.“ 1908, No. 35.

15. Damaschino, „Traité des magasins généraux.“ Paris 1860.

16. Deutsche Tageszeitung 1906, Nr. 253.

17. Eigentumserwerbsgesetz vom 5. Mai 1872.

18. Ertel und Licht, „Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland.“ Wien 1899.

19. Fischer, Otto, „Die wirtschaftliche Entwicklung des Warrantverkehrs in Europa und Amerika.“ Berlin 1908.

20. Fuchs, Carl Johannes, „Die Grundprobleme der deutschen Agrarpolitik in der Gegenwart.“ Dresden 1902.

21. Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaft. Darmstadt 1908.

22. Goltz, Frhr. v. d., „Agrarwesen und Agrarpolitik.“ Jena 1904.

23. Goltz, Frhr. v. d., „Landwirtschaftliches Kreditwesen.“ In Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft. Jena 1909.

24. Godde, Charles, „Le crédit personel de l'agriculture.“ Paris 1897.

25. Gamp, „Der landwirtschaftliche Kredit und seine Befriedigung.“ Berlin 1883.

26. Goldschmidt, „Warrantrecht und Landwirtschaft in Frankreich.“ Berlin 1907.

27. Grabein, Max, „Die soziale Bedeutung der deutschen ländlichen Genossenschaften.“ Aus der Festgabe für Fr. J. v. Neumann. Tübingen 1905.

28. Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889.

29. Genossenschaftliche Nachrichten. Sonderabdruck aus Nr. 24 des Jahrganges 1909. Halle.

30. Gesellschaftsvertrag der schlesischen An- und Verkaufsgesellschaft Raiffeisenscher Organisation. 1909.

31. Geschäftsordnung des Anklamer Ein- und Verkaufsvereins. Anklam 1909.

32. Heiligenstadt, Karl, „Die preussische Zentralgenossenschaftskasse.“ Jena 1897.

33. Heiligenstadt, Karl, „Stenogramm der Rede, gehalten auf dem Genossenschaftstag Swinemünde 1909.“

34. Jäger, Eugen, „Der ländliche Personalkredit.“ Berlin 1893.

35. Journal officiel 4. Mai 1906. „Bulletin des lois de la République Française.“ No. 2745.

36. Journal officiel vom 13. VII. 1906.

37. Jahrbuch des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1908. Darmstadt 1909.

38. Kurth, E., Beiträge zur Lehre vom Warenlombard.“ Berlin 1905.

39. Lexis, „Kreditwirtschaft.“ Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft. Jena 1907.

40. Lebon, Maurice, Annexe au rapport fait au nom de la Commission chargée d'examiner le projet du loi portant prorogation du privilège de la banque de France. Paris 1897.

41. Marchet, Gustav, „Der Kredit des Landwirts.“ Berlin 1878.

42. Nachtrag 1 und 2 zur ersten Reichsbankstatistik für die Bankenquete 1908.

43. Obst, „Geld-, Bank- und Börsenwesen.“ Leipzig 1908.

44. v. Philippovich, „Grundriss der politischen Oekonomie.“ Tübingen 1905.

45. Pommersches Genossenschaftsblatt 1909, Nr. 13.

46. Reichsbankgesetz vom 14. März 1875.

47. Reichsbankstatistik zur Bankenquete 1908.

48. Rabe, Dr., „Stenographischer Bericht seiner Rede bei den Verhandlungen des 4. deutschen Kornhaustages zu Erfurt.“ Darmstadt 1906.

49. Richter, E., Oeffentliche Lagerhäuser und Warrantagiotage in ihrem Einfluss auf Produktion und Handel.“ Minden 1888.

50. Rodbertus, „Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes.“ 2. Ausgabe. Jena 1876.

51. Raiffeisen-Bibliothek. 11. Band. Neuwied 1905.

52. Schanz, „Kredit.“ Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft. Jena 1909.

53. Statut der Bank der ostpreussischen Landschaft. Königsberg i. P. 1904.

54. Sering, Anlage zur Vorlesung: „Agrarfrage der Gegenwart“ vom 27. April 1909 in der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung.

55. Statut der ländlichen Spar- und Darlehnskasse m. b. H. in Cöthen in Anhalt.

56. Statut des Anklamer landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsvereins. Anklam 1906.

57. Satzung der pommerschen Hagel- und Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit vom 2. März 1903. Greifswald 1908.

58. Telschow-Letzel, „Der gesamte Geschäftsverkehr mit der Reichsbank.“ Leipzig 1905.

59. Thiess, „Die Zukunft des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland,“ in Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaften. Heft 6 u. 7. 1906.

60. Verband ländlicher Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation für Schlesien, „Jahresbericht“. 1908.

61. Wagner, Adolf, „Der Kredit und das Bankwesen.“ Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie. Tübingen 1889—90.

62. Wagner, Adolf, „System der Zettelbankpolitik.“ Freiburg i. B. 1873.

63. Watrin, „Kommentar zum Gesetz von 1906 über die warrants agricoles.“ Paris 1907.

Anhang.

Anlage I.

Wohlstandsverhältnisse der Grundeigentümer mit Haupterwerb aus Land- und Forstwirtschaft nach der Steuereinschätzung von 1902.

Grundeigentum, Produktivvermögen (d. i. Wert des Grundvermögens und der gewerblichen Anlagen) und Nettoverschuldung in Prozent des Produktivvermögens. Von den Schulden sind die zinstragenden Kapitalien abgezogen; überschiessendes Kapitalvermögen ist durch (+) bezeichnet.

	Besitzungen mit einem Grundsteuerreinertrag von 3000 ℳ und mehr				Besitzungen mit einem Grundsteuerreinertrag von 1500 bis 3000 ℳ			
		durchschnittlich				durchschnittlich		
	Zahl der Eigentümer	Fläche ha	Produktivvermögen 1000 ℳ	davon verschuldet %	Zahl der Eigentümer	Fläche ha	Produktivvermögen 1000 ℳ	davon verschuldet %
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ostpreussen . . .	833	735	507	39,8	1 103	214	157	62,4
Westpreussen . . .	788	565	427	48,2	1 093	147	133	60,0
Brandenburg . . .	807	1 084	830	15,5	936	130	138	22,5
Pommern	979	1 041	713	34,1	569	242	153	49,7
Posen	858	1 110	806	35,6	360	239	181	65,2
Schlesien	1 427	846	877	4,2	1 456	84	132	39,4
Sachsen	1 650	333	661	7,9	2 692	54	160	10,6
Schleswig-Holstein .	1 166	249	352	7,4	3 181	59	95	27,4
Hannover	1 016	213	361	5,5	2 545	68	132	7,6
Westfalen	354	725	858	(+ 7,1)	1 359	72	137	(+ 2,9)
Hessen-Nassau . .	140	505	787	(+ 10,0)	293	73	172	(+ 23,8)
Rheinland	763	227	532	(+ 36,5)	1 419	45	142	(+ 23,2)
Hohenzollern . . .	4	1 017	997	4,3	54	39	64	29,7
Staat (ausschl. Berlin)	10 857	625	634	13,0	17 076	92	135	20,7

Anlage II.

Kosten des Warrant agricole.

(Nach Dekret vom 7. 9. 1906.)

1. Für jede Eintragung im Register betreffs Einspruch des Grundberechtigten oder Benachrichtigung (avis)
bei Warrants unter 1000 Fr. . . . . 0,15 Fr.
„ „ von 1000 „ und darüber 0,25 „

2. Für jede schriftliche Mitteilung durch Einschreibebrief oder portopflichtige Zustellung (pli d'affaires recommandé) ohne Porti
bei Warrants unter 1000 Fr. . . . . 0,35 Fr.
„ „ von 1000 „ und darüber 0,50 „

3. Für Ausstellung (établissement) eines Warrants
bis zu 1000 Fr. . . . . 0,00 Fr.
von 1000 Fr. und darüber . . 1,00 „

4. Für Umschreibung (transcription) des Warrant bis zu 1000 Fr.
für je 100 Fr. . . . . 0,05 Fr.
von 1000 Fr. und darüber, für je 100 Fr. 0,10 „

5. Für Ausfertigung eines Verzeichnisses bei Umschreibungen
bei Warrants unter 1000 Fr. . . . . 0,65 Fr.
„ „ von 1000 „ und darüber 1,00 „

6. Für Ausfertigung einer Bescheinigung darüber, dass kein Einspruch erhoben ist (délivrance d'un état negatif) 0,25 Fr.

7. Für jede Löschung und Löschungsbescheinigung
unter 1000 Fr. . . . . 0,65 Fr.
von 1000 Fr. und darüber . . 1,00 „

8. Für die Buchung von Diskontierungen
unter 1000 Fr. . . . . 0,05 Fr.
von 1000 Fr. und darüber . . 0,15 „

Anlage III.

Absatz- und Verarbeitungs-Genossenschaften

Laufende Nummer	Sitz der Genossenschaft	Haftart	Gründungsjahr
1	Pelplin (Westpreussen II)	b. H.	1898
2	Stolp (Pommern)	„	1897
3	Neusalz (Schlesien I)	„	1897
4	Halle a. S. (Prov. Sachsen)	„	1896
5	Nordhausen „	„	1898
6	Beetzendorf „	„	1899
7	Worbis „	„	1901
8	Torgau „	„	1902
9	Dobitschen (Thüringen)	„	1897
10	Lehndorf „	„	1898
11	Cassel (Kurhessen II)	„	1897
12	Gensungen „	„	1903
13	Hofgeismar „	„	1897
14	Hoheneiche „	„	1897
15	Kirchhain „	„	1902
16	Fulda „	„	1901
17	Zierenberg „	„	1897
18	Badbergen (Hannover)	„	1897
19	Alsfeld (Hessen)	„	1897
20	Grünberg „	„	1898
21	Wörth (Bayern München)	u. H.	—
22	Rostock (Mecklenburg)	„	1902
23	Haag (Wunsiedel)	b. H.	1895
24	Höchstädt „	„	1897
25	Oberröslau „	„	1895
26	Seussen „	„	1896
27	Mellrichstadt (Nürnberg)	„	1899
28	Lorsch (Ludwigshafen)	„	1900
29	Ludwigshafen „	„	1901
30	Ludwigshafen „	„	1903
31	Farschweiler (Strassb. Raiff.-Verband)	„	1905
32	Hirsingen „	„	1905
33	Hochfelden „	„	1906
34	Kleinrederchingen „	„	1905
35	Meienheim „	„	1906
36	Leiningen „	„	1908

Zusammen 36 Getreideverkaufsgenossenschaften:

Anlage III.

für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Laufende Nummer	Tätigkeitszweige der Genossenschaft	Mitgliederzahl Ende 1907	Summe der Aktiva Ende 1907 ℳ	Summe der Passiva Ende 1907 ℳ	Gewinn von 1907 ℳ	Verlust von 1907 ℳ
1	Kornhaus	87	390 170	383 859	6 311	—
2	Kornverkauf	235	1 490 860	1 464 045	26 815	—
3	Getreidelagerhaus . .	63	111 038	107 370	3 668	—
4	Kornhaus	128	966 727	958 782	7 945	—
5	„	328	624 072	596 413	27 659	—
6	„	212	566 908	552 498	14 410	—
7	„	535	112 626	111 992	634	—
8	„	97	266 694	239 707	26 987	—
9	„	78	271 782	258 876	12 906	—
10	„	95	209 049	198 410	10 639	—
11	„	53	148 478	144 257	4 221	—
12	„	88	4 027	4 069	—	42
13	„	121	228 723	217 414	11 309	—
14	„	27	131 618	127 481	4 137	—
15	„	48	271 431	270 808	623	—
16	„	137	329 200	338 791	—	9 591
17	„	31	80 686	76 874	3 812	—
18	Haferverkauf	20	4 080	4 057	23	—
19	Kornhaus	800	326 686	324 399	2 287	—
20	„	50	12 601	13 281	—	680
21	Getreidelagerhaus . .	58	69 120	67 094	2 026	—
22	Kornzucht	10	58 529	58 086	443	—
23	Verkauf v. Saatgetreide	47	4 729	4 698	31	—
24	„ „	41	4 378	4 125	253	—
25	„ „	47	14 923	14 913	10	—
26	„ „	51	669	611	58	—
27	Lagerhaus	117	43 799	42 676	1 123	—
28	Getreideverkauf . . .	92	144 154	214 063	—	69 909
29	Kornhaus	49	14 143	112 074	—	97 931
30	Haupt-Getr.-Verk.-Gen.	19	416 044	861 615	—	445 571
31	Lagerhaus	14	161 918	166 376	—	4 458
32	„	7	170 952	178 810	—	7 858
33	„	22	169 688	164 463	5 225	—
34	„	10	159 829	162 511	—	2 682
35	„	11	87 773	88 686	—	913
36	„	39	101 312	110 474	—	9 162
		3867	8 169 416	8 644 658	173 555	648 797

Anlage IV.

Muster einer Rundfrage.

An unsere sehr verehrlichen Herren Mitglieder!

Hiermit bitten wir, uns Ihre Aufträge in:

Superphosphat 18%,

Ammoniak-Superphosphat (6 : 12, 5 : 10, 9 : 9),

Thomasmehl, Kainit und Kali.

recht bald auf einliegendem Bestellschein übermitteln zu wollen.

Der Preis für Superphosphat wird gegen den des Frühjahrs herabgesetzt werden, den genauen Preis können wir Ihnen erst in vier Wochen mitteilen, da die Verhandlungen unserer Hauptgenossenschaft mit den Fabriken noch schweben; feststehend ist aber, dass der Preis ermässigt wird.

Sie können versichert sein, dass wir nach jeder Richtung hin Ihr Interesse wahrnehmen und bitten, uns deshalb schon jetzt vertrauensvoll Ihre Bestellung aufzugeben, damit wir durch Weitergabe eines möglichst grossen Quantums unsere Hauptgenossenschaft in die Lage versetzen, einen Druck auf die Fabriken ausüben zu können.

Anlage IV.

Bestellungsformular.

Ort . . . . . den . . . . . .

Hiermit bestelle ich zur Herbstlieferung:

Ware	Zentner	Lieferungsmonat	Bemerkungen
Superphosphat 18 % . .			
Ammoniak-Superph. 9 : 9			
Ammoniak-Superph. 6 : 12			
Ammoniak-Superph. 5 : 10			
Schwefels. Ammoniak . .			
Thomasmehl			
Kainit			
Kali 40 %			
Kalk			
Kohlen			
Briketts			

a) Die Lieferung soll erfolgen nach

Grossbahnstation .....

Kleinbahnstation .....

b) Die Waren werden vom Lager abgeholt.

Nichtgewünschtes bitte durchzustreichen.

Name .....

Anlage V.

Entwicklung der Caisses agricoles.

	Caisses régionales	Avances accordées par l'Etat Fr.	Caisses locales affiliées		
			Nombre	Sociétaires	Prêts consentis Fr.
1900	9	612 250	87	2 175	1 910 456
1901	21	3 223 450	300	7 998	5 170 045
1902	37	6 979 134	456	22 476	14 302 651
1903	41	8 737 396	616	28 204	22 451 167
1904	54	14 178 365	963	42 783	30 235 063
1905	66	19 479 416	1 355	61 874	44 162 573
1906	74	22 985 391	1 638	76 188	56 789 656
1907	88	28 628 477	2 168	96 192	70 708 456
1908	94	35 783 027	2 636	116 866	91 030 564
1909 (Ier Trimestre)	95	43 520 127	2 891	127 144	78 600 000
				Total . . .	415 360 631